

1. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 20.02. bis einschließlich 20.03.2023 zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Stand 13.09.2022 (Begründung) bzw. 30.08.2022 (Planzeichnung)

Stand 13.06.2023

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange
1.	Bauernverband
2.	Biberwasserversorgungsgruppe
3.	Bundesnetzagentur
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH
5.	Handwerkskammer
6.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken
7.	Landratsamt
8.	Netze BW GmbH
9.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie
10.	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion
11.	Regierungspräsidium Stuttgart
12.	Regionalverband Heilbronn-Franken
13.	terranets bw GmbH
14.	TransnetBW GmbH
15.	Umweltzentrum
16.	Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald
17.	Vodafone BW GmbH
18.	Zweckverband Wasserversorgung NOW
	Stadt Schwäbisch Hall
19.	Baurechtsamt/ Denkmalschutz

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange
20.	Energiebeauftragter
21.	FB Finanzen
22.	FB Planen und Bauen
23.	FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften
24.	Klimaschutzbeauftragte
25.	Stadtbetriebe Schwäbisch Hall
26.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
	Nachbargemeinden
27.	Gemeinde Mainhardt
28.	Gemeinde Michelbach an der Bilz (vVG SHA)
29.	Gemeinde Michelfeld (vVG SHA)
30.	Gemeinde Oberrot
31.	Gemeinde Rosengarten (vVG SHA)
	Sonstige
32.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
	benachbarte Verwaltungsgemeinschaften
33.	GVV Braunsbach-Untermünkheim
34.	GVV Hohenloher Ebene
35.	GVV Ilshofen-Vellberg

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
-----	--------------------------------------	------------

36.	GVV Limpurger Land	
-----	--------------------	--

Nr.	Öffentlichkeit
-----	----------------

- | | |
|-----|----------------------|
| 1. | Öffentlichkeit 1 |
| 2. | Öffentlichkeit 1 |
| 3. | Öffentlichkeit 2 |
| 4. | Öffentlichkeit 3 |
| 5. | Öffentlichkeit 4 |
| 6. | Öffentlichkeit 5-13 |
| 7. | Öffentlichkeit 14 |
| 8. | Öffentlichkeit 15 |
| 9. | Öffentlichkeit 16 |
| 10. | Öffentlichkeit 17-19 |
| 11. | Öffentlichkeit 20 |
| 12. | Öffentlichkeit 21 |
| 13. | Öffentlichkeit 22 |
| 14. | Öffentlichkeit 23 |
| 15. | Öffentlichkeit 24 |
| 16. | Öffentlichkeit 25 |
| 17. | Öffentlichkeit 26 |
| 18. | Öffentlichkeit 27 |

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen
-----	--------------------------------------	------------

37.	GVV Oberes Bühlertal	
-----	----------------------	--

Nr.	Öffentlichkeit
-----	----------------

- | | |
|-----|-------------------|
| 19. | Öffentlichkeit 28 |
| 20. | Öffentlichkeit 29 |
| 21. | Öffentlichkeit 30 |
| 22. | Öffentlichkeit 30 |
| 23. | Öffentlichkeit 31 |
| 24. | Öffentlichkeit 32 |
| 25. | Öffentlichkeit 33 |
| 26. | Öffentlichkeit 34 |
| 27. | Öffentlichkeit 35 |
| 28. | Öffentlichkeit 36 |
| 29. | Öffentlichkeit 37 |
| 30. | Öffentlichkeit 38 |
| 31. | Öffentlichkeit 39 |
| 32. | Öffentlichkeit 40 |
| 33. | Öffentlichkeit 41 |
| 34. | Öffentlichkeit 42 |
| 35. | Öffentlichkeit 43 |

1. Bauernverband/ 04.03.2023	
Gegen die 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windkraft) des Flächennutzungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht beim derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Vorsorglich weisen wir bereits jetzt daraufhin, dass Ausgleichsflächen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme <u>Ausgleichsflächen</u> Kenntnisnahme

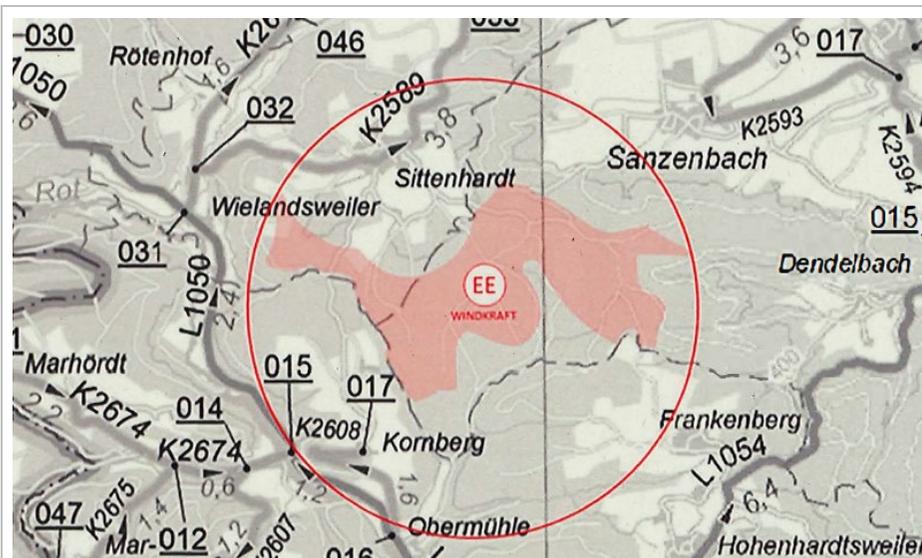
Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
nehmen, sondern soweit möglich, im Vorhabengebiet selbst erfolgen sollte.	Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.
2. Biberwasserversorgungsgruppe/ 06.03.2023	
der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe verfügt über keine Leitungen im Plangebiet.	<u>Keine Leitungen</u> Kenntnisnahme
3. Bundesnetzagentur	<i>Keine Stellungnahme</i>
4. Deutsche Telekom Technik GmbH/ 16.03.2023	
<p>Im Verfahrensbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Gegebenenfalls benötigte Lagepläne können bei der Planauskunft angefordert bzw. im Internet heruntergeladen werden: Planauskunft.Suedwest@telekom.de, Trassenauskunft.kabel@telekom.de</p>	<p><u>Telekommunikationslinien</u> Kenntnisnahme</p> <p>Ob eine Betroffenheit von Leitungen der Telekom vorliegt, ist abhängig vom konkreten Anlagenstandort. Da die Flächennutzungsplanung lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, ist eine Betroffenheit der Leitungen auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen.</p>
Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	<p><u>Bebauungsplanung</u> Kenntnisnahme</p> <p>Für Windkraftanlagen ist die Aufstellung von Bebauungsplänen nicht erforderlich. Es erfolgt idR lediglich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren beim Landratsamt.</p>
Durch Windkraftanlagen können Richtfunkstrecken beeinflusst werden. Wir bitten Sie bei der Planung von Windenergieanlagen die Betreiber der Richtfunkstrecken zu beteiligen.	<p><u>Richtfunk</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>In der Begründung wird bereits darauf hingewiesen, dass im südwestlichen Bereich in Süd-West-Richtung eine BOS-Richtfunkverbindung verläuft. Ein Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindung von 250 m in alle</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Richtungen ist einzuhalten, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich.</p> <p>Aus Geheimhaltungsgründen dürfen die Richtfunkverläufe des BOS-Digitalfunknetzes nicht bekanntgegeben werden. Zur Prüfung auf Beeinträchtigung kann bei konkreten Standortplanungen für Windkraftanlagen in diesem Bereich bereits im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (E-Mailadresse: asdbw@polizei.bwl.de) kontaktiert werden.</p> <p>Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p><u>Anschluss</u> Kenntnisnahme</p>
<p>5. Handwerkskammer/ 21.02.2023</p>	
<p>in o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme</p>
<p>6. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken</p>	<p><i>Keine Stellungnahme</i></p>
<p>7. Landratsamt/ 04.04.2023</p>	
<p>zum Entwurf des Flächennutzungsplans „1. Teiländerung FNP-Änderung 8. Fortschreibung der WG Schwäbisch Hall“, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Die konkrete Standortplanung hat das Vorkommen geschützter planungsrelevanter Arten und deren Fortpflanzungsstätten gemäß den</p>	<p><u>Standortplanung</u> Kenntnisnahme</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>dann geltenden oder auszuwählenden Methodenstandards, Hinweisen und relevanten Gesetzen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Standortplanung ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet jedoch keine Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Der westliche Flächenbereich grenzt an konkret geplante WEA-Standorte nördlich von Kornberg. Die Ergebnisse der dort vorgenommenen artenschutzrechtlichen Erfassungen können sich auf die Flächen des FNP bei der konkreten Standortplanung auswirken. Ein offizielles abschließendes Gutachten zum Artenschutz liegt der UNB von dieser benachbarten Planung noch nicht vor.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass an waldrandnahen Flächen windkraftempfindliche Brutvogelarten gerne Horstbäume nutzen, insbesondere von Rot- und Schwarzmilan, aber auch von Baumfalken, wenn dieser als Baumbrüter auftritt. Der Wespenbussard ist stärker auch innerhalb der Waldflächen präsent, wenn diese strukturiert und halboffen sind, sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Brut. Hinweise auf Gebietsvorkommen des Wespenbussards, Rotmilans und Baumfalkens bestehen für Teilbereiche des FNPs.</p> <p>Der Schwarzstorch wird im neuen BNatSchG nicht mehr als windkraftempfindliche Art geführt und ist daher nur bei Anwesenheit von Jungvögeln unter dem Aspekt signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos fachgutachterlich zu prüfen. An neu genutzten Wechselhorsten, die sich möglicherweise innerhalb der Konzentrationszone befinden, aber bisher nicht bekannt sind, kann es zu möglichen Beeinträchtigungen z.B. durch Störungen mit Folgewirkungen für eine mögliche Brut mit Jungtieren während der Brut- und Aufzuchtzeit kommen. Generell ist zu beachten, dass vorhandene oder direkt angrenzende Talbereiche innerhalb der Konzentrationszone naturschutzfachlich sensible Bereiche sind, auf die bei der Standortplanung und Umsetzung besonders Rücksicht zu nehmen ist.</p>	<p><u>Windkraftanlagen bei Kornberg</u> Kenntnisnahme Die bereits vorliegenden Erkenntnisse aus der Anlagenplanung bei Kornberg sind in die gutachterliche Stellungnahme eingeflossen.</p>
<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung der geplanten Konzentrationsflächen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die</p>	<p><u>Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung</u> Kenntnisnahme</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Vorlage einer Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose erforderlich.	
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Gegen den o. a. Flächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme
Untere Landwirtschaftsbehörde: Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des o.g. Flächenutzungsplans. landwirtschaftliche Belange werden nicht beeinträchtigt.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme
Untere Forstbehörde: Es wird auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde, die mit der unteren Forstbehörde gemeinsam verfasst wurde, verwiesen.	<u>Verweis auf Stellungnahme der höheren Forstbehörde</u> Kenntnisnahme Die Behandlung der Stellungnahme der höheren Forstbehörde erfolgt unter Punkt 10.
Untere Flurneuerungs- und Vermessungsbehörde: Keine Bedenken oder Anregungen zur geplanten Fortschreibung des FNP haben.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme
Untere Straßenbaubehörde: Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Schwäbisch Hall soll Flächen aufzeigen, wo eine Konzentrierung von Windenergieanlagen in Michelfeld-Witzmannsweiler sowie östlich von Michelfeld möglich ist. Unsere Stellungnahmen vom 09.07.2014, 17.09.2015 und 04.11.2016 bleiben bestehen.	<u>Verweis auf Stellungnahmen zum Verfahren der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans</u> Kenntnisnahme Die Stellungnahmen wurden im Anschluss an die aktuelle Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde erneut eingefügt und behandelt. Es liegen dabei Stellungnahmen vom 31.07.2014, 30.09.2015 und 05.12.2016 vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese gemeint sind.
Es sind keine Kreisstraßen des Landkreises Schwäbisch Hall, von denen in der o. g. Teilfortschreibung Windenergie beschriebenen Konzentrationsfläche, betroffen.	<u>Kreisstraßen</u> Kenntnisnahme
Laut Erläuterung ist für klassifizierte Straßen (hier ggf. L 1050 bei Wielandsweiler, K 2608 bei Kornberg oder K 2589 bei Sittenhardt) ein Aufschlag der gesetzlich festgelegten Anbauverbotszone um das 1,5-	<u>Anbauabstand</u> Die Begründung wird angepasst.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>fache vorgesehen. Demnach wäre ein Schutzabstand von insg. 100 Metern gegeben. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Schwäbisch Hall -Straßenbauamt -i.d.R einen Abstand zur Straße abhängig der WEA individuell festsetzt, welcher der Summe von Masthöhe und Rotorlänge entspricht. Der Abstand beträgt so z.B. für eine WEA des Typs Vestas V150 mit einer Bauwerkshöhe von 223 Metern, deutlich mehr als vorgesehenen 100 Meter. Da die gekennzeichnete Konzentrationsfläche jedoch mind. 350 Meter von der nächstgelegenen klassifizierten Straße entfernt ist, scheint dieses Kriterium nicht maßgebend. Nichtsdestotrotz sollte angesichts der technischen Weiterentwicklung und damit immer größer werdenden WEAs eine entsprechende flexible Anpassung bei den weichen Tabukriterien gemacht werden.</p>	<p>In der Begründung wird angepasst, dass ein Aufschlag der gesetzlich festgelegten Anbauverbotszone um das 1,5fache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, aber mind. 100 m festgelegt werden.</p>
<p>Zur Erschließung der Windenergieanlagen ist auch eine ausreichende Zuwegung erforderlich, welche im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgt. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Kreisstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Straßenbauamt -. Kosten der neuen oder geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.</p>	<p><u>Zuwegung</u> Kenntnisnahme Die Zuwegung ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, jedoch keine Anlagenplanung vornimmt.</p>



Wir bitten um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten.

Beteiligung

Kenntnisnahme

Das Landratsamt wird weiterhin im Verfahren beteiligt.

Verweis auf Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde vom 31.7.2014

Der geänderte Flächennutzungsplan der VG Schwäbisch Hall soll Flächen aufzeigen, wo eine Konzentrierung von Windenergieanlagen möglich ist und wo sie ausgeschlossen werden.

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Straßenbauverwaltung

Es sind keine Straßenausbaumaßnahmen von Kreisstraßen des Landkreises Schwäbisch Hall von denen in der o.g. Teilfortschreibung Windenergie beschriebenen Konzentrationsflächen betroffen.

Bedenken und Anregungen

Erschließung

Zur Erschließung der Windenergieanlagen ist auch eine ausreichende Zuwegung erforderlich, welche im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgt. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Kreisstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr. Kosten der neuen oder geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.

Radwege

Der touristische Radweg durchquert die Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“, „Östlich Michelbach“ und „Westlich Gailenkirchen“. Auskunft über den genauen Verlauf der touristischen Radwege kann das Amt für Wirtschaft und Regionalmanagement, Fachbereich Tourismusförderung geben (die Radwegekonzeption des Landkreises wurde in der Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Technik am 07.02.2012 behandelt).

Verweis auf Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde vom 30.09.2015

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Straßenbauverwaltung

Es sind keine Straßenausbaumaßnahmen von Kreisstraßen des Landkreises Schwäbisch Hall, von denen in der o. g. Teilfortschreibung Windenergie beschriebenen Konzentrationsflächen, betroffen.

Bedenken und Anregungeno Erschließung

Zur Erschließung der Windenergieanlagen ist auch eine ausreichende Zuwegung erforderlich, welche im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgt.

Zuwegung**Kenntnisnahme**

Die Zuwegung ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, jedoch keine Anlagenplanung vornimmt. Die Abstimmung mit der Unteren Straßenbaubehörde ist Sache der Anlagenplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Radwege**Kenntnisnahme**

Ob Radwege tangiert werden ist erst auf Ebene der Anlagenplanung absehbar und damit nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, jedoch keine Anlagenplanung vornimmt

Zuwegung**Kenntnisnahme**

Die Zuwegung ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, jedoch keine Anlagenplanung vornimmt. Die Abstimmung mit der Unteren

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Kreisstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr. Kosten der neuen oder geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.</p> <p>Im Weiteren bleibt unsere Stellungnahme vom 09.07.2014 bestehen.</p> <p>Verweis auf Stellungnahme der Unteren Straßenbaubehörde vom 04.11.2016</p> <p>Im Bereich der Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“ ist im Rahmen des Kreisstraßenbauprogramms eine Decken- und Tragschichtenerneuerung der K 2579, ab der Einmündung in die B 14 bis Witzmannsweiler, geplant. Vorgesehene Baumaßnahmen der Windenergie sind frühzeitig mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr des Landratsamtes Schwäbisch Hall abzustimmen um zeitliche Überschneidungen der beiden Vorhaben zu vermeiden.</p> <p>Über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigungen der K 2579 (u.a. Schädigungen des Fahrbahnaufbaus und der Bankette) sind vom Vorhabensträger auszugleichen. Aufgrund der Fahrbahnbreite von 5,50 m sind, in Abhängigkeit von den vorgesehenen Zulieferfahrzeugen, Begegnungsstellen einzurichten.</p>	<p>Straßenbaubehörde ist Sache der Anlagenplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p><u>Baumaßnahmen</u> Kenntnisnahme Sofern die Baumaßnahme nicht bereits abgeschlossen ist, ist die Abstimmung mit der Unteren Straßenbaubehörde Sache der Anlagenplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p><u>Beeinträchtigungen</u> Kenntnisnahme Der Flächennutzungsplan nimmt keine Anlagenplanung vor.</p>
<p>Untere Denkmalschutzbehörde: Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans WG Schwäbisch Hall bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme</p>
<p>Untere Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörde: Seitens der Verkehrsbehörde bestehen keine Anmerkungen.</p>	<p><u>Keine Anmerkungen</u> Kenntnisnahme</p>
<p>8. Netze BW GmbH/ 21.02.2023</p>	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Flächennutzungsplan.</p>	<p><u>Keine Anlagen der Netze BW; Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme</p>
<p>9. Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau / 15.03.2023</p>	
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. • erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. 	<p><u>Baugrunderkundungen für konkrete Anlagenplanung</u> Kenntnisnahme Baugrunderkundungen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, jedoch keine Anlagenplanung vornimmt.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	
<p>Erdbebenüberwachung Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind derzeit nicht betroffen.</p>	<p><u>Keine Betroffenheit</u> Kenntnisnahme</p>
<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p><u>Bodenschutz</u> Kenntnisnahme Das Ausmaß an Bodeneingriffen kann erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung bemessen werden. Die Anlagenplanung ist jedoch nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme</p>
<p>Grundwasser</p>	<p><u>Auswirkungen auf das Grundwasser</u></p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel, kmSw), der Hassberge-Formation (Kieselsandstein, kmHb), der Mainhardt-Formation (Obere Bunte Mergel, kmMh) und der Löwenstein-Formation (Stubensandstein, kmLw). Diese sind von Verwitterungs-/ Umlagerungsbildungen (qum) und Rutschmassen (-schollen; qr) unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und –quantität kommt.</p> <p>Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Köpflesquellen", Gemeinde Oberrot (LUBW Nr.: 127-141) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. In Teilbereichen des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eventuelle Auswirkungen auf das Grundwasser können erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung bemessen werden. Die Anlagenplanung ist jedoch nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet.</p>
<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p><u>Keine Einwendungen</u></p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><u>Belange nicht tangiert</u> Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><u>Hinweise</u> Kenntnisnahme</p>
<p>10. Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion/ 05.04.2023</p>	
<p>der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall hat am 08.02.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die o. g. 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windkraft) gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen und die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen. Die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windenergie) weist bereits Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie in Michelfeld-Witzmannsweiler sowie östlich von Michelbach aus. Mit der vorliegenden Planung ist, die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen beabsichtigt. Das übergeordnete Ziel der Planung ist die Steuerung der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m durch die Ausweisung von Konzentrationszonen und damit die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>STELLUNGNAHME</p>	<p><u>Darstellung im FNP</u></p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

Von besonderer Bedeutung ist die Darstellungsform der Windkonzentrationszone im geplanten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans. In den vorgelegten Unterlagen finden sich hierzu keine Angaben! Wir bitten daher die Unterlagen dahingehend zu überarbeiten und folgende Hinweise bezüglich der Darstellungsform der Konzentrationszone im FNP zu berücksichtigen.

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan kann insbesondere über eine sogenannte überlagernde Darstellung erfolgen. Dabei tritt die Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen neben die Grundnutzung (z.B. „Fläche für Forstwirtschaft“), soweit beide Nutzungsmöglichkeiten miteinander vereinbar sind. Konzentrationszonen können außerdem auch als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, z.B. „Windparks“) ausgewiesen werden.

Wir gehen davon aus, dass für das o. g. Verfahren eine „überlagernde Darstellungsform“ der Konzentrationszone gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur eigentlichen Flächendarstellung im Flächennutzungsplan unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ geplant ist. In diesem Fall bleibt im Flächennutzungsplan die Nutzungsart „Wald“ erhalten, sodass es sich hierbei nicht um die Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.

Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist jedoch, dass die Aufstellung einzelner Windenergieanlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sein muss. Dies wird seitens der Forstverwaltung für die gesamte Konzentrationszone geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Hieraus kann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden. Die hierfür

Kenntnisnahme. Keine Planänderung.

Die vorliegende isolierte Positivplanung beinhaltet, ebenso wie bereits die 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windkraft), ausschließlich Inhalte, die für die Ausweisung von Windkraftflächen maßgeblich relevant sind und aus denen Restriktionen nachvollziehbar hervorgehen. Da aufgrund der Vielzahl an überlagernden Darstellungen aus der Fortschreibung 7D keine Leserlichkeit mehr gegeben wäre, werden diese nicht erneut dargestellt, sie gelten jedoch weiterhin. Dies betrifft auch die Ausweisung von Waldflächen.

**Forstrechtliche Genehmigung
Kenntnisnahme**

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden erst in den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren geprüft. Dies ist zum einen das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die konkreten Anlagenstandorte, zum anderen ein forstrechtliches Genehmigungsverfahren für die Zuwegung. In beiden Verfahren, einerseits für den Anlagenstandort andererseits für die Zuwegung, sind je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme, eine dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung (§ 9 LWaldG) und/oder eine befristete Waldumwandelungsgenehmigung (§ 11 LWaldG) notwendig. Insofern kann die Genehmigungsfähigkeit einzelner Windenergieanlagen vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Entsprechendes gilt für die Genehmigungsfähigkeit der Zuwegung welche maßgeblich auf Ebene der forstrechtlichen Genehmigung entschieden wird. Dementsprechend ist für diese Verfahren ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz, Raumordnung und Landesplanung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone liegt im Südwesten der vVG Schwäbisch Hall auf den Gemarkungen Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten). Sie umfasst eine Fläche von ca. 2,5 km² und besteht überwiegend – etwa 97 % der Konzentrationszone - aus Waldflächen gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG). Weniger als 3 % der geplanten Konzentrationszonenfläche liegt außerhalb des Waldes.</p>	
<p>Die in den Unterlagen dargestellte Konzentrationszone betrifft vorwiegend Waldflächen eines großen körperschaftlichen Waldbesitzers</p>	<p><u>Prüfung forstrechtlicher und privater Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren</u></p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>sowie nicht unbedeutende Flächenanteile privater Waldbesitzende. Darüber hinaus sind geringe Anteile an Kommunalwaldflächen von der Planung betroffen. Aus diesem Grund sind sowohl forstrechtliche als auch privatrechtliche Belange berührt, welche es im Zuge der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten und prüfen gilt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zur Erarbeitung der geplanten Konzentrationszone wurden im Vorfeld Flächen anhand einer definierten Windhöflichkeit / Windleistungsdichte identifiziert. Anschließend erfolgte, entsprechend der Vorgehensweise in der Teilfortschreibung Windenergie, ein schrittweiser Ausschluss von Flächen nach „harten und weichen Tabukriterien“. Flächen die von Tabukriterien überlagert sind wurden nicht in die Konzentrationszone aufgenommen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich mögliche Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vornherein darauf geachtet werden, dass besonders konfliktträchtige Flächen nicht innerhalb der Konzentrationszonen liegen. Daher weisen wir darauf hin, dass nicht nur Waldschutzgebiete als „hartes“ Tabukriterium anzusehen sind, sondern auch gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG und § 30a LWaldG) und Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG). Aus diesem Grund sind die in der Begründung zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans der 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windkraft) aufgeführten „harten Tabukriterien“, um folgend aufgelistete forst- und naturschutzrechtlich relevante Ausschluss-Flächen zu ergänzen. • Gesetzlich geschützte Biotope / Waldbiotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG, § 30a LWaldG) – ggf. inklusiv eines zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlichen Abstands • Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) 	<p><u>Ausschluss von Biotopen und Naturdenkmälern aus der Windkraftfläche</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung. Die Windkraftfläche hat größere Biotopflächen bereits außen vorgelassen. Da die Flächennutzungsplanung nicht parzellenscharf ist und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung begründet, wird von einer weiteren Aussparung von Biotopen und Naturdenkmälern abgesehen, da es sich auf der vorliegenden Maßstabsebene um vergleichsweise kleine</p>

In gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Beide Tabubereiche sind mehrfach in der geplanten Konzentrationszone zu verorten! Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Dementsprechend sollten die geschützten Bereiche bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung bedacht und frühzeitig ausgespart werden. Letzteres gilt insbesondere für Waldschutzgebiete und größere Waldbiotopflächen.

Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Konzentrationszonen angemessen berücksichtigt werden.

- Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)
- Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)
- Erholungswald (§ 33 LWaldG)
- weitere besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionenkartierung

Bitte beachten Sie auch, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen. Der Landkreis Schwäbisch Hall liegt mit 31,4 % Waldanteil wie auch die von der vorliegenden Planung betroffenen Stadt-/Gemeindegebiete, Schwäbisch Hall (23,4 %) und Rosengarten (35,9 %), unter dem Landesdurchschnitt Baden-Württembergs.

Flächen handelt. Eine Überplanung wird in entsprechenden Fällen ggf. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung versagt.

Waldfunktionen

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Das Plangebiet ist fast vollständig als Erholungswald ausgewiesen. Dies wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung im Umweltbericht dargestellt. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie ist derzeit in Baden-Württemberg zulässig. Eine Beschränkung auf Ebene des Landesrechts, dass Windkraftanlagen in Erholungswald grundsätzlich untersagt wird, liegt nicht vor. Im Gegenteil ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, die Windkraft stark auszubauen und dabei insbesondere den Wald bei der Standortsuche zu berücksichtigen.

Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Das Ausmaß an Auswirkungen durch Windkraftanlagen in die Erholungsfunktion des Waldes ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Bereiche für Bodenschutzwald wurden bereits zum größten Teil bei der Abgrenzung des Plangebiets außen vorgelassen. Zudem ist der FNP nicht parzellenscharf. Weiterhin umfasst Bodenschutzwald i.d.R. Bereiche in Klingen, an steilen Hängen sowie im Bereich von Bächen, die als Standorte für Windkraftanlagen üblicherweise ungeeignet sind. Ein Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen liegt im Plangebiet nicht vor. Von einer Rücknahme der Windkraftfläche wird daher abgesehen.</p>
<p>In Folge dessen weisen wir auf die bestehenden Vorranggebiete für Forstwirtschaft hin welche durch die Planung betroffen sind. So wurde in der Regionalplanung als verbindliche Zielvorgabe festgelegt, dass „[...] Vorranggebiete für Forstwirtschaft [...] vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten“ sind. „In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind“ (vgl. 3.2.4 Z (6) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020).</p>	<p><u>Vorranggebiet für Forstwirtschaft</u> Die Begründung wird ergänzt. Von Seiten des Regionalverbands erfolgte hierzu nachfolgende Stellungnahme: <i>„In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. Da eine Windhöflichkeit von mindesten 215 W/m² in 160 m Höhe überwiegend gegeben ist, können wir unter Berücksichtigung der o.g. Ausnahmeveraussetzungen für diesen Standort eine Ausnahmeregelung in Aussicht stellen.“</i> In der Begründung wird auf diese Aspekte im Rahmen der Entwurfsbearbeitung noch eingegangen.</p>
<p>Weiter wurde als Grundsatz (3.2.4 G (7)) formuliert, dass „unvermeidbare Eingriffe in den Vorranggebieten für Forstwirtschaft [...] möglichst in räumlicher Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft flächen- und funktionsgerecht ausgeglichen werden“ sollen.</p>	<p><u>Ausgleich</u> Kenntnisnahme Der erforderliche Ausgleich kann erst im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung bemessen werden und ist daher im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Die</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	Anlagenplanung ist jedoch nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet.
<p>Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen und der entsprechenden forstfachlichen- u. forstrechtlichen Prüfung, sind nachfolgend die relevanten Kriterien und Ergänzungen für die geplante Konzentrationszone aufgeführt.</p>	<p><u>Generalwildwegeplan</u></p>

Größe/Waldanteil	<ul style="list-style-type: none"> 254 ha Waldanteil ca. 97 % entspricht etwa 254 ha Wald
Waldbesitzart	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend Körperschafts- und Privatwald, etwas Kommunalwald
Forstrechtlich relevante Flächen	<p><u>Ausschlusskriterien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich geschützte Waldbiotope (§ 30a LWaldG, § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG): Mehrere kleinflächige Biotope liegen in der Konzentrationszone oder tangieren diese. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) Mehrere flächenhafte Naturdenkmäler liegen im östlichen Teilbereich der Konzentrationszone <p><u>Prüfkriterien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Erholungswald der Stufe 1b und 2: Laut aktueller Waldfunktionenkartierung erfüllt/erbringt der Wald fast auf gesamter Fläche der Konzentrationszone eine besondere Erholungsfunktion (Erholungswald der Stufe 2). Darüber hinaus wurde im Osten der Konzentrationszone Erholungswald der Stufe 1b kartiert. Bodenschutzwald: In der geplanten Konzentrationszone sind in mehreren Bereichen (v. a. entlang von Bächen und Klingen) Bodenschutzwälder ausgewiesen. Besondere Bedeutung hat dieser Belang bei „rutschgefährdeten Böden“ (v.a. im Zusammenhang mit der Zuwegung).
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind große Teile der Konzentrationszone als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt. Die gesamte Waldfläche innerhalb der Konzentrationszone ist als Waldkernfläche des Generalwildwegeplans ausgeschieden. Im Südwesten der Konzentrationszone befindet sich ein rechtskräftiges Wasserschutzgebiet.
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> Wir regen an, das Ausschlusskriterium „Waldbiotope“ und „Naturdenkmäler“ bereits auf Ebene der Bauleitplanung eingehender zu prüfen. Gegebenenfalls ist hier zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ein Mindestabstand erforderlich.

Kenntnisnahme

Das Plangebiet umfasst keine Flächen des Biotopverbunds und liegt außerhalb von Wildtierkorridoren und deren Pufferbereichen. Zudem verursachen Windkraftanlagen in Rücksprache mit der Forstdirektion durch ihre punktuellen Eingriffe keine Trennwirkung wie dies durch lineare Infrastruktureinrichtungen der Fall wäre.

Wasserschutzgebiet

Kenntnisnahme

Die teilweise Lage eines Wasserschutzgebiets in der Windkraftfläche ist in der Begründung bereits dargestellt. Hierbei handelt es sich nicht um ein grundsätzliches Hindernis. Im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung ist nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder von Gewässern erfolgt.

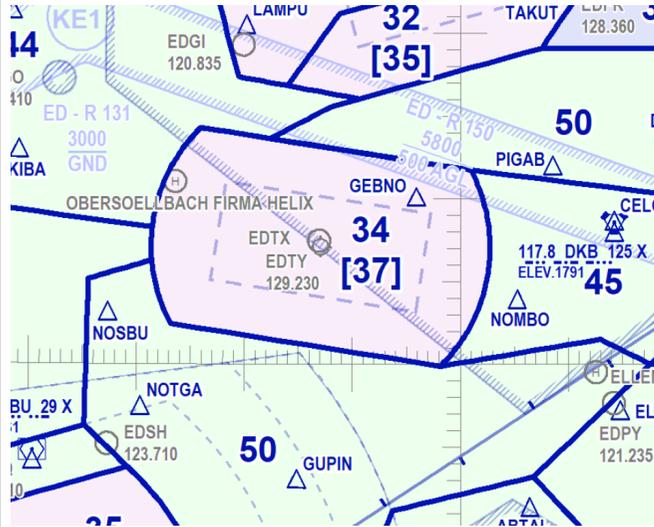
Die übrigen in der Stellungnahme tabellarisch aufgeführten Punkte wurden bereits oben behandelt.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>11. Regierungspräsidium Stuttgart/ 06.04.2023</p> <p>Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach Plansatz 3.2.4 Abs. 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Plansatz 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 legt fest: <i>Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft sind vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</i> <i>In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraum-schonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</i> Sofern die zuständige Forstbehörde keine Bedenken hinsichtlich der Darstellung der zusätzlichen Konzentrationszone hat, kann aufgrund der Ausnahme die Planung grundsätzlich als den Zielen der Raumordnung entsprechend mitgetragen werden. Daneben weisen wir daraufhin, dass Vorbehaltsgebiete für Erholung als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten sind (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass das betroffene</p>	<p><u>Regionalplan Heilbronn-Franken</u> Kenntnisnahme Der Regionalverband sieht in seiner Stellungnahme vom 14.03.2023 die Planung im Ergebnis der Prüfung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar an.</p> <p><u>Windgeschwindigkeit; Standorteignung</u> Die Begründung wird ergänzt. In der Begründung ist bereits dargestellt, dass der Windatlas 2019 als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt hat. Diese Werte werden in der geplanten Windkraftfläche erreicht. Weiterhin wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in der Begründung auf die Standorteignung eingegangen.</p> <p><u>Freiraumschonendere Alternativen</u> Die Begründung wird ergänzt. Ein Umweltbericht wird erstellt. Alternativen wurden in der 8. Fortschreibung des FNP (Teilfortschreibung Windkraft) bereits ausgewiesen, sind zum Großteil jedoch bereits ausgenutzt. So wurden in der Windkraftfläche bei Michelbach seither 4 Windkraftanlagen realisiert (Windpark Kohlenstraße). Bei Michelfeld wurden 3 Anlagen realisiert (Windpark Rote Steige). Zwei weitere Anlagen sind dort in Planung und sollen nach aktuellem Sachstand 2024 in Betrieb genommen werden.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Vorbehaltsgebiet der Planung nicht grundsätzlich entgegensteht, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist. Die Begründung ist diesbezüglich noch zu ergänzen.</p>	<p>Diese Windkraftflächen bieten zwar noch weiteres Potential für Anlagen, Windkraftanlagen müssen jedoch, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können, einen gewissen Abstand zueinander haben, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc. um sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Zudem ist eine Realisierung auch stets von Aspekten wie der Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer, standortbezogenen Artenschutzprüfungen, Zuwegungsmöglichkeiten und Untergrundverhältnissen usw. abhängig.</p> <p>Es bestehen daher keine freiraumschonenderen Alternativen im Gebiet der VVG Schwäbisch Hall.</p> <p><u>Erhaltung der biologischen Vielfalt; Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes; Schutz des Bodens; Schutz der Holzproduktion; teilräumliche Überlastungen</u></p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Es wird ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Auf die Punkte wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Funktionen des Vorranggebiets Forstwirtschaft durch die Ausweisung einer Windkraftfläche beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Vorbehaltsgebiet für Erholung</u></p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Es wird ein Umweltbericht erstellt.</p> <p>Auf die Punkte wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen. Zusätzlich hat die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Der Regionalverband sieht in seiner Stellungnahme vom 14.03.2023 mit Blick auf § 2 EEG die Vorrangigkeit der Windenergieanlagen als gegeben an.</p>
<p>Mobilität, Verkehr, Straßen</p>	

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p><u>Baureferat</u> Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall plant die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen östlich von Wielandsweiler. Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Anlieferung und Unterhaltung der Windkraftanlagen hat über das bestehende Wegenetz zu erfolgen. Falls Änderungen oder Anpassungen im Bereich der L1050 notwendig sind, sind frühzeitige Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, erforderlich. <p>Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.</p>	<p><u>Zuwegung</u> Kenntnisnahme Die Zuwegung ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, jedoch keine Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p><u>Luftverkehr und Luftsicherheit</u> Luftfahrtbelange sind betroffen. Ab Höhen von 150 m über Grund und höher wird in Europa legal geflogen. Diese Höhe wird zum Zwecke des Starts und der Landung unterschritten. In der Nähe des dargestellten Zielgebiets befinden sich zwei Sonderlandeplätze; Morbach und Oberrot. Die Platzrunden füge ich mit bei. Deren Sicherheitsabstände zu den veröffentlichten Platzrunden sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Unter 6. der beigefügten Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder sind die Sicherheitsabstände zu den Platzrunden beschrieben. Zur Erklärung, Gegenanflug ist der parallele Teil zur Start- und Landebahn. Weiterhin der Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall Hessental und der Sonderlandeplatz Schwäbisch Hall Weckrieden. Für diese beiden Plätze, wie auch überregionale Belange der zivilen Luftfahrt sehe ich hier die Minimum Vectoring Altitudes relevant. Wir dürfen an dieser Stelle gleich anmerken, dass die Landesluftfahrtbehörden gesetzlich verpflichtet sind gutachtliche Stellungnahmen zu hohen Hindernissen (alles über 100 m über Grund,</p>	<p><u>Sonderlandeplätze Morbach und Oberrot</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Sonderlandeplätze befinden sich in einer Distanz von über 3km zur geplanten Windkraftfläche und liegen damit weit außerhalb der erforderlichen Sicherheitsabstände von 850m zu den Platzrunden.</p> <p><u>Minimum Vectoring Altitudes/ Überflugshöhen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Überprüfung der Einhaltung von Abständen in Bezug auf die Luftsicherheit ist maßgeblich von der konkreten Anlagenhöhe abhängig und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung, sondern der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Trotz dessen erfolgte eine überschlägige Prüfung. Nach Rücksprache mit dem RP zeigt nebenstehender Kartenausschnitt die Überflugshöhen in Fuß über Meereshöhe (üNN). Die Zahl 34 für den Flugraum über der VVG</p>

wie Windkraftanlagen etc.) bei der DFS Deutsche Flugsicherung und dem BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung einzuholen.
Die DFS beleuchtet Flugsicherungsbelange, das BAF die Navigations- und Radaranlagen etc.
Die militärische Luftfahrtbehörde ist gesondert zu beteiligen.



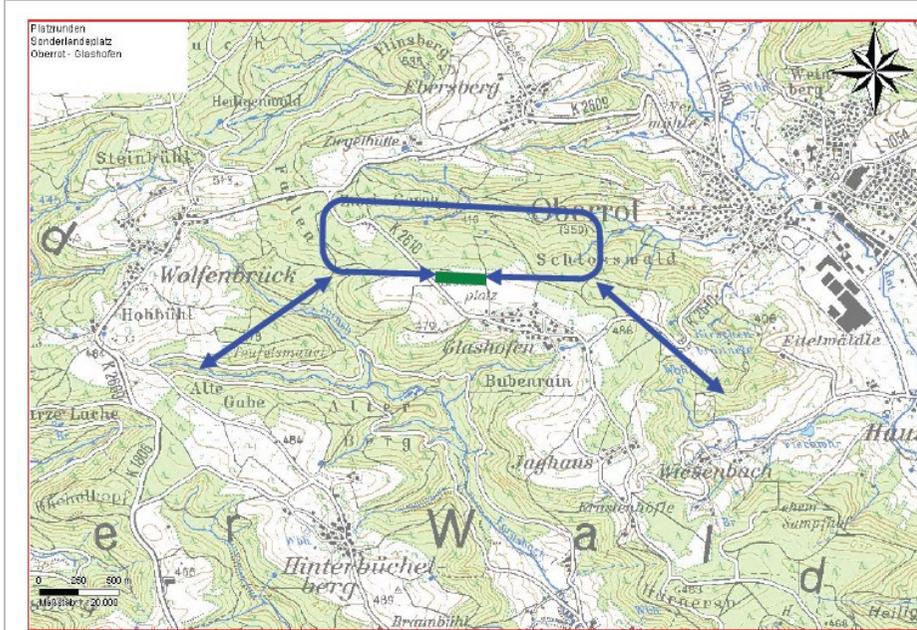
(EDTY = Adolf Würth Airport) steht für 3.400ft üNN, was etwa 1.036m entspricht.

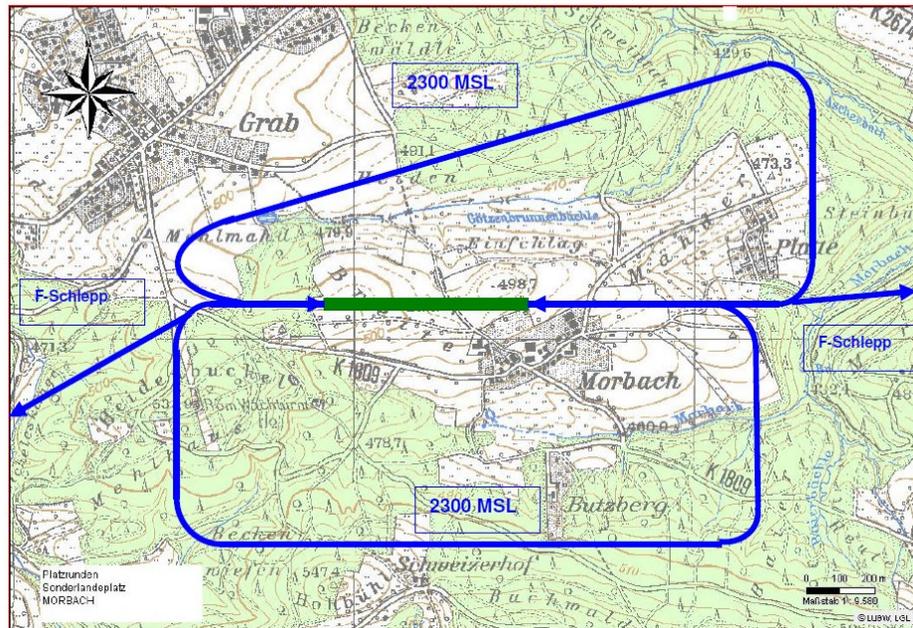
Nach Auskunft des RP sind keine Konflikte zu erwarten, wenn diese Höhe durch die Windkraftanlagen nicht durchdrungen wird. Das Plangebiet befindet sich am höchsten Punkt bei etwa 500m üNN. Für die Überflughöhe von 1.036m besteht auch im Falle von 250m hohen Windkraftanlagen somit noch ein Abstand von 286m zu diesen.

Militärische Luftfahrtbehörde

Kenntnisnahme

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt und hat in seiner Stellungnahme (s. Punkt 32) dargestellt, dass keine Bedenken bestehen.





Umwelt

Naturschutz

Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

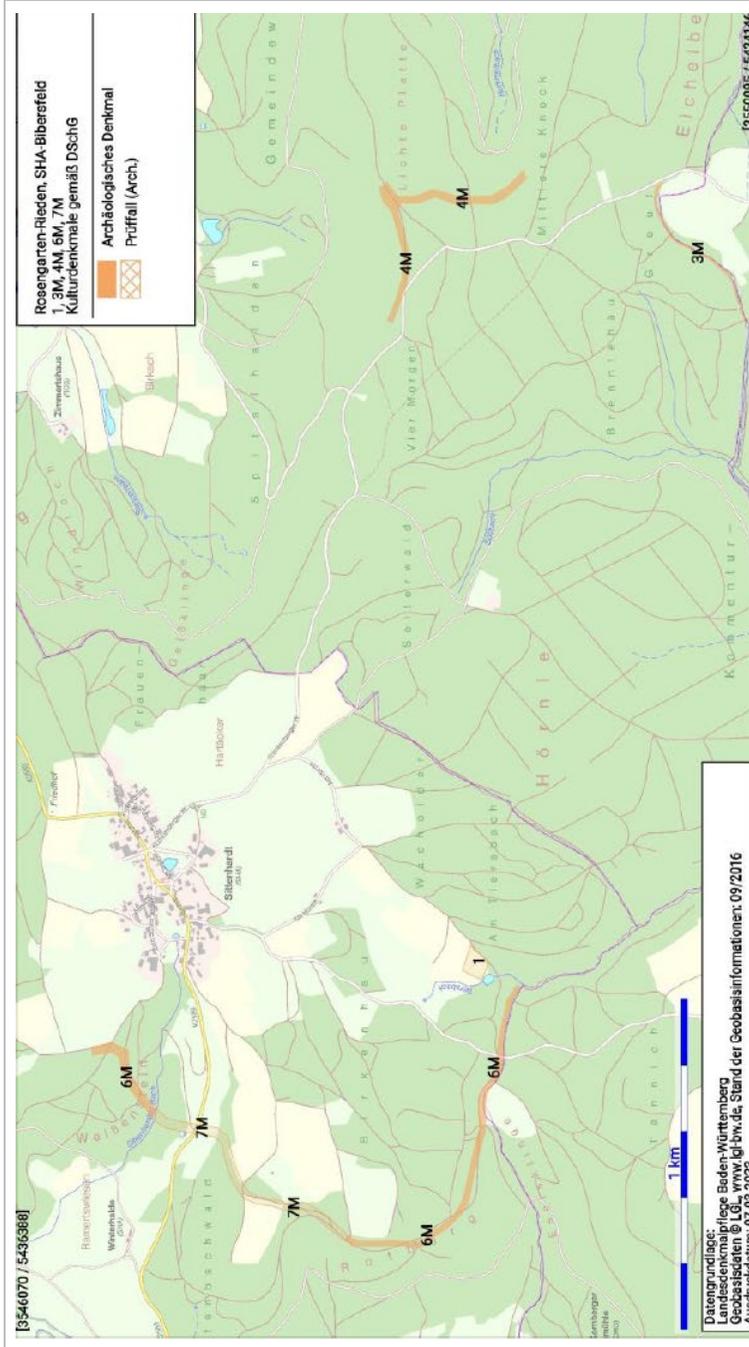
Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine ausreichenden Gutachten vorliegen. Eine fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt diesbezüglich erst nach Vorlage entsprechender Gutachten im Rahmen anschließender Plan- und Genehmigungsverfahren.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren

Gutachten im Rahmen anschließender Plan- und Genehmigungsverfahren
Kenntnisnahme

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	
<p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines Flächennutzungsplans (FNP) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	<p><u>Erforderlichkeit des FNP; Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Stellungnahme konnte der Gutachter <u>auf Ebene der Flächennutzungsplanung</u> keine unüberwindbaren Hindernisse hinsichtlich des Artenschutzes feststellen, sodass an der Planung der Windkraftfläche festgehalten wird. Ob auf Ebene der konkreten Anlagenplanung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, ist auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege Im Änderungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans werden Belange der Archäologischen Denkmalpflege im Bereich der folgenden Denkmal-/Prüffallflächen berührt: Gemeinde Rosengarten, Gemarkung Rieden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schwäbisch Haller Landhege (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 3M) • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schwäbisch Haller Landhege mit Resten des Sanzenbacher Landturms (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 4M) <p>Gemeinde Schwäbisch Hall, Gemarkung Bibersfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schwäbisch Haller Landhege (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 6M) 	<p><u>Kulturdenkmale</u> Planzeichnung und Begründung werden ergänzt. Die Kulturdenkmale 3M und 6M befinden sich an der Grenze, 4M teilweise innerhalb der geplanten Windkraftfläche. Dies wird in der Begründung weiter ausgeführt. Die Kulturdenkmale 7M und 1 befinden sich außerhalb der geplanten Windkraftfläche. Die Abgrenzung auf Ebene des Flächennutzungsplans ist jedoch nicht parzellenscharf. Eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmale kann durch entsprechende Standortwahl der Windkraftanlagen vermieden werden und ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Schwäbisch Haller Landhege (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 7M) • Mesolithische Freilandstation (Prüffall, Listen-Nr. 1) <p>Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachstehende Kartierung.</p>	



Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Nach Prüfung der Unterlagen ist bislang lediglich ein allgemeiner Hinweis auf das Kulturdenkmal „Ehemalige Haller Landhege“ in den Erläuterungsbericht der Planung eingegangen (Sonstige Konfliktbereiche). Auf dieser Grundlage kann für die betroffenen Teilflächen ggf. keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge ist vielmehr davon auszugehen, dass die mit der geplanten Neubebauung verbundenen Bodeneingriffe zumindest teilweise zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führt. Zu einer hinreichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ist vielmehr folgendes festzusetzen bzw. zu übernehmen: Innerhalb der ausgewiesenen Denkmalfläche ist grundsätzlich mit denkmalwerten archäologischen Zeugnissen von wissenschaftlicher und/oder heimatgeschichtlicher Bedeutung zu rechnen. Gegebenenfalls liegt der Erhalt im öffentlichen Interesse. Sollte eine weitere Erhaltung im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Planungsträgern, Investoren und Bauherren für eventuell notwendige Sondierungsmaßnahmen und Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Befundaufnahmen wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p><u>Bodeneingriffe</u> Kenntnisnahme Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potenziell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Eingriffe in die Kulturdenkmäler werden in entsprechenden Fällen ggf. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung versagt.</p>
<p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planung.</p>	<p><u>Nachrichtliche Übernahme</u> Planzeichnung und Begründung werden ergänzt.</p>
<p>Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.</p>	<p><u>Mitteilung des Abwägungsergebnisses</u> Kenntnisnahme. Erst mit Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den gemeinsamen Ausschuss steht die Planung und somit der Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen abschließend fest. Das Ergebnis der Abwägung wird daher erst nach Genehmigung und Bekanntmachung des Flächennutzungsplans mitgeteilt.</p>
<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz <u>1. Isolierte Positivplanung</u></p>	<p><u>Isolierte Positivplanung; Ausschlusswirkung; Grundzüge der Planung</u> Die Begründung wird angepasst.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

Im Rahmen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird angesprochen, dass es sich um eine isolierte Positivplanung nach § 249 Abs. 1 BauGB handeln soll. Wir möchten in diesem Zusammenhang zunächst darauf hinweisen, dass § 249 BauGB im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land neu gefasst wurde und § 249 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung nicht mehr die isolierte Positivplanung betrifft. Vielmehr finden sich nunmehr hierzu insbesondere Regelungen in § 245e Abs. 1 BauGB. Durch das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften wurden dem § 245e Abs. 1 BauGB die am 01.02.2023 in Kraft getretenen Sätze 5 bis 8 angefügt, die laut der Gesetzesbegründung eine Klarstellung zur „isolierten Positivplanung“ enthalten. Diese Sätze lauten:

Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.

Die Neuregelung stellt also zunächst klar, dass die Abwägung der Planänderung auf die Belange beschränkt werden kann, die durch die Darstellung bzw. Festlegung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Diese Aussage des Satzes 5 wird indes durch Satz 6 wieder ein Stück relativiert. Denn dieser Satz misst dem Planungskonzept der zu ändernden Planung entgegen Satz 5 eine gewisse Bedeutung zu. Von dem Planungskonzept der Bestandsplanung soll danach nur abgewichen werden können, soweit die Grundzüge dieser ursprünglichen Planung erhalten bleiben. Satz 7 enthält hierzu die Regelvermutung, dass von einer Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung dann nicht auszugehen ist,

Die seit der Verfassung des Vorentwurfs geänderte Rechtsgrundlage wird aktualisiert.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird dargestellt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Wenngleich von der Regelvermutung des § 245e BauGB abgewichen wird, dass Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der bislang dargestellten bzw. festgelegten Flächen zusätzlich ausgewiesen werden, werden die Grundzüge der Planung weiterhin gewahrt. Dies liegt darin begründet, dass die grundsätzlichen Kriterien, die dem Planungskonzept der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) zugrunde liegen, im Rahmen der Positivplanung weiterhin angewendet werden. Dass die Fläche im damaligen Planwerk nicht aufgenommen wurde, lag vornehmlich im Artenschutz begründet, dessen Rechtsgrundlagen sich seither geändert haben und der nun anders zu bewerten ist.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der bislang dargestellten bzw. festgelegten Flächen zusätzlich dargestellt bzw. festgelegt werden. Dem § 245e Abs. 1 Satz 5–8 BauGB ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die Grundzüge der Planung bei der Überschreitung der Quote von 25% stets berührt werden. Vielmehr gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelvermutung nicht, sondern es bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten, ob die Grundzüge der Planung berührt werden.</p> <p>Sollten die Grundzüge der Planung im Einzelfall berührt werden. kann das der bisherigen Planung zugrundeliegende Plankonzept nicht mehr den Fortbestand der Ausschlusswirkung rechtfertigen, die Abwägung müsste sich dann auf das ganze Plangebiet beziehen, die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB müsste also in der Sache neu begründet werden. Für eine solche Neubegründung der Ausschlusswirkung dürfte wiederum die Frist in § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB greifen, der Plan müsste also spätestens bis zum 01.2.2024 wirksam werden (vgl. Meurers/Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 245e BauGB, Rn. 12 ff.).</p> <p>In den derzeit vorliegenden Unterlagen ist bislang keine explizite Auseinandersetzung mit den genannten neuen Regelungen enthalten. Diese sollte im weiteren Verfahren noch erfolgen. Insbesondere sollten Ausführungen dazu erfolgen, ob durch die vorliegende Planung von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden soll. Für den Fall, dass abgewichen wird, sollte weiter dargelegt werden, ob die Grundzüge der Planung gewahrt werden.</p>	
<p><u>2. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch</p>	<p><u>Belange des Klimaschutzes</u> Die Begründung wird ergänzt. Die Begründung wird hinsichtlich der Bedeutung des Klimaschutzes ergänzt; insbesondere wird auf § 2 EEG hingewiesen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p>

solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent hinaus. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m, Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 22 Nr. 1 und 2 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 22 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(5) Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklusses (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.

(6) Ende 2021 gab es im Land 762 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.701 MW. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2021 2.624 GWh.² Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(7) Die Bedeutung, die dem Ausbau der Windenergie vor dem dargestellten Hintergrund für den Klimaschutz zukommt, ist im Rahmen der durchzuführenden Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf § 2 EEG und § 22 KlimaG BW hinzuweisen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien nach § 2 S. 2

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>EEG als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die zusätzliche Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergie mit einer Größe von ca. 2,5 km² trägt zum notwendigen Ausbau bei und wird dementsprechend von uns begrüßt. 3. § 5 Abs. 4 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Unabhängig von dem vorliegenden Bauleitplanverfahren möchten wir Sie auf die Regelung in § 5 Abs. 4 WindBG aufmerksam machen. Diese lautet:</p>	
<p>Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p><u>Platzierung der Rotorblätter</u> Die Begründung wird ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird in die Begründung aufgenommen, dass die Rotorblätter sich innerhalb der ausgewiesenen Windkraftfläche befinden müssen.</p>
<p>Hinweis: Wir bitten künftig um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Das verwendete Formblatt befindet sich nämlich nicht auf dem aktuellen Stand. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p><u>Formblatt; Aufnahme in das Raumordnungskataster; Fertigung; Bekanntmachung</u> Kenntnisnahme Die Hinweise werden im Verfahren berücksichtigt und umgesetzt.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>12. Regionalverband Heilbronn-Franken/ 14.03.2023</p>	
<p>Wir begrüßen das Engagement der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schwäbisch Hall für den Ausbau erneuerbarer Energien und das Vorhaben selbst als einen wichtigen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung in der Region Heilbronn-Franken.</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen ist geplant, eine Fläche auf Gemarkungen Schwäbisch Hall und Rosengarten als Konzentrationszone Wind auszuweisen. Die Fläche zwischen Wielandsweiler, Sittenhardt und Sanzenbach mit einem Umfang von etwa 2,5 km² war bereits Gegenstand der Flächenkulisse der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ‚Teilfortschreibung Wind‘, entfiel damals aber im Rahmen der Entwurfsarbeiten insbesondere aufgrund der Betroffenheit windkraftsensibler Vogelarten. Eine neue Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom Februar dieses Jahres unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen kommt zu dem Ergebnis, dass zum jetzigen Stand dem Vorhaben keine grundsätzlichen und unüberwindbaren Hindernisse artenschutzrechtlicher Art entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine isolierte Positivplanung entsprechend § 245e (1) S. 4 + 5 BauGB. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen durch Bundes- und Landesgesetzgebung sowie der angelaufenen Regionalen Planungsoffensive Erneuerbare Energien (Windenergie und Freiflächenphotovoltaik) halten wir aufgrund der gesetzlich festgesetzten Fristen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein Vorhaben entsprechend § 245e (1) BauGB für noch vertretbar und umsetzbar.</p>	<p><u>Verfahren</u> Kenntnisnahme</p>
<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Fläche liegt weitgehend innerhalb eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.4 und ganzflächig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz 3.2.6.1.</p>	<p><u>Windgeschwindigkeit; Standorteignung</u> Die Begründung wird ergänzt. In der Begründung ist bereits dargestellt, dass der Windatlas 2019 als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. Da eine Windhöflichkeit von mindesten 215 W/m² in 160 m Höhe überwiegend gegeben ist, können wir unter Berücksichtigung der o.g. Ausnahmevoraussetzungen für diesen Standort eine Ausnahmeregelung in Aussicht stellen.

Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt hat. Diese Werte werden in der geplanten Windkraftfläche erreicht. Weiterhin wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in der Begründung auf die Standorteignung eingegangen.

Freiraumschonendere Alternativen**Die Begründung wird ergänzt. Ein Umweltbericht wird erstellt.**

Alternativen wurden in der 8. Fortschreibung des FNP (Teilfortschreibung Windkraft) bereits ausgewiesen, sind zum Großteil jedoch bereits ausgenutzt. So wurden in der Windkraftfläche bei Michelbach seither 4 Windkraftanlagen realisiert (Windpark Kohlenstraße). Bei Michelfeld wurden 3 Anlagen realisiert (Windpark Rote Steige). Zwei weitere Anlagen sind dort in Planung und sollen nach aktuellem Sachstand 2024 in Betrieb genommen werden.

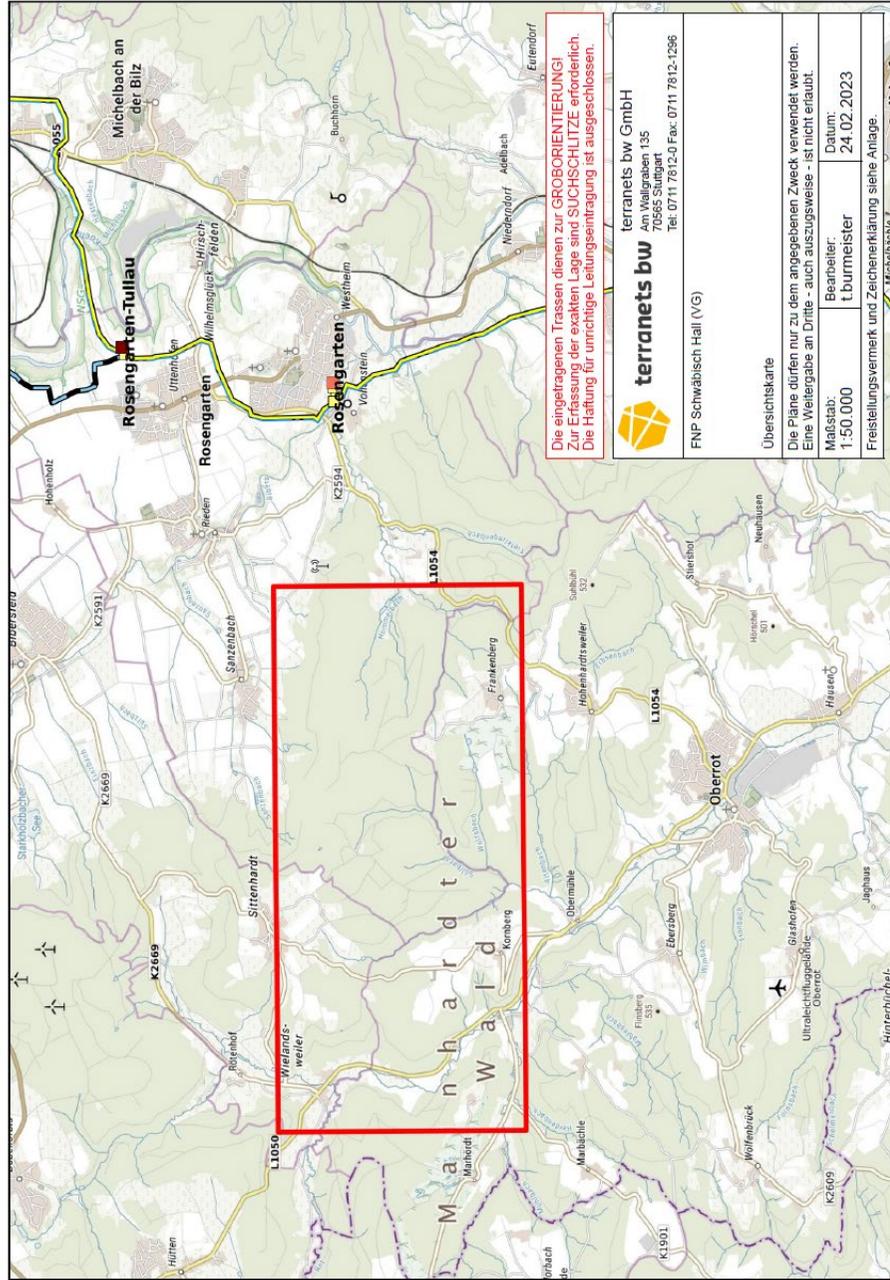
Diese Windkraftflächen bieten zwar noch weiteres Potential für Anlagen, Windkraftanlagen müssen jedoch, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können, einen gewissen Abstand zueinander haben, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc. um sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Zudem ist eine Realisierung auch stets von Aspekten wie der Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer, standortbezogenen Artenschutzprüfungen, Zuwegungsmöglichkeiten und Untergrundverhältnissen usw. abhängig.

Es bestehen daher keine freiraumschonenderen Alternativen im Gebiet der VVG Schwäbisch Hall.

Erhaltung der biologischen Vielfalt; Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes; Schutz des Bodens; Schutz der Holzproduktion; teilräumliche Überlastungen**Die Begründung wird ergänzt. Es wird ein Umweltbericht erstellt.**

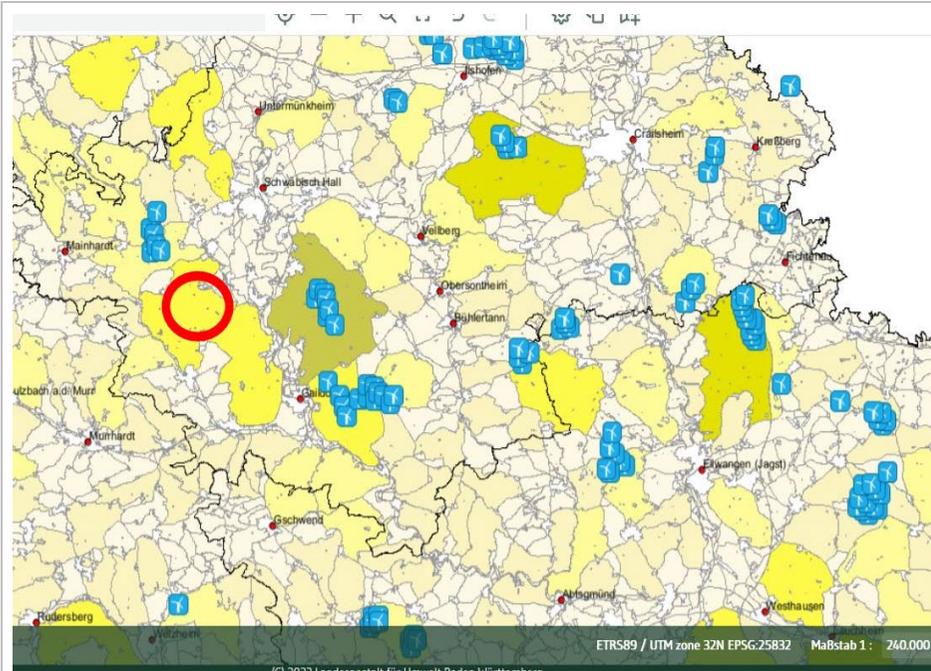
Auf die Punkte wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Funktionen des Vorranggebiets Forstwirtschaft durch die Ausweisung einer Windkraftfläche beeinträchtigt werden.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Da die Fläche in einem Vorbehaltsgebietes für Erholung liegt, ist dieser Grundsatz der Raumordnung mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Allerdings sehen wir mit Blick auf § 2 EEG die Vorrangigkeit der WEA als gegeben an. Im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p><u>Vorbehaltsgebiet für Erholung</u> Die Begründung wird ergänzt. Es wird ein Umweltbericht erstellt. Auf die Punkte wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in der Begründung sowie im Umweltbericht eingegangen.</p>
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p><u>Weitere Beteiligung; Mitteilung des Abwägungsergebnisses und der Rechtskraft; Ausfertigung</u> Kenntnisnahme Den Hinweisen wird nachgekommen.</p>
<p>13. terranets bw GmbH/ 24.02.2023</p>	
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p><u>Keine Leitungen oder Anlagen betroffen</u> Kenntnisnahme</p>



Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>14. TransnetBW GmbH/ 21.02.2023</p>	
<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans 8. Fortschreibung betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme</p>
<p>15. Umweltzentrum/ 04.04.2023</p>	
<p>Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbands wie folgt: Grundlage für unsere Stellungnahme ist die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterlagen, die im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall am 08.02.2023 zur Beratung vorlagen. Auf dieser Basis kommen wir zu folgender Bewertung: Eine Konzentrationszone von 2,5 Quadratkilometer Umfang wird von uns an dieser Stelle in dieser Größe abgelehnt. Wir begründen das wie folgt:</p> <p>Grundsätzliches: Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und somit auch aus Windkraft wird von uns nicht in Frage gestellt und als notwendig erachtet. Allerdings muss diese in einer ausgewogenen Art und Weise und nicht völlig einseitig zulasten wertvoller Lebensräume bzw. Rückzugs- und Ruhegebiete geschehen. Was hilft es, wenn wir einen Großteil unserer Landschaft mit EE-Anlagen überziehen und dadurch unsere hiesigen Öko "systeme" destabilisieren - ggf mehr, als die Klimawandelfolgen es vermögen. Klimaschutz und Naturschutz müssen stattdessen gemeinsam gedacht und realisiert werden. Ein 2,5 qkm großes Konzentrationsgebiet (das</p>	<p><u>Umweltauswirkungen</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>unseren Erfahrung von andernorts nach dann zukünftig auch weitgehend belegt werden wird), gesehen im Zusammenhang mit den bereits in der Umgebung errichteten Windparks, missachtet diese geforderte Ausgewogenheit.</p>	<p>Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p>
<p>Die Konzentrationsfläche würde eines der letzten großen unzerschnittenen Räume belegen im Landkreis in Anspruch nehmen (siehe unten). Wir benötigen jedoch auch Ruhe- und Rückzugsgebiete für störungsempfindliche bedrohte Arten wie Schwarzstorch, oder Wildkatze. Der größte Teil jener Flächen ist inzwischen schon durch Windparks beeinträchtigt bzw. bezüglich dieser Funktion entwertet (die Eintragungen unten umfassen noch nicht alle inzwischen genehmigte WEA's)</p>	<p><u>Unzerschnittene Räume</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung.</p> <p>Das Plangebiet umfasst in der Tat ein bisher nicht in Anspruch genommenes unzerschnittenes Gebiet, das durchaus eine wichtige Rolle als ungestörter Raum für störungsempfindliche Arten haben kann. Schwarzstorchbruten sind aus den vergangenen Jahren bekannt, wenngleich aktuell wohl nicht vorhanden. Ob eine Fragmentierung dieses Raums durch Windkraftanlagen zu erwarten ist, ist jedoch abhängig von der konkreten Standortplanung. Da die vorliegende Planung lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, ist die Prüfung der Zerschneidung Sache der Genehmigungsebene.</p>



Der Ostteil der Konzentrationsfläche berührt ein bekanntes Schwarzstorchvorkommen. (siehe unten). Der kreisrund eingetragene Lebensraum im "Fachbeitrag Artenschutz" entspricht jedoch nicht der Realität.

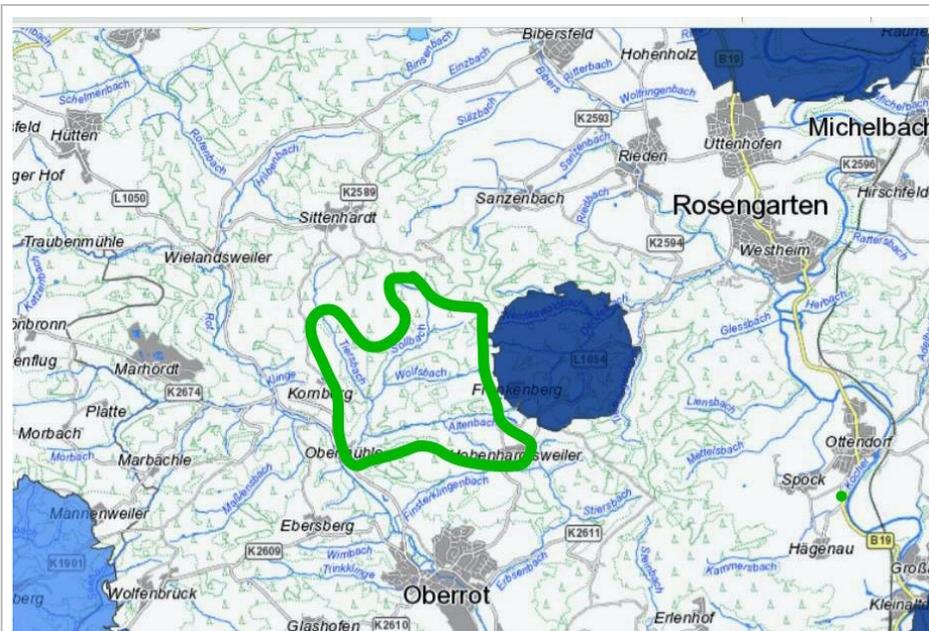
Vielmehr stellen die tief eingeschnittene, unzugänglichen Waldklingen des Söllbach mit Nebenklingen (unten grün umrandet) ein unverzichtbares Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch dar. Da der Schwarzstorch gegenüber Windkraftanlagen/-parks ein Meideverhalten an den Tag legt, würden Windräder, die oberhalb dieser Nahrungsareale aufgestellt werden würden, dem dortigen Schwarzstorch den Zugang zu seinen Nahrungsrevier unterbinden. Deren Störpotential wäre also enorm hoch. Erhebliche Störungen auf vorhandene Schwarzstorchvorkommen müssen jedoch nach wie vor in den Genehmigungsprozessen Beachtung finden.

Schwarzstorch

Kenntnisnahme. Keine Planänderung.

Die in der nebenstehenden Abbildung grün markierten Bereiche wurden bereits fast gänzlich aus dem Plangebiet ausgeschlossen: Der Söllbach liegt außerhalb des Plangebiets, der Tiersbach bildet die Grenze, wobei zu beachten ist, dass die Abgrenzung des FNP nicht parzellenscharf ist.

Dass es im Plangebiet in der Vergangenheit Schwarzstorchvorkommen gab, ist bekannt. Entsprechende Hinweise liegen bei der UNB im LRA vor. Aktuell sind nach den Erkenntnissen des Gutachters jedoch keine brütenden Schwarzstörche vor Ort. Die angeführten Klingen haben aber durchaus die angeführte Qualität als Nahrungshabitat. Auch sind Schwarzstörche weiterhin im Sinne einer störungsempfindlichen Art auf immissionsschutzrechtlicher Ebene einer artenschutzrechtlichen

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

Untersuchung zu unterziehen, wenngleich die Art nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft wird. Der vom Umweltzentrum beschriebenen Wirkprozess liegt im Bereich des Möglichen, ist nach Einschätzung des Gutachters aber final erst auf immissionschutzrechtlicher Ebene zu prüfen.

zum Erläuterungsbericht mit Begründung:
Auf Seite 2 wird die Planung damit begründet, man müsse "einen Beitrag zu dem immer dringlicher werdenden Ausbau der erneuerbaren Energien leisten". Wir sind der Ansicht, dass im Bereich der VG SHA dazu schon ein großer Beitrag geleistet wurde - auch mit spürbaren Verlusten an hochwertigen Naturschutzflächen. Schaut man sich die Karte lediglich vom nördlichen Baden-Württemberg mit den für Windkraft-Potenzialflächen inklusive den vorhandenen WEAs an, fällt einem die Massierung im LK SHA, KÜN und TBB auf, dagegen sind im Nordwesten des Landes viele Flächen nicht belegt. Für uns wäre es also betreffs unserer hiesigen Natur eine mehr als gerechte Forderung, dass nun die anderen geeigneten Landesteile nachziehen und wir hier mit dem weiteren Ausbau mehr Vorsicht walten lassen (was natürlich nicht heißt, dass hier gar keine Windräder mehr gebaut werden können - aber eben in kleinerem Ausmaß).

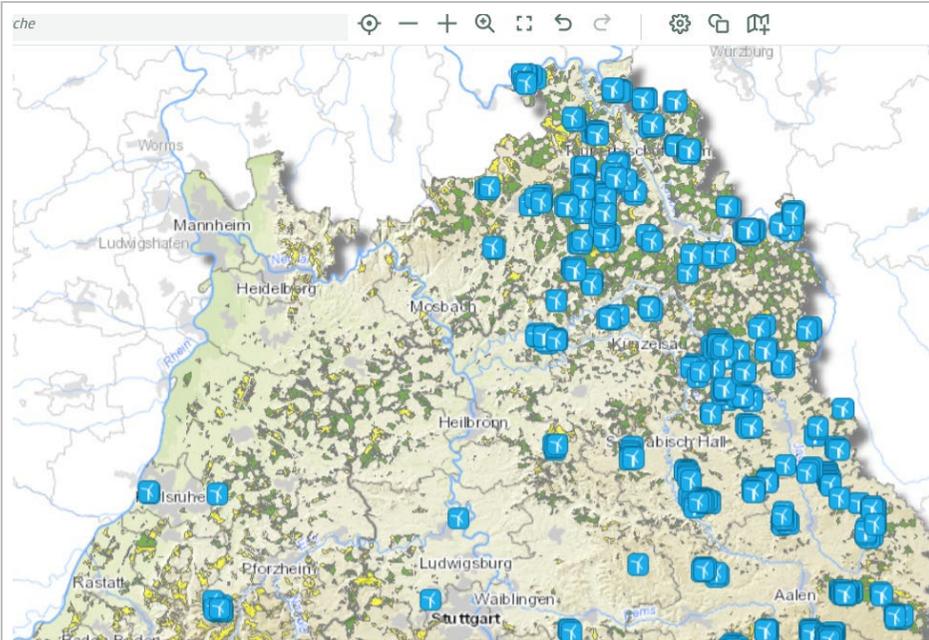
Alternativstandorte außerhalb des VVG-Gebiets; Erforderlichkeit der Planung

Kenntnisnahme

Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.

Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Dabei gibt es selbst bei uns noch eine offensichtliche Lücke, nämlich der Bereich um den Hubschrauber-Standort Niederstetten. Dort sollten die für den Flugbetrieb essentiell notwendigen Flächen definiert und der restliche Bereich auf sinnvolle Windparkstandorte überprüft werden.</p>	<p>Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen:</p> <p><i>„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“</i></p> <p>Inwiefern Standorte außerhalb des VVG-Gebiets für Windkraftnutzung geeignet sind, ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung der VVG SHA.</p>
<p>Für die Limpurger-, Ellwanger- und Waldenburger Berge ist dagegen das Naturverträgliche Potential nahezu ausgereizt.</p>	<p><u>Naturverträgliches Potential</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung. Wenngleich die Windkraftanlagendichte im Landkreis SHA vergleichsweise hoch ist, fehlen für eine Bewertung ob für den angeführten Bereich Limpurger, Ellwanger und Waldenburger Berge das naturverträgliche Potenzial tatsächlich schon ausgereizt ist die Bewertungsparameter.</p>



Die Aussage des Gutachters auf Seite 4 und 5, dass Vorkommen streng geschützter Arten und deren Fortpflanzungsstätten kein grundsätzlicher Widerspruchsgrund für die Realisierung von Windkraftanlagen darstellt, wird von uns so nicht mitgetragen. Unsere Erfahrungen mit Ausgleichsmaßnahmen für Rotmilane sind bislang sehr schlecht. Für den Wespenbussard mit seinen sehr speziellen Lebensraumsprüchen halten wir einen wirkungsvollen Ausgleich nicht machbar. Der unserer Ansicht nach nach wie vor zu berücksichtigende Schwarzstorch wird hier leider nicht mehr angeführt.

Auf Seite 7 heißt es, dass "die Funktion des Vorranggebiets Forstwirtschaft durch die Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird". Das bezweifeln wir sehr. Die Resilienz von Waldbeständen gegenüber Witterungsextremen hängt im Wesentlichen

Ausgleich

Kenntnisnahme. Keine Planänderung.

Nach Einschätzung des Gutachters stehen sowohl für Rotmilan und Wespenbussard als auch für die meisten anderen möglicherweise vorkommenden Arten Maßnahmen zur Verfügung, die Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich ermöglichen. Im Zweifel sei dies letztlich die saisonale Abschaltung. Zudem hat der Gesetzgeber im BNatSchG §45b und §45d weitreichende Möglichkeiten zur Erlangung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen eingeführt, die nach Ansicht des Gutachters letztlich fast jedes Projekt realisierbar erscheinen lassen.

Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Die Begründung wird ergänzt.

Von Seiten des Regionalverbands erfolgte hierzu nachfolgende Stellungnahme:

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

von möglichst geschlossenen, dichten Beständen ab, die ein feucht(ere)s, kühl(res)s Waldinnenklima gewährleisten. Die Errichtung und Wartung einer großen Zahl von Windrädern (hier sind nicht "einzelne" geplant!) im Gebiet erfordert jedoch die Verbreiterung vieler Wege und somit ein Aufreißen der Bestände, die WEA-Standort selbst heizen sich als Wärminseln auf. Dies wird den Wald als Ökosystem als auch als Produktionsstätte schwächen.

„In Vorranggebieten für Forstwirtschaft sind ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion nicht in Frage gestellt und teilräumliche Überlastungen vermieden werden. Da eine Windhöflichkeit von mindesten 215 W/m² in 160 m Höhe überwiegend gegeben ist, können wir unter Berücksichtigung der o.g. Ausnahmeveraussetzungen für diesen Standort eine Ausnahmeregelung in Aussicht stellen.“

In der Begründung wird auf diese Aspekte im Rahmen der Entwurfsbearbeitung noch eingegangen.

Auswirkungen auf Waldökosysteme**Es wird ein Umweltbericht ergänzt.**

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird.

Kenntnisse über systematische Verschlechterungen des Waldzustands durch die Anlage von Windkraftanlagen liegen dem Ingenieurbüro Blaser, welches die Stellungnahme zum Artenschutz sowie den Umweltbericht bearbeitet, nicht vor. Die Planung von Windkraftanlagen im Wald erfolgt immer in enger Abstimmung mit dem Forst und bedarf zusätzlich zur immissionsschutzrechtlichen auch einer forstrechtlichen Genehmigung. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Auf Seite 7 wird vom Gutachter erneut behauptet, "dass zwar ein Konfliktpotential besteht, das Vorkommen streng geschützter Arten und deren Fortpflanzungsstätten jedoch keinen grundsätzlichen Widerspruchsgrund für die Ausweisung einer Konzentrationszone darstellt." Wir finden diese These für mehr als gewagt. Eine solche Einschätzung ist nur nach gründlicher Untersuchung des seither kaum von Fachleuten geprüften Gebiets möglich. zur artenschutzrechtlichen Stellungnahme:</p>	<p><u>artenschutzrechtliche Hindernisse</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung. Ob einem konkreten Windkraftvorhaben tatsächlich unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen ist nach Ansicht des Gutachters abschließend nur auf immissionsschutzrechtlicher Ebene zu klären. Ausnahme wären z.B. über Jahre bekannte Vorkommen streng geschützter Arten im Zusammenhang mit FFH- oder Vogelschutzgebieten oder z.B. überregional bedeutsame Rastplätze von Zugvögeln. Dies liegt aber nach aktuellem Kenntnisstand des Gutachters nicht vor.</p>
<p>im Kapitel "Methodik" wird deutlich, dass es beim Datenbestand zahlreiche Lücken gibt. Ferner wird nicht angeführt, wann und wie häufig die erwähnten Untersuchungen für den Rotmilan und Fledermäuse erfolgt sind. Von daher ist der Untersuchung intransparent und lückenhaft. Um die Untersuchungen bewerten zu können, benötigen wir detaillierte Unterlagen.</p>	<p><u>Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchungen</u> Die gutachterliche Stellungnahme wird ergänzt. Konkrete Angaben zur Methodik sowie generell zur Datengrundlage der angeführten Ergebnisse werden in der Stellungnahme ergänzt.</p>
<p>Sonstiges: Wir lehnen es ab, dass ein erheblicher Teil der Bachklingen - zum Teil als Biotop geschützt - in die Konzentrationsfläche mit aufgenommen wurden. Dies könnte zur Folge haben, dass dort zu einem späteren Zeitpunkt Schutzmaßnahmen nicht mehr realisiert werden können. Zumindest in diesen Bereichen ist die Planfläche zu verkleinern.</p>	<p><u>Ausschluss von Biotopen aus der Windkraftfläche</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung. Die Windkraftfläche hat größere Biotopflächen bereits außen vorgelassen. Da die Flächennutzungsplanung nicht parzellenscharf ist und keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung begründet, wird von einer weiteren Ausparung von Biotopen abgesehen, da es sich auf der vorliegenden Maßstabsebene um vergleichsweise kleine Flächen handelt. Eine Überplanung wird in entsprechenden Fällen ggf. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung versagt. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft auf Flächennutzungsplanebene steht späteren Schutzmaßnahmen nicht entgegen.</p>
<p>Unserer Ansicht sehen wir die Notwendigkeit für einen baldigen Besprechungstermin zwischen Vorhabensträger, Naturschutzverbänden und Behörden, in dem ein ausführlicher Informationsaustausch stattfindet und Lösungswege erörtert / diskutiert werden, wie man zu einer naturschutzverträglichen Lösung kommt.</p>	<p><u>Besprechungstermin</u> Die Begründung wird ergänzt. Die Notwendigkeit eines Besprechungstermins auf Flächennutzungsplanebene wird nicht gesehen, da auf dieser Ebene keine Anlagenplanungen erfolgt und somit keine konkreten Lösungswege</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Einer Besprechung erst im Stadium des Immissionsschutzverfahrens wäre deutlich zu spät.</p>	<p>diskutiert werden können. Es wird jedoch ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine Abstimmung mit den Naturschutzverbänden erfolgen soll um eine naturverträgliche Anlagenplanung zu fördern.</p>
<p>Bitte informieren Sie uns über die Behandlung unserer Eingaben.</p>	<p><u>Mitteilung des Abwägungsergebnisses</u> Kenntnisnahme. Erst mit Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den gemeinsamen Ausschuss steht die Planung und somit der Umgang mit eingegangenen Stellungnahmen abschließend fest. Das Ergebnis der Abwägung wird daher erst nach Genehmigung und Bekanntmachung des Flächennutzungsplans mitgeteilt.</p>
<p>16. Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald</p>	<p><i>Keine Stellungnahme</i></p>
<p>17. Vodafone BW GmbH/ 10.03.2023</p>	
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p><u>Keine Einwände</u> Kenntnisnahme</p>
<p>18. Zweckverband Wasserversorgung NOW/ 22.02.2023</p>	
<p>Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden keine Belange der NOW berührt.</p> <p>In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe 	<p><u>Keine Anlagen des NOW</u> Kenntnisnahme Im Rahmen einer konkreten Anlagenplanung ist der Verlauf von Leitungen abzufragen und entsprechend zu berücksichtigen, daher stehen Leitungen der Planung einer Windkraftfläche nicht grundsätzlich entgegen.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) 	
19. Baurechtsamt/ Denkmalschutz	<i>Keine Stellungnahme</i>
20. Energiebeauftragter	<i>Keine Stellungnahme</i>
21. FB Finanzen/ 06.03.2023	
Zum Entwurf (30.08.2022 / 01.02.2022) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	<u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme
22. FB Planen und Bauen	<i>Keine Stellungnahme</i>
23. FB Wirtschaftsförderung & Liegenschaften	<i>Keine Stellungnahme</i>
24. Klimaschutzbeauftragte	<i>Keine Stellungnahme</i>
25. Stadtbetriebe Schwäbisch Hall – Eigenbetrieb Abwasser/ 16.03.2023	
zu o.g. FNP-Änderung hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung keine Anmerkungen.	<u>Keine Anmerkungen</u> Kenntnisnahme

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
26. Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH/ 04.04.2023	
<p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadtwerke Schwäbisch Hall an der Teiländerung des Flächennutzungsplans beteiligt sind.</p> <p>Des Weiteren bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken bezüglich der Teiländerung.</p>	<p><u>Keine Bedenken</u> Kenntnisnahme</p>
27. Gemeinde Mainhardt	<i>Keine Stellungnahme</i>
28. Gemeinde Michelbach an der Bilz (vVG SHA)	<i>Keine Stellungnahme</i>
29. Gemeinde Michelfeld (vVG SHA)	<i>Keine Stellungnahme</i>
30. Gemeinde Oberrot/ 08.03.2023	
<p>Der Gemeinderat weist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens daraufhin, dass die Konzentrationszone bei Kornberg an die geplante neue Konzentrationszone bei Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall angrenzt und fordert die Verwaltungsgemeinschaft auf, die planungsrechtlichen Vorgaben des Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Limpurger Land, die Gemarkung der Gemeinde Oberrot betreffend, einzuhalten.</p> <p>Diesbezüglich gilt es insbesondere, die Abstandsflächen von 950 m betreffend die Ortsteile Kornberg und Frankenberg einzuarbeiten.</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Kornberg wird auf 700m erweitert.</p> <p>Der Abstand zu Kornberg wird auf den für Wohnnutzung festgelegten Abstand von 700m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind.</p> <p>Darüberhinausgehende Abstände, wie sie in Nachbargemeinden festgelegt wurden, können aus politischen oder sonstigen Gründen getroffen werden und liegen im Ermessen der jeweiligen Planungsträgerin. Die VVG Schwäbisch Hall hat für ihr Gebiet einen Abstand von 700m zu Wohnbebauung definiert, in Anlehnung an die Vorgaben der TA-Lärm.</p>
Bitte senden Sie uns vorab einen entsprechenden ergänzten Plan zu.	<p><u>Planübersendung</u> Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird der überarbeitete Planentwurf ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>

Insbesondere im Hinblick auf die Lage im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald wird um eine genaue natur- und artenschutzrechtliche Betrachtung gebeten und weiter angeregt, bereits im FNP-Verfahren (ersatzweise in einem evtl. späteren Genehmigungsverfahren) sicherzustellen, dass im Fall der Erstellung von Windkraftanlagen auch der zukünftige Rückbau, die Entsorgung und die Renaturierung/Wiederaufforstung sichergestellt wird.

Naturpark

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden. Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung nicht gilt. Hierzu gehören u.a. „5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind“. Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.

Artenschutz

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p><u>Rückbau, Entsorgung, Wiederaufforstung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Nachweise über Rückbau, Entsorgung und Wiederaufforstung sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
31. Gemeinde Rosengarten (vVG SHA)	<i>Keine Stellungnahme</i>
32. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/ 21.02.2023	
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<p><u>Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt</u> Kenntnisnahme</p>
33. GVV Braunsbach-Untermünkheim	<i>Keine Stellungnahme</i>
34. GVV Hohenloher Ebene	<i>Keine Stellungnahme</i>
35. GVV Ilshofen-Vellberg	<i>Keine Stellungnahme</i>
36. GVV Limpurger Land	<i>Keine Stellungnahme</i>
37. GVV Oberes Bühlertal	<i>Keine Stellungnahme</i>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>1. Öffentlichkeit 1 / Stellungnahme vom 28.02.2023 im Rahmen der Bürgersprechstunde mit OB Bullinger</p>	
<p>██████████ und OB Bullinger diskutieren über die 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft). Lt. Meinung von ██████████ ist die Einhaltung des Abstands von 700 m zu Wielandsweiler nicht eingehalten und muss nochmals genauer geprüft werden. Wielandsweiler sei tagsüber durch den LKW-Verkehr schon genug belastet und solle nicht auch noch durch Windräder nachts eine Belastung erfahren. OB Bullinger sagt eine Prüfung des Abstandes von Wielandsweiler zu.</p>	<p><u>Abstände zu Wielandsweiler</u> Der Abstand zu Wielandsweiler wird auf 700m erweitert. Da es sich vorort, entgegen der Darstellungen des Flächennutzungsplans, im östlichen Bereich von Wielandsweiler um faktisch überwiegende Wohnnutzung handelt, wird der Abstand der Windkraftfläche angepasst.</p>
<p>2. Öffentlichkeit 1 / Stellungnahme vom 16.03.2023</p>	
<p>Bezüglich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sehe ich auf der Fläche der Gemarkung Bibersfeld, große Bedenken hinsichtlich der Belastung der Einwohner von Sittenhardt und Wielandsweiler. Aufgrund der geringen Abstände der ausgewiesenen Fläche zu den Wohngebäuden, ist hier mit einer großen Belastung durch Schall, Infraschall und Schattenschlag zu rechnen. Diese Fläche muss aus dem Flächennutzungsplan gestrichen werden.</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind.</p> <p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.
<p>Auch aus der Sicht des Artenschutzes ist es mir nicht verständlich, dass hier der Flächennutzungsplan fortgeschrieben wird. Die geschützten Tiere sind nach wie vor vorhanden und fühlen sich wohl.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>Energiewende geht nur, wenn die Belange der Bevölkerung auch mit berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Abwägung</u> Kenntnisnahme. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu <u>ermitteln</u> und zu <u>bewerten</u> und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander <u>gerecht abzuwägen</u>. Eine <i>Berücksichtigung aller</i> Belange ist dabei aufgrund von gegenläufigen Absichten/ Vorstellungen/ Erwartungen etc. nicht möglich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p>
<p>Die ausgewiesene Fläche im Flächennutzungsplan bietet genügend Platz für Windkraftanlagen, die die Bevölkerung in den Ortschaften nicht so beeinträchtigen, wie dieses kleine Stück auf der Gemarkung Bibersfeld.</p>	<p><u>Bestehende Windkraftflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>In der Windkraftfläche bei Michelbach wurden seither 4 Windkraftanlagen realisiert (Windpark Kohlenstraße – 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG). Bei Michelfeld wurden 3 Anlagen realisiert (Windpark Rote Steige – 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG). Zwei weitere Anlagen sind dort in Planung und sollen nach aktuellem Sachstand 2024 in Betrieb genommen werden.</p> <p>Diese Windkraftflächen bieten zwar noch weiteres Potential für Anlagen, Windkraftanlagen müssen jedoch, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können, einen gewissen Abstand zueinander haben, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc. um sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Zudem ist eine Realisierung auch stets von Aspekten wie der Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer, standortbezogenen Artenschutzprüfungen, Zuwegungsmöglichkeiten und Untergrundverhältnissen usw. abhängig.</p> <p>Aus diesen Gründen können nicht beliebig viele Anlagen innerhalb einer Windkraftfläche realisiert werden. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p>
<p>3. Öffentlichkeit 2 / Stellungnahme vom 09.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich will keine Windräder in Wielandsweiler im Kreis und in der Umgebung. Die Windräder machen unsere schöne Landschaft kaputt. Ausserdem bei uns gibt es nicht genug Wind dafür, weil wir nicht auf Sylt wohnen!</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird. Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.</p>

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.

Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.

Windhöflichkeit

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p>
<p>4. Öffentlichkeit 3 / Stellungnahme vom 09.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Errichtung von 3 oder mehr WKA in der momentan in Planung befindlichen Konzentrationszone lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung des Widerspruchs:</p>	<p><u>Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>
<p>• Windhöffigkeit: Laut aktueller Windkarte Baden Württemberg bewegt sich die Windertragskraft in der Konzentrationszone bei 200W/qm. Diese bewegt sich am unteren Ende der Rentabilität.</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es ist nicht klar, auf welche Datengrundlage der Einwender sich bezieht und für welche Höhe die angegebenen 200 W/qm gelten. Als Datengrundlage der IPP wurde der Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund herangezogen. Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW (Daten- und Kartendienst) öffentlich zugänglich. Die im Windatlas 2019 als Kenngröße angegebene mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von 215 W/qm werden im Plangebiet erreicht bzw. übertroffen. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Abstände zum Wohnbebauungen: Abstände zu Wohnbebauungen unter 1000m sind grundsätzlich abzulehnen. Erschwerend hinzu kommt, dass die geplanten WKA's mit Höhenunterschieden von 100m (Sockelhöhe mehr als NN) zu Wohnbebauungen errichten werden sollen. Dies hat diesselbe Wirkung, als wäre das Windrad an sich nochmals 100m höher, als die ohnehin sehr ehrgeizigen Anlagengrößen. 	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht zulässig.</p> <p><u>Bedrängende Wirkung</u> Kenntnisnahme. § 249 Abs. 10 BauGB besagt „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Da die vorliegende Planung einen Abstand von mind. 700m zu Wohnbebauung einhält, wäre bis zu einer Anlagenhöhe von 350m – Windkraftanlagen an Land besitzen aktuell max. Höhen von max. ca. 250m - davon auszugehen, dass von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Das OVG Münster wies in einer mündlichen Verhandlung am 03.02.2023 in dem Zusammenhang explizit darauf hin, dass hierbei insbesondere auch § 2 EEG 2023 zu beachten sei, der ein überragendes öffentliches Interesse für die Erneuerbaren Energien festlegt. Nach § 2 S. 2 EEG 2023 stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang bei entsprechenden Abwägungen dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutz: 	<p><u>Naturpark</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Konzentrationszone befindet sich inmitten des Naturparks Schwäbisch Fränkischer Wald. Naturparks sind per se und per Definition besonders schützenswerte Bereiche, die nur geringste technische, bauliche, optische Eingriffe zulassen.</p>	<p>Die Definition des Einwenders von Naturparks entspricht nicht der rechtlichen Definition des § 27 BNatSchG. Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“ Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden.</p> <p>Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung <u>nicht</u> gilt. Hierzu gehören u.a. „5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind“. Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.</p>
<p>• Artenschutz: In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des erklärt der Autor die festgestellten Artenvorkommen, insbesondere Rotmilane, Wespenbussarde, Baumfalken, Haselmäuse, Fledermäuse. Aus gut unterrichteten Kreisen ist bekannt, das weit mehr als die 4 Rotmilannistplätze und 2 Wespenbussardhorste in der Konzentrationszone oder in deren unmittelbaren Umgebung festgestellt werden können. Die Ergebnisse hierzu werden in Kürze transparent gemacht.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich</p>

Aber alleine schon die eingeräumten Vorkommen an schutzwürdigen oder besonders schutzwürdigen Artenvorkommen rechtfertigt nicht, '...bedenkenlos eine Planungs- und Realisierungsvorhaben fortzusetzen...':

- Das Vorkommen an Haselmäusen wird nicht in geringer Anzahl eingeräumt, aber ignoriert.
- 13(!) der benannten 14 Arten an Fledermäusen wurde durch Batcorder-Aufzeichnungen belegt, aber ignoriert. Wie hier von 'fehlenden Ausschlußkriterien' gesprochen werden kann, ist nur so erklärlich:
- die vorliegende Stellungnahme ist eine Gefälligkeitsstellungnahme, möglicherweise 'gekauft'.
- die Zielvorstellung -Errichtung von WKA's- steht im Brennpunkt, der Artenschutz wird kleingeredet.
- mangelnde Verbindlichkeit der Stellungnahme soll spätere Regressforderung aufweichen.

überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.

Horststandorte

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.

Fledermäuse; Haselmäuse

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte, wie in der Stellungnahme beschrieben, auf der benachbarten Konzentrationsfläche auf Gemarkung Oberrot. Für das Plangebiet liegen keine Daten zu Quartierstrukturen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich das Artspektrum im Plangebiet ähnlich gestaltet.

Das Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen schließt die Ausweisung einer Fläche für Windkraft nicht aus, da eine konkrete Betroffenheit erst im Rahmen einer standortbezogenen Anlagenplanung und der damit verbundenen erforderlichen

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgestellt werden kann.</p> <p><u>Gefälligkeit</u> Der Vorwurf einer Gefälligkeit wird zurückgewiesen. Die Stellungnahme wurde von einem Fachgutachter unter Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften und Gesetze erstellt. Dies entspricht einer neutralen Bewertung artenschutzrechtlicher Belange. Der Gutachter wurde entsprechend seines Angebots für seine Dienstleistung honoriert, was der üblichen Praxis entspricht.</p>
<p>- Abschaltvorrichtungen Die derzeit in Diskussion befindlichen Abschaltvorrichtungen sind fernab der Serienreife. Auch sind derzeit keine Aussagen über die Eignung dieser Abschaltvorrichtungen in dicht bewaldeten Gebieten möglich. Selbst für den Fall, dass hier kurzfristig Fortschritte im Deutschlandtempo erzielt werden können, bleiben Zweifel über</p> <p>a) die technische Möglichkeit des Abbremsvorganges (Flügelspitzen kreisen mit bis zu 400kmh; ein ICE benötigt hierfür 2,8km, und dieser hat Kraftschluß zu den Schienen auf seiner ganzen Länge)</p> <p>b) über das Motivation des WKA-Betreibers,</p> <p>- die Abschaltvorrichtung einzubauen und ständig zu warten, mit dem Ergebnis</p> <p>- dass die Bremsen verschleissen</p> <p>- dass die Anlage temporär vom Netz geht und Ertragsausfälle generiert werden.</p>	<p><u>Abschaltvorrichtungen</u> Kenntnisnahme Inwiefern Abschaltvorrichtungen im Rahmen eines konkreten Genehmigungsvorhabens erforderlich sind, ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Da der Flächennutzungsplan lediglich ein Angebot darstellt und idR einen Planungshorizont von 10-15 Jahren aufweist, ist nicht ausgeschlossen, dass technische Instrumente, wie z.B. Abschaltvorrichtungen, eine effektive Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände erfüllen können. Ob ein solches Instrument für den Betreiber wirtschaftlich ist bzw. sein wird, liegt in dessen Ermessen.</p>
<p>Mein Appell an die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung: Die (Negativ-)Kombination aller wesentlichster Entscheidungskriterien für die Standortwahl von WKAs erlaubt keine Errichtung von WKA's.</p>	<p><u>Standortwahl/ Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>

Versündigen Sie sich nicht an unserer und Ihrer Heimat, und dies über Generationen hinaus. Tun Sie dies vor allem nicht in blinder Willfährigkeit und Flächenabdeckungstendenzen!

Ziel der Planung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.

Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.

Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen:

„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“

Erst wenn Standorte, die keine derartige Konzentration von Negativumständen untersucht und ausgeschöpft sind, sind auch deutlich weniger geeignete Standorte in einen engeren Fokus zu nehmen. Der Fortsetzung von weiteren Planungsmaßnahmen widerspreche ich entschieden!

Standorteignung; Alternativflächen

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt. Diese Werte zutreffen für die geplante

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Windkraftfläche zu (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich).</p> <p>Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) wurde zudem bereits das gesamte VVG-Gebiet hinsichtlich sich überlagernder Aspekte geprüft, wie Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Anbauabständen zu Infrastruktureinrichtungen, etc.</p> <p>Hinzukommt, dass konkrete Anlagenstandorte innerhalb einer Windkraftfläche, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc., einen gewissen Abstand zueinander haben müssen, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können und sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Standortbezogen sind zudem der Artenschutz, Zuwegungsmöglichkeiten, Untergrundverhältnisse etc. von Belang, sodass auch in ausgewiesenen Windkraftflächen nicht beliebig viele Anlagen realisiert werden können. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p>
<p>5. Öffentlichkeit 4 / Stellungnahme vom 18.03.2023</p>	
<p>Bereits im ersten Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB sollen wesentliche Gründe dargestellt werden, weshalb eine Fortschreibung des geplanten Flächennutzungsplans zur Nutzung der Windenergie in diesem Bereich entgegenstehenden Belangen begegnet und deshalb rechtswidrig ist.</p> <p>Eine Konkretisierung dieser entgegenstehenden Belange bleibt dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorbehalten, da die bis jetzt ausgelegten Unterlagen keine konkreten Aussagen enthalten.</p>	<p><u>Ziele und Zwecke sowie Erforderlichkeit der Planung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>In der Begründung sind bereits die Ziele und Zwecke der Planung sowie die Erforderlichkeit als auch Konfliktbereiche dargestellt. Im Verfahren - insbesondere der frühzeitigen Beteiligung - aufkommende weitere Erkenntnisse werden im Rahmen dieser Abwägung behandelt und fließen ggf. im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Planung ein. Nach aktueller Sachlage stehen jedoch keine Belange dergestalt entgegen, dass von einer grundsätzlichen Weiterführung des Verfahrens abzusehen wäre.</p>
<p>1. Vorbemerkung</p>	<p><u>Windkraftflächenplanung</u> Die Begründung wird angepasst.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Laut Erläuterungsbericht Stand 13.9.2022 soll Anlass und Ziel der Planung die Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung Windenergie - der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (WG) sein.</p> <p>Aus vorangegangenen Verfahren im Bereich Schwäbisch Hall ist dem Unterfertigten bekannt, dass es sich hierbei um sogenannte Konzentrationsflächenplanungen nach §§ 5 Abs. 2b i.V.m. 35 Abs. 3 S. 3 BauGB handelt.</p> <p>Unter der Überschrift „Anlass und Ziel der Planung“ wird sodann auch ausgeführt, dass diese Konzentrationsflächenplanung „fortgeführt“ werden soll.</p> <p>Gleichzeitig wird aber angemerkt, dass die Planung im Rahmen einer isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB erfolgen soll. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die jetzt angestrebte Planung keine Ausschlussflächen mehr vorsieht, sondern eine ausschließliche Ausweisung eines sogenannten „Windenergiegebiets“.</p> <p>Inwieweit dies als „Fortschreibung“ der bisherigen Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bezeichnet werden kann und als solche zulässig ist, erscheint daher rechtlich fraglich.</p> <p>Dem Unterfertigten ist ferner bekannt, dass die Fläche bereits im Rahmen vorangegangener Planungen der WG Schwäbisch Hall als Potenzialfläche ausgeschieden ist, weil massive öffentliche Belange dem Vorhaben der Ausweisung als Windvorranggebiet entgegenstanden. Dies wird letztlich durch die planende WG auch so wiedergegeben.</p> <p>Die Fläche wird jetzt wieder „aktiviert“ mit der Begründung, es lägen geänderte artenschutzrechtliche Vorgaben vor, die nunmehr eine Ausweisung rechtfertigen würden. Dem ist zu widersprechen, wie im Folgenden ausgeführt wird.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine isolierte Positivplanung gem. § 249 BauGB. Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass klargestellt wird, dass es sich nicht um eine Windkraftflächenplanung mit Ausschlusswirkung nach dem zuvor geltenden § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB handelt.</p>
<p>II. Entgegenstehende öffentliche Belange</p> <p>Der Ausweisung der Eignungsfläche „Wielandsweiler, Sittenhardt, Kronberg, Sanzenbach“ stehen öffentliche Belange entgegen.</p>	<p><u>Abwägung</u></p> <p>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Ermittlung und Bewertung sowie eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange kann erstmalig mit der vorliegenden</p>

Im Folgenden und auch im Rahmen der kommenden zweiten Auslegung wird ausgeführt, weshalb dem beabsichtigten Eignungsgebiet derart massiv öffentliche Belange entgegenstehen, sodass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt.

Festzustellen ist, dass Motivation und Hintergrund der Entscheidung der WG für die Ausweisung des Gebiets „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen.

Korrekterweise hätte die WG diese Prüffläche insgesamt als ungeeignet bewerten müssen.

Abwägungstabelle und den während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgen. Die Vermutung einer nicht ordnungsgemäßen oder rechtmäßigen Abwägung kann daher, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, nicht nachvollzogen werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Im Übrigen wird auf den Punkt „Ziele und Zwecke sowie Erforderlichkeit der Planung“ oben verwiesen.

1. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. dem BNatSchG:

Der Ausweisung der Eignungsfläche zur Nutzung der Windenergie stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine Ausweisung als Eignungsfläche (Konzentrationsfläche) für Windkraftanlagen und eine eventuell spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht

Naturschutz

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Der vom Einwender genannte § 6 BImSchG definiert Genehmigungsvoraussetzungen, welche Windkraftanlagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzuhalten haben. Die Nachweise sind nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu erbringen, da hier keine Anlagenplanung erfolgt, sondern Windkraftflächen ausgewiesen werden.

Die Meinung des Einwenders, dass Flächen für die Windkraft unter die Definition des § 3 Abs. 5 BImSchG fallen, wird nicht geteilt. Ebenso wenig lässt sich aus § 2 BImSchG ein Geltungsbereich für Windkraftflächen ableiten.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle <i>Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 RZ 83 f</i></p>	
<p>Aus Gründen des Naturschutzes ist die Ausweisung eines Eignungsgebiets zur Nutzung der Windenergie bzw. eine Genehmigung für Windenergienutzung an dem hier gegenständlichen Standort „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Letztlich ist zu prüfen, ob der Planer eine ordnungsgemäße Bewertung im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglicher Schädigungstatbestände vorgenommen hat. Ob in vorliegendem Fall der Flächennutzungsplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde (oder wird), ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.</p> <p>Die bislang öffentlich ausgelegte „Artenschutzrechtliche Stellungnahme für die frühzeitige Beteiligung“ enthält keine aussagekräftigen Inhalte. Die WG hat allerdings im Erläuterungsbericht darauf hingewiesen, dass sich ein Artenschutzgutachten in Bearbeitung befindet und im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt wird. Es wird diesbezüglich davon ausgegangen, dass im Rahmen der zweiten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB dieses Gutachten der Öffentlichkeit voll umfänglich zur Verfügung gestellt wird. Dementsprechend kann zum Thema Naturschutz nur auf bislang bekannte Daten der Mandantschaft und den Kenntnisstand aus vorangegangenen Verfahren zurückgegriffen werden. Eine ausführliche Naturschutzfachliche Bewertung erfolgt dann im zweiten Auslegungsverfahren.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Die Einschätzung des Gutachters, dass es keine unüberwindbaren Hindernisse gebe, bezieht sich eindeutig auf den aktuellen Stand der Untersuchung auf Flächennutzungsplanebene. Die Interpretation, dass nachgelagerte Untersuchungen, insbesondere im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, zu demselben Ergebnis führen müssen wird nicht impliziert und kann auch nicht abgeleitet werden.</p> <p>Dass eine vertiefende Betrachtung des Artenschutzes im weiteren Verfahren erforderlich sein wird, wurde zunächst angenommen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nach aktueller Rechtslage jedoch nicht weiter erforderlich.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Als „merkwürdig“ sind aber die Äußerungen des Ingenieurbüros Blaser in der besagten „Artenschutzrechtlichen Stellungnahme für die frühzeitige Beteiligung“ anzusehen.</p> <p>Nach Angaben der WG ist derzeit die artenschutzrechtliche Prüfung noch im Gange. Gleichzeitig führt das Gutachterbüro aber folgendes aus: <i>Aufgrund geänderter, u. a. den Schwarzstorch betreffender rechtlicher Grundlagen sowie einer im Umfeld erfolgten neuen avifaunistischen Untersuchung, haben sich jedoch neue Erkenntnisse ergeben, die den Schluss nahelegen, dass einer Ausweisung der Konzentrationszone aus artenschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.</i></p> <p>Diese Äußerung kann nicht anders gewertet werden, als dass der Gutachter bereits über das Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen bereits zugunsten der Ausweisung positiv entscheidet.</p> <p>Nach hiesiger Rechtsansicht haben sich Gutachter ergebnisoffen und neutral mit der zu begutachtenden Materie zu befassen und nicht ergebnisorientiert.</p> <p>Der Gutachter gibt hier aber schon bekannt, dass es „keine unüberwindbaren Hindernisse“ gebe.</p> <p>Diese Schlussfolgerung kann erst dann gezogen werden, wenn ein vollständiges Gutachten mit entsprechender unabhängiger fachlicher Bewertung vorliegt.</p>	
<p>Angeführt wird beispielsweise der Schwarzstorch.</p> <p>Dieser hatte in der Tat unter anderem dazu geführt, dass die jetzt gegenständliche Fläche als Potenzialfläche ausgeschieden ist.</p> <p>Nun wird argumentiert, der Schwarzstorch sei nicht mehr zu prüfen.</p> <p>Diese Ansicht ist unrichtig.</p> <p>Der Schwarzstorch wurde zwar als Schlagopfer im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus der Liste genommen. Dies gilt aber nicht hinsichtlich der Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Unter diesem Aspekt ist der Verbotstatbestand nach wie vor zu prüfen und es gelten die entsprechenden Abstandskriterien zum Horst.</p>	<p><u>Schwarzstorch</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Dass es im Plangebiet in der Vergangenheit Schwarzstorchvorkommen gab, ist bekannt. Entsprechende Hinweise liegen bei der UNB im LRA vor. Aktuell sind nach den Erkenntnissen des Gutachters jedoch keine brütenden Schwarzstörche vor Ort. Auch sind Schwarzstörche weiterhin im Sinne einer störungsempfindlichen Art einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zu unterziehen, wenngleich die Art nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft wird. Allerdings hat diese Prüfung aufgrund der Abhängigkeit von konkreten Anlagenstandorten auf immissionsschutzrechtlicher Ebene zu erfolgen.</p>

Entgegen der Ansicht aus dem vorläufigen Bericht des Gutachterbüros Blaser liegt für den Bereich der Prüffläche tatsächlich ein Dichtezentrum der Rotmilane vor, die zum Ausschluss der Fläche führen müsste. Um dem zu begegnen und ein signifikantes Tötungsrisiko auszuschließen, soll eine sogenannte Nahrungshabitatanalyse durchgeführt werden, die nachweisen soll, dass der Rotmilan das Gebiet nicht massiv nutzt und somit kein signifikantes Tötungsrisiko vorliegen soll. Hierzu kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die Unterlagen bislang nicht vorliegen. Dies bleibt der Stellungnahme im weiteren Verfahren vorbehalten. Des Weiteren wird bestritten, dass innerhalb der Potenzialfläche als auch im näheren Bereich keine weiteren Rotmilanhorste vorhanden sein sollen. Die Gewährleute haben hier andere Informationen. Es ist aber primär Aufgabe des Gutachterbüros, entsprechende ordnungsgemäße Bestandsaufnahmen durchzuführen, die offensichtlich nicht vorgenommen wurden. Deswegen wird auch die Methode der Bestandsaufnahme, der Habitatpotenzialanalyse und der möglichen Raumnutzung infrage gestellt.

Rotmilan
Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.
 Im Jahr 2022 wurden systematische Erfassungen für eine Teilfläche der Konzentrationszone sowie eine benachbarte Fläche auf Gemarkung Oberrot durchgeführt. Diese Erfassungen haben die für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderliche Tiefe und sind daher auch für das vorgelagerte FNP-Verfahren aussagekräftig. Ein Dichtezentrum wird nie für eine Fläche festgestellt, sondern für einen konkreten Anlagenstandort. Mit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2022 entfällt die Pflicht zur Ermittlung eines möglichen Dichtezentrums des Rotmilan ohnehin und ist somit nicht entscheidungserheblich. Eine Habitatpotenzialanalyse liegt für den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit den entsprechenden Radien vor. Für weitere mögliche Standorte von Windkraftanlagen ist eine solche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen. Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.

Auch zu den weiteren betroffenen Arten wie Wespenbussard, Baumfalke und den Fledermausarten sowie den Zug- und Rastvögeln wird Stellung genommen, sobald die konkreten artenschutzrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Gutachten vorgelegt werden.

Artenschutz
Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.
 Auf den gleichlautenden Punkt oben wird verwiesen.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Des Weiteren wird ausgeführt, dass nach der Gesetzesänderung des Bundesnaturschutzgesetzes konkrete Prüfungen insbesondere Raumnutzungsanalysen nicht mehr erforderlich sein sollen. Diesbezüglich verweise ich darauf, dass die Änderungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG und in § 45b BNatSchG nach hiesiger Ansicht unionsrechtswidrig sind, weil insbesondere gegen Art. 9 der europäischen Vogelschutzrichtlinie verstoßen wird. Art. 9 V-RL lässt zwar grundsätzlich unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zu. Die seitens der Bundesregierung verfügten Änderungen in den oben genannten Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes gehen aber weit über diese engen Ausnahmen der Vogelschutzrichtlinie hinaus und sind dementsprechend als rechtswidrig zu bezeichnen. Hierzu wird näher in der nächsten Stellungnahme im Rahmen der zweiten Auslegung vorgetragen.</p>	<p><u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird dies zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Hinzu kommt die aus hiesiger Sicht rechtswidrige Gesetzesänderung in § 2 EEG und in § 45b Abs. 8 BNatSchG, wonach der Windkraft ein „überragendes öffentliches Interesse“ zugebilligt wird. Damit werden nicht nur sämtliche naturschutzrechtlichen Schutztatbestände ausgehebelt, sondern auch eine konkrete, unter anderem in Art. 20a GG geforderte Abwägung der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange mit öffentlichen Belangen und privaten Belangen der Windkraftbetreiber verhindert. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass die im Herbst letzten Jahres und im Frühjahr dieses Jahres verfügten Gesetzesänderungen rechtlich keinen Bestand haben werden. Die entsprechenden Gutachten, die im Rahmen des Planverfahrens noch auszulegen sind, werden unter diesen Aspekten auch geprüft werden.</p>	<p><u>Bestand des § 2 EEG</u> Kenntnisnahme Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des EEG von 2023 rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>2. weitere öffentliche entgegenstehenden Belange Zu weiteren öffentlichen entgegenstehenden Belangen kann im Rahmen dieser ersten Auslegung keine Stellungnahme abgegeben werden, da hierzu keine Unterlagen seitens der WG zur Verfügung gestellt wurden. Entsprechende Stellungnahmen zu diesen weiteren öffentlichen entgegenstehenden Belangen erfolgen im Rahmen der zweiten Auslegung.</p>	<p><u>Öffentliche Belange</u> Ein Umweltbericht wird ergänzt. Die genannten Belange werden im Umweltbericht, der im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erstellt wird, abgearbeitet bzw. die Belange der Flugsicherung und des Brandschutzes sind Sache der Genehmigungsebene.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Dies betrifft insbesondere die öffentlichen Belange des Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, des Wasserschutzes, des Waldschutzes, Belange der Flugsicherung, des Denkmalschutzes, des Brandschutzes und weiterer öffentlicher Belange.</p> <p>Diese Belange werden zwar im Vorentwurf der Begründung stichwortartig zum Teil erwähnt. Eine Stellungnahme zu diesen Themenbereichen ist jedoch aufgrund dieser „Andeutungen“ nicht möglich.</p>	<p>Konkrete Auswirkungen auf die genannten Belange können erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung und damit auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bemessen und entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>III. Entgegenstehende private Belange</p> <p>Die Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von den Windkraftanlagen hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.</p>	<p><u>Lärmimmissionen</u></p> <p>Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Ausmaß an Lärmimmissionen ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig.</p> <p>Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Auf Grund der vorgesehenen geringen Entfernungen zur Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf die Mandantschaft zukommen.</p> <p>Laut Vorentwurf weist die Windkraftzone zum Siedlungsabstand lediglich einen Abstand von 700 m auf.</p> <p>Angesichts der heute gängigen Windkraftanlagen (Referenzanlagen) mit Gesamthöhen von mindestens 250 m und Rotordurchmessern von ca. 180 m und Leistungen von 5-8 MW wird es zu massiven Einwirkungen auf die dort wohnende Bevölkerung kommen.</p>	<p><u>Abstände</u></p> <p>Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert.</p> <p>Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind.</p> <p>Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht zulässig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Einwender genannten Mindesthöhen von Windkraftanlagen sich auf Offshore-Anlagen beziehen. Die nach Kenntnisstand der Verwaltung aktuell höchste am</p>

	<p>Markt verfügbare Onshore-Anlage besitzt eine Höhe von 245,5 m und einen Rotordurchmesser von 163 m.</p>
<p>Dies gilt sowohl für den Bereich der Schallimmissionen als auch des Schattenschlags sowie der bedrängenden Wirkung. Auch hierzu bieten die bisherigen Unterlagen nicht die Möglichkeit einer konkreten Stellungnahme. Zu dieser Problematik wird im Rahmen der zweiten Auslegung ausführlich Stellung genommen, sobald aussagekräftige Unterlagen durch den Planer vorgelegt werden.</p>	<p><u>Lärmimmissionen</u> Kenntnisnahme Auf den gleichlautenden Punkt oben wird verwiesen.</p> <p><u>Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p> <p><u>Bedrängende Wirkung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. § 249 Abs. 10 BauGB besagt „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Da die vorliegende Planung einen Abstand von mind. 700m zu Wohnbebauung einhält, wäre bis zu einer Anlagenhöhe von 350m – Windkraftanlagen an Land besitzen aktuell max. Höhen von ca. 250 m - davon auszugehen, dass von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen ist.</p>

	<p>Das OVG Münster wies in einer mündlichen Verhandlung am 03.02.2023 in dem Zusammenhang explizit darauf hin, dass hierbei insbesondere auch § 2 EEG 2023 zu beachten sei, der ein überragendes öffentliches Interesse für die Erneuerbaren Energien festlegt. Nach § 2 S. 2 EEG 2023 stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang bei entsprechenden Abwägungen dar.</p>
<p>Bereits jetzt kann aber ausgeführt werden, dass aufgrund der Ausdehnung des Gebietes und der dort möglichen Anzahl an Windkraftanlagen eine komplette Horizontverstellung insbesondere auch in der Hauptblickrichtung unumgänglich, die in dieser Art nicht rechtskonform ist.</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird. Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird. Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.</p> <p>Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.</p>
<p>IV. Windhöffigkeit Der Vorentwurf bescheinigt der Fläche zwar eine ausreichende Windhöffigkeit. Dies wird aber bestritten.</p> <p>Ganz abgesehen davon, dass die vorgegebenen Werte von mindestens 215 W/qm keine Gewähr für einen ausreichenden Energieertrag gewährleisten, wird dieser an dieser Stelle nicht erreicht werden.</p> <p>Auch diesbezüglich wurden bislang keine aussagekräftigen Unterlagen zur Windhöffigkeit vorgelegt. Die WG wird deshalb aufgefordert, entsprechende Unterlagen offenzulegen, die die tatsächlichen Energieertragswerte beispielsweise durch ganzjährige Messungen belegen.</p> <p>Weiterer ausführlicher Vortrag erfolgt im zweiten Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber und sind nicht durch den FNP zu belegen.</p>
<p>6. Öffentlichkeit 5-13 / identische Stellungnahmen vom 20. bzw. 22.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Ich wohne [REDACTED] und bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestSüdWest. Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca. 800m Deshalb wird der Schall bzw der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestSüdWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen.

Vom Schattenwurf der Anlagen bin ich ebenfalls direkt betroffen. Ab ca. 12 Uhr bis ca 17 Uhr entsteht bei der geringen Entfernung der Anlagen von ca. 700 bis 1200 Metern und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern ein direkter Schattenwurf auf meinen Wohnort.

Laut Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120 000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgegensteht.

Schall, Infraschall, Schattenschlag

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.

Wertminderung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert

wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind. Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfisiko von etwa 500 Meter um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Laut einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p> <p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswurfisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p>
<p>Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vorort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.

überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.

Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.

Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.

Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.

Änderung des BNatSchG**Kenntnisnahme**

Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der durch Windkraftanlagen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG).

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend.</p> <p>Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird dies zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin.</p> <p>Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerken, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme</p> <p>Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p> <p>Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen.</p> <p>Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>7. Öffentlichkeit 14 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer</p>	

sogenannten „isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Ich wohne in [REDACTED] in 74523 Schwäbisch Hall - Wielandsweiler und bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestSüdWest. Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca. 800 m Deshalb wird der Schall bzw der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestSüdWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Vom Schattenwurf der Anlagen bin ich ebenfalls direkt betroffen. Ab ca. 12 Uhr bis ca 17 Uhr entsteht bei der geringen Entfernung der Anlagen von ca. 700 bis 1200 Metern und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern ein direkter Schattenwurf auf meine Häuser Rottalstraße 31 und Rottalstraße 27.

Auf beiden Objekten [REDACTED] sind PV Anlagen installiert, bei denen durch dein Schattenwurf zu Ertragseinbußen kommen wird. Daher werde Ich die Stadt Schwäbisch Hall in Regress nehmen.

Laut Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120 000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgegenseht.

Schall, Infraschall, Schattenschlag

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.

Schattenschlag - PV-Anlagen

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanung lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, können nicht pauschal negative Einflüsse auf die Leistung von PV-Anlagen abgeleitet werden. Die Einhaltung der Grenzwerte von Schattenschlag ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Stadt Schwäbisch Hall als leitende Stelle der Flächennutzungsplanung für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft plant zwar vorliegend ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, plant und errichtet aber selbst keine Anlagen. Etwaige Regressansprüche richten sich entsprechend an zukünftige Anlagenbetreiber.

Wertminderung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für

Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet bei ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem

	<p>sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p> <p>Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind. Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p>
<p>Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfisiko von etwa 500 Meter um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Laut einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken erkannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z. B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig.</p> <p>Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p> <p>In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswurfisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein</p>

	Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.
<p>Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: " ... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vorort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.
<p>Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.</p>	<p><u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerken, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsgengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen. Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.
8. Öffentlichkeit 15 / 2 Stellungnahmen vom 21.03.2023 die sich an den markierten Stellen geringfügig unterscheiden	
<p>der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Ich wohne [REDACTED] und bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw. voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestSüdWest. Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca. 800m. Deshalb wird der Schall bzw. der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestSüdWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen.</p> <p>Vom Schattenwurf der Anlagen bin ich ebenfalls direkt betroffen. Ab ca. 12 Uhr bis ca. 17 Uhr entsteht bei der geringen Entfernung der Anlagen von ca. 700 bis 1200 Metern und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern ein direkter Schattenwurf auf meinen Wohnort.</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Darüber hinaus wird der Schattenwurf negative Einflüsse auf die Förderleistung meiner Photovoltaikanlage haben. Dieser wirkt sich wiederum auf den Ertrag meiner Photovoltaikanlage aus, was aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu akzeptieren ist – wer gleicht mir diesen finanziellen Schaden aus??</p>	<p><u>Schattenschlag - PV-Anlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Da die vorliegende Flächennutzungsplanung lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, können nicht pauschal negative Einflüsse auf die Leistung von PV-Anlagen abgeleitet werden. Die Einhaltung der Grenzwerte von Schattenschlag ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>
<p>Laut Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120.000 € ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgeht.

Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet bei ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p> <p>Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind. Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p>
<p>Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswafrisiko von etwa 500 Meter um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswafrisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Laut einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig.</p> <p>Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p> <p>In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswafrisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine</p>

	<p>gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p>
<p>Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vorort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss,</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p>
<p>Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.</p>	<p><u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerken, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brown-Outs, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>9. Öffentlichkeit 16 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ sind wir nicht einverstanden und geben hier zu bedenken: Wir wohnen in Wielandsweiler, [REDACTED]. Die geplante Konentrationszone liegt in ca. 450 m Luftlinie von unserem Grundstück entfernt. Wir sind deshalb direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw. voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag. Wir befürchten deshalb negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wielandsweiler wird auf 700m erweitert. Da es sich im östlichen Bereich von Wielandsweiler, entgegen der Darstellungen des Flächennutzungsplans, um faktisch überwiegende Wohnnutzung handelt, wird der Abstand der Windkraftfläche angepasst. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind.</p> <p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung.</p>

	<p>Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Die geplanten Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für unsere heimischen Tiere. Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht unseren persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht dem Vorkommen, das hier beobachtet wurde. Wir beobachten von Frühjahr bis Herbst fast täglich mehrmals mehrere Rotmilane und andere Vogelarten.</p> <p>Die Windkraftanlagen sind eine Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p>

Durch die sehr geringen Abstände der geplanten Windkraftanlagen zu unserem Haus ist der Wert unserer Immobilie in der Nähe des Windindustriegebiets sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen meiner Immobilie bis hin zur Unverkäuflichkeit. Wir bitten deshalb um einen Mindestabstand von mind. 950 m, wie in der Nachbargemeinde Gaildorf.

Abstände

Der Abstand zu Wielandsweiler wird auf 700m erweitert.

s. Ausführungen oben

Wertminderung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet bei ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p>
<p>Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.</p>	<p><u>Windhöffigkeit; Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber. Die Folgen etwaiger Insolvenzen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p>
<p>10. Öffentlichkeit 17 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung:</p>	

Ich wohne in 74420 Oberrot Kornberg ■ und bin direkt von den geplanten bzw. voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen Gemarkung Kornberg/Sittenhardt betroffen.
Ich bin ich direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw. voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestNordWest. Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca. 800m Deshalb wird der Schall bzw. der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestNordWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen.

Laut Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120 000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgegensteht.

Schall, Infraschall, Schattenschlag

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig.
Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.

Wertminderung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.
Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

	<p>Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.</p> <p>Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p> <p>Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind. Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p>
Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswafrisiko von etwa 500 Meter um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Waldfläche auf Gemarkung Kornberg nicht	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p>

mehr gefahrlos und bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar.
Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswafrisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat.
Laut einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.
Die geplanten Anlagen sollen direkt an existierenden Wanderwegen erstellt werden, wo aufgrund von Eiswafrisiken künftig die Wanderwege wegen Lebensgefahr für alle erholungssuchenden Wanderer auf dem Kornberg gesperrt werden müssen.

Das Risiko von Eiswafrisiken ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig.
Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswafrisiken vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.
In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswafrisiken aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswafrisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswafrisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.

Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vorort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.

Artenschutz

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.

	<p>Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p>
Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.	<p><u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme</p> <p>Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG).</p> <p>Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend.</p> <p>Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>

Zudem wird bei diesem Gutachten keinerlei Stellung dazu genommen was die 1,2 Hektar gerodete Waldfläche pro Windrad und der erforderliche Ausbau der Straßen auf die Natur und Artenvielfalt in der Konzentrationszone haben.

Rodung von Waldfläche

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<p>Da die Zersiedelung von unberührter Natur im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald im Außenbereich nur durch privilegierte Personen wie Landwirte erfolgen darf, würde ich gerne die Stellungnahme der Naturschutzbehörde im Landratsamt zu diesen Bauvorhaben einsehen.</p>	<p><u>Privilegierte Nutzungen im Außenbereich</u> Kenntnisnahme Die vom Einwender angesprochene Privilegierung im Außenbereich bezieht sich gem. § 35 BauGB auf Nutzungen, nicht auf Personen. Eingriffe bzw. Vorhaben sind auch für privilegierte Nutzungen nicht per se zulässig, sondern richten sich je nach Vorhaben auch nach weiteren Rechtsgrundlagen. Die Zulässigkeiten in einem Naturpark richten sich entsprechend insbesondere auch nach § 27 BNatSchG. Dies gilt auch für Windkraftanlagen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert und damit allgemein zulässig sind! Dies ist im Gebiet der VVG nur deshalb nicht der Fall, weil die 8. Fortschreibung des FNP (Teilfortschreibung Windkraft) aufgestellt wurde, die genau regelt, in welchen Bereichen (Konzentrationszonen) Windkraftanlagen ausschließlich möglich sein sollen. Diese Planung soll nun durch eine weitere Flächenausweisung ergänzt werden.</p> <p><u>„Unberührte Natur“</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die Formulierung „unberührte Natur“ konkret bezieht. Wenngleich es sich bei dem Plangebiet um größere zusammenhängende Waldflächen handelt, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung eine ökologische Bedeutung besitzen, ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend stark forstwirtschaftliche Waldflächen mit jungen bis mittelalten Nadel- und Nadel-</p>

Mischbeständen handelt. Ohne menschlichen Einfluss würde sich hier ein Laub-Mischwald entwickeln.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer

Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.

Naturpark

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“ Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden.

Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung nicht gilt. Hierzu gehören u.a. „5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind“. Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.

Bauvorhaben

Kenntnisnahme

Wie zuvor bereits ausgeführt soll die vorliegende Planung Flächen für die Windkraft ausweisen. Auf Flächennutzungsplanebene erfolgt keine Anlagenplanung; es handelt sich folglich um ein Bauleitplanverfahren und nicht um ein Bauvorhaben.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p><u>Einsichtnahme</u> Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen in den Gremiensitzungen im Ratsinformationssystem der Stadt Schwäbisch Hall zum entsprechenden Tagesordnungspunkt dieses Verfahrens eingesehen werden.</p>
<p>Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerken, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen. Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>In der Anlage ein Beispiel von vielen bzgl. Sichtung eines Schwazstorch Horstest in der bisher noch unberührten Natur im „Natur Park Schwäbisch Fränkischer Wald“</p>	<p><u>„Unberührte Natur“</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt.</p>

Anlage 1 Horst
Anlage 2 Ort

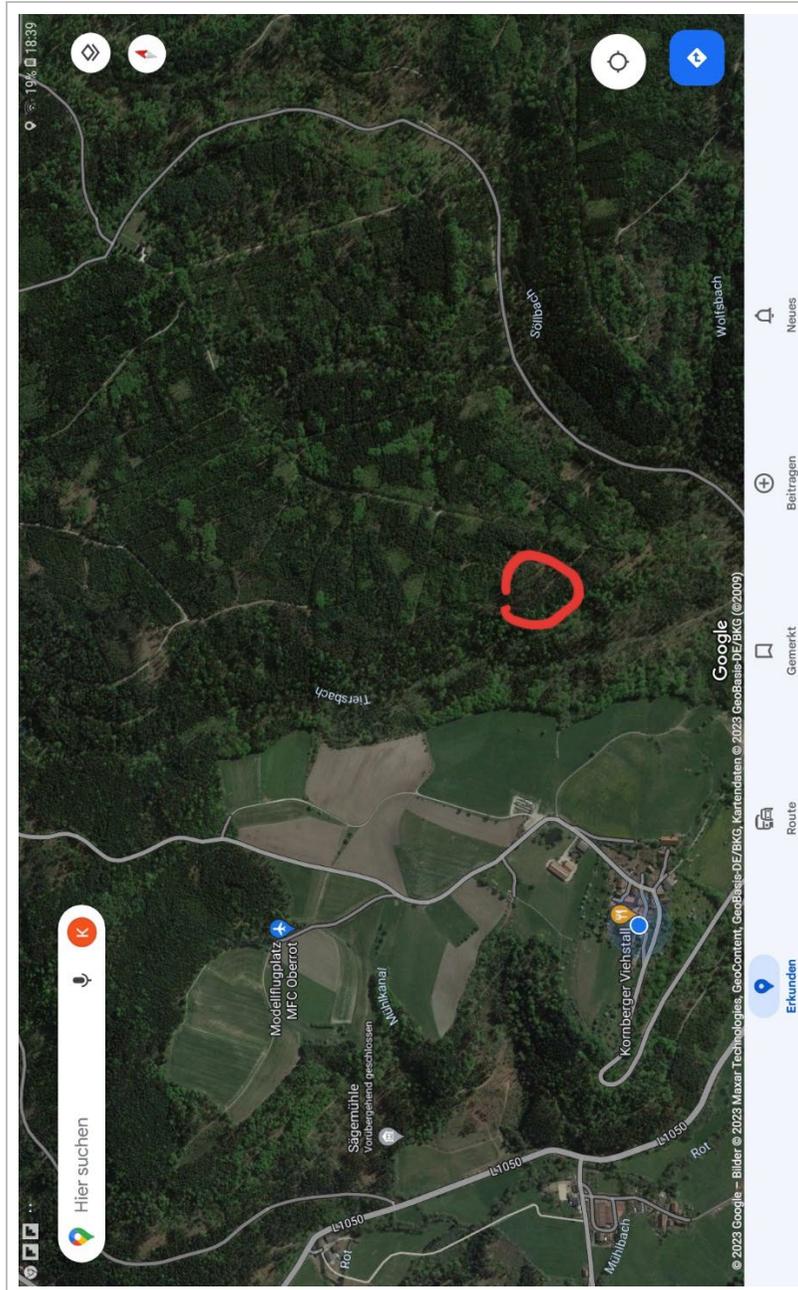


Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die Formulierung „unberührte Natur“ konkret bezieht. Wenngleich es sich bei dem Plangebiet um größere zusammenhängende Waldflächen handelt, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung eine ökologische Bedeutung besitzen, ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend stark forstwirtschaftliche Waldflächen mit jungen bis mittelalten Nadel- und Nadel-Mischbeständen handelt. Ohne menschlichen Einfluss würde sich hier ein Laub-Mischwald entwickeln.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der



immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.

Schwarzstorch-Horst

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>11. Öffentlichkeit 18, 19, 20 / identische Stellungnahmen vom 15.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>1.:Schall bzw Infraschall: Der Schall bzw der entstehende Infraschall durch Windräder ist gesundheitsschädlich. Es entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen.</p> <p>2: Schattenwurf Der Schattenwurf der Windräder ist gesundheitsschädlich. Es entsteht erfahrungsgemäß Schattenwurf, der über den gesetzlichen Grenzwerten liegt</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>3. Wertminderung Immobile: It Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei den Gebäuden (Verkehrswert ca. 2.000.000€) eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 300.000 und 380 000€ ohne dass durch die Anlagen ein erkennbarer Nutzen entgegensteht.</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.</p>

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet bei ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen

	<p>Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten. Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind. Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p>
<p>4.: Eiswurf Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswafrisiko von etwa 500 Metern um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswafrisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Lt einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswafrisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswafrisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p>

5. Artenschutz:

Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe.

Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden."

Vor Ort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals unzählige Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.

Artenschutz**Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.**

Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.

Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.

Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.</p>	<p><u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>6.: Versorgungssicherheit und Notwendigkeit von Windkraftanlagen: der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerke, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen. Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids,</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.
12. Öffentlichkeit 21 / Stellungnahme vom 20.03.2023	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung: Ich wohne in Sittenhard, [REDACTED], und bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestSüdWest. Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca. 800m Deshalb wird der Schall bzw der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestSüdWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Vom Schattenwurf der Anlagen bin ich ebenfalls direkt betroffen. Ab ca. 12 Uhr bis ca 17 Uhr entsteht bei der geringen Entfernung der Anlagen von ca. 700 bis 1200 Metern und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern ein direkter Schattenwurf auf meinen Wohnort.</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt dabei Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Laut Wertermittlungen von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120 000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgegensteht.</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder</p>

auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet bei ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind. Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p>
<p>Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswafrisiko von etwa 500 Meter um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswafrisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Laut einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswafrisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswafrisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p>
<p>Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vorort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.</p>	<p>Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p>
<p>Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.</p>	<p><u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerken, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen. Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>Warum die Natur zerstören um sie zu erhalten?</p>	<p><u>Windkraftanlagen entlang von Straßen</u> Kenntnisnahme</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Freie Flächen, ohne Zerstörung der Natur und Einschränkungen an Wohnhäuser stehen genügend zur Verfügung. Siehe Zubringer zu Autobahnen oder in der Nähe von Autobahnen.</p>	<p>Windkraftflächen entlang von Straßen wurden im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) bereits für das gesamte VVG-Gebiet geprüft. Sie sind jedoch nicht per se für eine Windkraftnutzung geeignet. Neben Anbauabständen gem. StrG, können solche Flächen durch weitere relevante Aspekte, wie Windhöflichkeit, Siedlungsabstände, Artenschutz, Luftverkehr, Hochspannungsleitungen etc. kumulativ ungeeignet sein.</p>
<p>13. Öffentlichkeit 22 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Änderung des Flächennutzungsplans durch die Ausweisung einer Konzentrationszone widersprechen wir. Es bestehen folgende Bedenken gegen die geplanten Windkraftanlagen: Bereits jetzt sind wir als Bewohner des Steigenhaus bei Sittenhardt und auch die Anwohner aus Sittenhardt massiv durch die Windkraftanlagen an der Roten Steige beeinträchtigt. Durch die geplanten WKA läge eine Art Einkesselung durch WKA vor.</p>	<p><u>Einkesselung/ Bedrängende Wirkung/ Abstände</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Abstände des Windparks Rote Steige betragen zu Steigenhaus über 1,5 km, zu Sittenhardt über 2km. Die erforderlichen Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) werden zudem im Rahmen der vorliegenden Planung eingehalten. Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht zulässig.</p> <p>§ 249 Abs. 10 BauGB besagt „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“ Da die vorliegende Planung einen Abstand von mind. 700m zu Wohnbebauung einhält, wäre bis zu einer Anlagenhöhe von 350m – Windkraftanlagen an Land besitzen aktuell Höhen von max. ca. 250m - davon auszugehen, dass von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen ist.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Das OVG Münster wies in einer mündlichen Verhandlung am 03.02.2023 in dem Zusammenhang explizit darauf hin, dass hierbei insbesondere auch § 2 EEG 2023 zu beachten sei, der ein überragendes öffentliches Interesse für die Erneuerbaren Energien festlegt. Nach § 2 S. 2 EEG 2023 stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang bei entsprechenden Abwägungen dar.</p>
<p>Der Lärm, der durch die WKA „Rote Steige“ verursacht wird, führt dazu, dass oft Nachts die Fenster geschlossen werden müssen. Sofern nun auch in südlicher Richtung WKA gebaut werden, führt dies dazu, dass nahezu zu jedem Zeitpunkt eine Lärmbelästigung vorliegt. Entweder sind bei Wind aus nord-westlicher Richtung die WKA der Roten Steige zu hören oder bei Wind aus Richtung Südosten die aktuell geplanten WKA. Folglich gäbe es kaum noch eine ruhige Nacht, was weitere Auswirkungen auf die Gesundheit hätte. Durch den geringen Abstand der geplanten WKA wäre Schattenwurf vorhanden, der eine weitere Beeinträchtigung darstellt.</p>	<p><u>Schall, Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Weitere WKA hätten eine Wertminderung unserer Immobilie zur Folge.</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen,</p>

etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Ebenfalls zu Bedenken sind hier die Vorkommen des Schwarzstorch, Schwarzmilan und Rotmilans. Diesen Vogelarten würde wieder ein Stück Lebensraum genommen. In dem geplanten Gebiet wurden diese Vogelarten mehrfach beobachtet-</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>14. Öffentlichkeit 23 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur geplanten Maßnahme nehme ich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wie folgt Stellung: Zwischen den 12 Regionalverbänden in Baden Württemberg wurde vor mehreren Jahren vereinbart, dass konzertierte, abgestimmte Absprachen zur potenziellen Windkraftstandorten getroffen werden. Eine übergeordnete Abstimmung von geeigneten Standorten unter Effizienz-, Artenschutz- und Naturschutzrechtlichen Aspekten muss am Ende zwingend ausgewogenere Ergebnisse erzielen, als das einseitige Vorpreschen einer Kommune. Dieses einseitige Vorpreschen birgt nämlich die hier die realitätgewordene Gefahr, 'jede' plump-geographisch und gesellschaftspolitisch leicht verkäufliche, nichturbane Teilflächen als Vorrangfläche auszuweisen. In diesem Lichte stellt sich die Frage, welche (wirtschaftlichen?) Interessen der Stadt Schwäbisch Hall oder deren Tochtergesellschaften hier primär bedient werden sollen. Ferner klagt die Stadt Schwäbisch ständig über fehlende wirtschaftliche und personelle Ressourcen, um deren 'reguläre' und 'dienstpflichtigen'</p>	<p><u>Abstimmung mit dem Regionalverband</u> Die Begründung wird ergänzt. Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Die vorliegende Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Regionalverband. Dieser begrüßt die Planung und gibt Hinweise in Bezug auf die erforderlichen Ausführungen zur Lage in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, da diese regionalplanerischen Ziele darstellen. Der Regionalverband kann nach Prüfung jedoch eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht stellen. In der Begründung sowie im Umweltbericht wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung auf die Ausnahmevoraussetzungen eingegangen.</p> <p><u>Planungshoheit</u> Kenntnisnahme § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) gibt vor, in welchen Fällen die Stadt bzw. VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Aufgaben abzudecken. Auch unter diesem Aspekt erscheint diese Vorpreschen äußerst fragwürdig, da die Begleitung des Planungs- und Genehmigungsprozesses erhebliche Ressourcen bindet.</p>	<p>darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Diese sind gegeben, da ein Bedarf an Flächen für die Windkraft besteht.</p>
<p>Und dies unter dem Aspekt, dass die zur Ausweisung vorgesehene Vorrangsteilfläche weder aus Effizienz-, noch aus Artenschutz und Naturschutzaspekten als geeignet zu bezeichnen ist.</p>	<p><u>Effizienz</u> Kenntnisnahme Aus der Stellungnahme geht nicht eindeutig hervor worauf sich die beschriebene (fehlende) Effizienz bezieht. Sollte sich diese auf die Effizienz in Bezug auf die Windhöffigkeit, Auslastung und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen beziehen, kann folgendes angemerkt werden: Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p> <p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.
<p>Die Entscheidungsgremien des Gemeinderates müssen in der Lage sein, hier auf Bürgeranfragen adäquate Antworten zu geben und zu vermuteter Willfährigkeit Stellung zu beziehen. Ich beantrage hiermit, diesen Aspekt in den fortfolgenden Beratungen des Rates explizit mit abzubilden. Sollten im weiteren Planungsverlauf alle rechtlichen Hürden hinsichtlich Arten- und Naturschutz, sowie alle Wirtschaftlichkeitsbedenken ausgeräumt werden können, weise ich auf folgenden Aspekt des Menschenschutzes hin:</p>	<p><u>Entscheidungsgremium</u> Kenntnisnahme Entscheidungsgremien in Flächennutzungsplanverfahren sind nicht die Gemeinderäte, sondern der Gemeinsame Ausschuss der VVG Schwäbisch Hall, wengleich dieser aus Vertretern der Gemeinderäte von Schwäbisch Hall, Rosengarten, Michelbach und Michelfeld besteht. Zusätzlich beraten die Gemeinderäte vorab über die Planung und können dem Gemeinsamen Ausschuss entsprechende Beschlüsse empfehlen. Dabei werden allen Gremien die entsprechend vorliegenden Unterlagen und Informationen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt und die Sachlage in den Sitzungen vorgestellt.</p>
<p>Die umliegenden Verwaltungsgemeinden, die auf Ihren Gemarkungen bereits WKA errichtet haben, haben in Ihren Bedingungen ausdrücklich Mindestabstände von 950 Meter zu Wohnsiedlungen und Einzelgehöften definiert. Auch die Verwaltungsgemeinde Oberrot als aktuell verfahrenbeteiligte Verwaltungsgemeinde hat nicht nur in ihrer jüngsten Stellungnahme diese Vorbedingung auch für die Konzentrationsfläche Sittenhardt/Wielandsweiler/Kornberg/Sanzenbach vorangestellt. Es dürfte problematisch vermittelbar sein, dass die Nachbargemeinden ihren Bürgern deutlich größere Abstände zumutet, als es die Stadt Schwäbisch ihren 'weit abgelegenen' Teilorten tut. Hierzu beantrage ich ebenfalls eine Ausprache im Gemeinderat.</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Darüberhinausgehende Abstände, wie sie in Nachbargemeinden festgelegt wurden, können aus politischen oder sonstigen Gründen getroffen werden und liegen im Ermessen der jeweiligen Planungsträgerin. Die VVG Schwäbisch Hall hat für ihr Gebiet einen Abstand von 700m zu Wohnbebauung definiert, in Anlehnung an die Vorgaben der TA-Lärm.</p>
<p>15. Öffentlichkeit 24 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

in der öffentlichen Sitzung vom 08.02.2023 hat der Gemeinsame Ausschuss die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung gem.§2 Abs.1 BauGB öffentliche beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 (Teilfortschreibung Windkraft) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Schwäbisch Hall gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Unterrichtung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gegen diesen Beschluss sowie gegen den Vorentwurf der 1. Teiländerung möchten wir Einspruch erheben bzw. eine Stellungnahme abgeben.

Wir sind mit dem Ziel und der Zweck der Planung (Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen) nicht einverstanden. Ganz bewusst haben wir uns für das Leben auf dem Land in einer unberührten Natur entschlossen.

Die Errichtung der Windkraftanlage würde eine enorme Zerstörung dieser Natur mit sich bringen.

„Unberührte Natur“; Naturzerstörung; Rodung von Waldfläche
Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die Formulierung „unberührte Natur“ konkret bezieht. Wenngleich es sich bei dem Plangebiet um größere zusammenhängende Waldflächen handelt, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung eine ökologische Bedeutung besitzen, ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend stark forstwirtschaftliche Waldflächen mit jungen bis mittelalten Nadel- und Nadel-Mischbeständen handelt. Ohne menschlichen Einfluss würde sich hier ein Laub-Mischwald entwickeln.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände

Der Wald müsste für das Errichten der Infrastruktur gerodet werden, Zerstörung des natürlichen Lebensraumes der Tiere mit sich bringen, Zerstörung des Landschaftsbildes aber vor allem auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und mögliche Schädigung der Gesundheit durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten, wären nur eine weitere Folge.

untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.

Artenschutz

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.

Landschaftsbild

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird.

Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.

Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.

Schall, Infraschall, Schattenschlag

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig.

Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung.

Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für

	<p>Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p> <p><u>Befeuerung</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen: Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.</p>
<p>Zumal es sicherlich geeignetere Stellen zum Errichten von Windkraftanlagen gibt, die „mehr“ Windpotential haben und nicht so nah an Wohngebieten sind. Dementsprechendes Unverständnis haben wir über diesem Beschluss. Es gibt sicherlich noch seitenweise Gründe, die gegen eine Errichtung der Windkraftanlage an diesem Platz sprechen.</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden.</p> <p><u>Alternativflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) wurde bereits das gesamte VVG-Gebiet hinsichtlich sich überlagernder Aspekte geprüft, wie Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Anbauabständen zu Infrastruktureinrichtungen, etc. Hinzukommt, dass konkrete Anlagenstandorte innerhalb einer Windkraftfläche, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie,</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Windverhältnissen etc., einen gewissen Abstand zueinander haben müssen, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können und sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Standortbezogen sind zudem der Artenschutz, Zuwegungsmöglichkeiten, Untergrundverhältnisse etc. von Belang, sodass auch in ausgewiesenen Windkraftflächen nicht beliebig viele Anlagen realisiert werden können. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p>
<p>16. Öffentlichkeit 25 / Stellungnahme vom 15.03.2023</p>	
<p>Geehrte Damen und Herren Aus nachfolgenden Gründen widersprechen wir dem gegenwärtigen Planungsstand der Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Sittenhardt/Sanzenbach/Wielandsweiler/Kornberg und fordern den Bau der Windkraftanlagen zu stoppen.</p>	<p><u>Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • unnötige Zerstörung eines intakten Naturparks durch Rodung großer Waldflächen zur Erstellung der Windräder und zum Bau der Infrastruktur (Transportwege zum Bau der WKA, Bau einer Kabeltrasse) die zum Betrieb der WKA's erforderlich ist. 	<p><u>Naturpark</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Worauf die Einwender sich mit der Bezeichnung „intakt“ beziehen ist nicht nachvollziehbar. Naturparke als Großschutzgebiete sollen gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“ Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden. Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der</p>

Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung nicht gilt. Hierzu gehören u.a. „5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind“. Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.

Rodung von Waldfläche

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dadurch unnötige Zerstörung von Brutgebieten und anderen Lebensraum von Vögeln und anderen Waldtieren. 	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung eines auch von vielen auswärtigen Besuchern frequentierten Naherholungsgebiets. 	<p><u>Erholung</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine</p>

	<p>Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig.</p> <p>Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.</p> <p>Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.</p> <p>Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung der Anwohner durch Infrasschall • Belästigung der Anwohner durch Windgeräusche. Im Fall Sittenhardt soll das Windrad 700m vom Ort erstellt werden, obwohl die bereits erstellten Windräder an der Roten Steige im Abstand von ca. 3km in Sittenhardt zu hören sind. • Belästigung der Anwohner durch Schattenwurf 	<p><u>Schall, Infrasschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infrasschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei</p>

- Belästigung durch Dauerblinklichter aller geplanter Windräder, die bei Nacht von überall sichtbar sind.

Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.

Befeuerung

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen:

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.

Windgeräusche

Kenntnisnahme.

Natürliche Windgeräusche sind allgegenwärtig und werden durch Windkraftanlagen nicht verstärkt, da diese nicht wie ein Gebläse einen Luftstrom erzeugen.

Abstände

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Bei den Abständen der Windkraftfläche zu Sittenhardt werden mit 700m die Anforderungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) eingehalten.

Die Flächennutzungsplanänderung hat dabei die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der potentiell

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Windkraftanlagen ermöglicht werden. Die Standortwahl und Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> starke Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Anwohner vor Ort. 	<p><u>Lebensqualität</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter (einschließlich dem Schutzgut Mensch) und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Maßnahmen gegen Eiswurf oder bedarfsgesteuerte Befeuern.</p>
<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Wertminderung der im Umkreis der WKA's befindlichen Immobilien und Grundeigentümer 	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf,</p>

	<p>nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.</p> <p>Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.</p> <p>Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> wirtschaftlich sind unseres Erachtens diese geplanten WKA's nicht nötig, da im Bereich SHA bessere Standorte mit bereits vorhandener Infrastruktur möglich sind (Rote Steige, Michelbach/Einkorn), wobei die WKA's in den bereits vorhandenen Standorten meistens nicht alle laufen und somit fraglich ist, ob überhaupt weitere WKA's Sinn machen. 	<p><u>Alternativflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) wurde bereits das gesamte VVG-Gebiet hinsichtlich sich überlagernder Aspekte geprüft, wie Windhöufigkeit, Siedlungsabstände, Anbauabständen zu Infrastruktureinrichtungen, etc.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Hinzukommt, dass konkrete Anlagenstandorte innerhalb einer Windkraftfläche, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc., einen gewissen Abstand zueinander haben müssen, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können und sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Standortbezogen sind zudem der Artenschutz, Zuwegungsmöglichkeiten, Untergrundverhältnisse etc. von Belang, sodass auch in ausgewiesenen Windkraftflächen nicht beliebig viele Anlagen realisiert werden können. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p> <p>Dass sich Windkraftanlagen trotz Wind nicht drehen kann viele Gründe haben und liegt nicht darin begründet, dass sie nicht benötigt werden. Neben Wartungsarbeiten und Reparaturen können Anlass für einen Stillstand auch Abschaltungen aufgrund von Vogelflug oder zum Schutz der Anwohner sein, um die zulässige Anzahl an Schattenwurfstunden nicht zu überschreiten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • somit sind für uns die Beweggründe der Betreiber für den Bau der WKA's fraglich, da unseres Erachtens nur wirtschaftliche und weniger umweltrelevante Faktoren im Vordergrund stehen. <p>Aus all diesen Gründen widersprechen wir der Planung und dem Bau der oben genannten WKA's und fordern einen sofortigen Bau, bzw. Planungsstop</p>	<p><u>Beweggründe für Betreiber</u> Kenntnisnahme</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BImSchG durch das Landratsamt.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Beweggründe für Betreiber zur Errichtung von Windkraftanlagen irrelevant sind, sofern alle geltenden Vorschriften eingehalten werden.</p>
<p>17. Öffentlichkeit 26 / Stellungnahme vom 19.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für</p>	

Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung widerspreche ich und nehme hierzu wie folgt Stellung:

1.:Schall bzw Infraschall:

Ich wohne in der [REDACTED] und bin direkt von den Schallemissionen an den geplanten bzw voraussichtlichen Standorten der Windkraftanlagen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist WestSüdWest.

Entfernung der geplanten Anlagen zu meinem Haus sind ca 800m Deshalb wird der Schall bzw der entstehende Infraschall in direkter Linie auf meinen Wohnort getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung WestSüdWest entstehen erfahrungsgemäß Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen.

2: Schattenwurf

Vom Schattenwurf der Anlagen bin ich ebenfalls direkt betroffen. Ab ca. 12 Uhr bis ca 17 Uhr entsteht bei der geringen Entfernung der Anlagen von ca. 800 bis 1200 Metern und deren voraussichtlicher Höhe von über 200 Metern ein direkter Schattenwurf auf meinen Wohnort in der [REDACTED].

3. Wertminderung meiner Immobilie:

It Wertermittlungen von von verschiedenen Immobilienagenturen entsteht bei meinem Gebäude (Verkehrswert ca. 620.000€) eine Wertminderung durch oben genannte Emissionen und auch durch die geringe optische Entfernung zu den Windkraftanlagen eine Wertminderung zwischen 90.000 und 120 000€ ohne dass durch die Anlagen ein für mich erkennbarer Nutzen entgegensteht.

Schall, Infraschall, Schattenschlag

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.

Wertminderung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen,

etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p>
<p>4.: Eiswurf Bei der Höhe und den Rotordurchmessern der aktuell geplanten Anlagen ist mit einem Eiswurfisiko von etwa 500 Metern um die Anlagen zu rechnen. Dadurch ist ein Großteil der Hochfläche in Sittenhardt nicht mehr gefahrlos bei entsprechenden Witterungsbedingungen nicht mehr begehbar. Ohnehin ist es für Laien ohne entsprechende Kenntnisse nicht einschätzbar, wann Vereisungsbedingungen vorliegen, da sich die Bedingungen am Boden grundlegend von denen in 200 Metern Höhe in den Punkten Temperatur, Taupunkt und Luftfeuchtigkeit unterscheiden. Obwohl viele Anlagen mit Sensoren und Heizungen in den Blättern ausgestattet sind, lassen sich Eiswurfisiken nie vollständig ausschließen, da bekanntlich die verbauten Sensoren erst dann Alarm schlagen, wenn die Eisbildung schon begonnen hat. Lt einem Forschungsprojekt der Uni Bremen sind aktuell auch noch nicht alle Vereisungsrisiken bekannt, die zur Vereisung der Anlagen führen. Z.B vereist eine Anlage - die benachbarte baugleiche Anlage bei gleichen Wetterbedingungen aber nicht.</p>	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswurfisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p>
<p>5. Artenschutz: Die bereits vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Blaser entspricht weitgehend nicht meinen persönlichen Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht in dem Vorkommen, das sich persönlich beobachtet habe. Befremdlich wirkt beispielsweise noch folgende Passage in der Stellungnahme: "... Für die windkraftempfindlichen Arten Rotmilan und Wespenbussard sind in der Konzentrationszone des FNP überwiegend ungeeignete Flächen vorhanden." Vor Ort mache ich täglich andere Beobachtungen. Auf dem 'ungeeignetem Gebiet' beobachte ich von Frühjahr bis Herbst täglich mehrmals mehrere Rotmilane, die das Gebiet systematisch nach Futter absuchen.</p>	<p>Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p>
<p>Übrigens widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Bad. Württ. Regierung Europäischer Rechtsprechung.</p>	<p><u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG).</p> <p>Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend.</p> <p>Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>6.: Versorgungssicherheit und Notwendigkeit von Windkraftanlagen: der Vollständigkeit halber weise ich noch auf die aktuelle Problematik der Windkraft und der sog. Dunkelflaute hin. Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerke, Stein und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kernkraftwerke sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p> <p>Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen.</p> <p>Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
18. Öffentlichkeit 27 / Stellungnahme vom 20.03.2023	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu obigem Vorhaben nehme ich als direkt Betroffene, [REDACTED] in 74523 Sittenhard, Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bin ich für Windkraftanlagen, wenn sie effizient, wirtschaftlich und unter Beachtung der Ökologie geplant und betrieben werden. Hier in Sittenhardt ist dies jedoch nicht der Fall.</p> <p>1. Ineffizienz Nach Vorträgen im Schulhaus Sittenhardt und in umliegenden Ortschaften (Rosengarten, Oberrot etc.) komme ich zu dem Schluss, dass das geplante Vorhaben effizient betrieben werden kann. In dieser Region weht zu wenig Wind. Laut Landesanstalt für Umwelt BW beträgt die mittlere gekappte Windleistungsdichte [W/m²] nur 190 - 250 W/m² im Gegensatz zu effizienten Gebieten im Gebiet um Langenburg von 310 bis 375 W/m² https://www.energieatlas-bw.de/wind/windatlas-baden-wuerttemberg</p>	<p><u>Windhöflichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p>
<p>2. Versorgungssicherheit und Notwendigkeit von Windkraftanlagen: In Bezug auf die sog. Dunkelflaute wäre das Vorhaben technisch und wirtschaftlich nicht tragbar aus folgendem Grund: Wind weht nicht das ganze Jahr. Hier in Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Vollaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Aktuell werden von Kernkraftwerken, Stein- und Braunkohlekraftwerken sowie Gaskraftwerke diese Ausfälle übernommen. Da aber Kern- und Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, entstehen Versorgungsengpässe, die in dieser Menge auch nicht vom</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>europäischen Verbundnetz ausgeglichen werden können. Aktuell kann selbst die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte Brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p>Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen.</p> <p>Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>Aus den genannten Gründen bin ich gegen die geplanten bzw. voraussichtlichen Standorte der Windkraftanlagen im Gebiet von Sittenhardt.</p>	<p><u>Standortwahl/ Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potenziell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>
19. Öffentlichkeit 28 / Stellungnahme vom 20.03.2023	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windräder im Naturpark Sittenhardt ein. Ich wohne in Sittenhardt in der Nähe der geplanten Windräder.</p>	<p><u>Standortwahl/ Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potenziell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>
<p>Werde Frühjahr wie Herbst von Schattenschlag und Infraschall direkt betroffenen sein.</p>	<p><u>Infraschall und Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

	<p>Das Ausmaß an Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Es werden nicht nur die Anwohner der Ortschaften betroffen sein, sondern auch unsere Natur die darunter sehr leiden. Neben der vielen Tierarten die verschwinden werden, werden auch mehrere Hektar Wald gerodet.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p><u>Rodung von Waldfläche</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird.</p>

Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.
<p>Ganz zu schweigen von der fehlenden Infrastruktur die erst geschaffen werden muss. Wir haben weder die nötigen Straßen noch die nötige Stromtrassen die dafür benötigt werden. Daher appelliere ich an den gesunden Menschenverstand der Planer und der Stadträte dieses sinnlose Projekt zu stoppen und Windräder dort zu bauen, wo die oben genannten Punkte wie Mensch und Natur nicht zerstört werden muss und die nötige Infrastruktur vorhanden ist.</p>	<p><u>Alternativflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) wurde bereits das gesamte VVG-Gebiet hinsichtlich sich überlagernder Aspekte geprüft, wie Windhöflichkeit, Siedlungsabstände, Anbauabständen zu Infrastruktureinrichtungen, etc. Hinzukommt, dass konkrete Anlagenstandorte innerhalb einer Windkraftfläche, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc., einen gewissen Abstand zueinander haben müssen, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können und sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Standortbezogen sind zudem der Artenschutz, Zuwegungsmöglichkeiten, Untergrundverhältnisse etc. von Belang, sodass auch in ausgewiesenen Windkraftflächen nicht beliebig viele Anlagen realisiert werden können. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p>
<p>20. Öffentlichkeit 29 / Stellungnahme vom 19.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ widerspreche ich hiermit.</p> <p>Gründe:</p> <p>Schattenwurf und Schall Bei der geringen Entfernung der Windkraftanlagen von ca. 800 bis 1200 Metern in WSW-Richtung und deren voraussichtlicher Höhe von über 200</p>	<p><u>Abstände</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Mit 800-1.200m Abstand werden die erforderlichen Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) eingehalten. Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht zulässig.</p> <p><u>Anlagenhöhe</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potenziell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Metern befürchte ich über lange Strecken im Jahr einen bewegten Schattenwurf an meinen Wohnort in [REDACTED]. Zusätzlich werde ich direkt von den Schallemissionen den geplanten Windkraftanlagen an dem voraussichtlichen Standort im Südwesten stark betroffen sein, da dies auch die der Haupt-Windrichtung ist!</p>	<p>konkreten Planung (aus der die Anlagenhöhe hervorgeht) und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p><u>Schall, Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>21. Öffentlichkeit 30 / Stellungnahme vom 26.11.2022 bzw. 19.03.2023</p>	
<p><u>Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bullinger,</u> <u>Sehr geehrte Damen und Herren,</u></p> <p>kurz zu meiner Person. Mein Name ist [REDACTED] aus Stuttgart Möhringen, Familienvater und 62 Jahre alt. Ich bin Inhaber eines kleinen Bauerhauses auf dem Kornberg Gemeinde Oberrot, welches ich seit 20 Jahren in mühevoller Eigenleistung Stück für Stück saniere und für den Lebensabend meiner Frau und mir vorbereite. Aufgewachsen bin ich in einer Försterfamilie, und ich besitze eine innige Beziehung zu Wald und Flur. Meine Lebenserfahrung, meine Ingenieursausbildung, und meine tiefste innere Überzeugung halten trotz aller allgemein für sprechenden Argumente die Installation von 3 Windkraftträdern auf der Gemarkung Sittenhardt und dem Kornberg für unrentabel und vollkommen deplatziert.</p>	<p><u>Standortwahl/ Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.
<p>Unrentabel und deplatziert weil das vorhandene Windvolumen und die resultierende Energieausbeute viel zu gering ist um all die tiefen Eingriffe in die Natur und in das Leben der Menschen in Sittenhardt und Kornberg zu rechtfertigen.</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p> <p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>Das Plateau zwischen Sittenhardt und Kornberg ist eines der letzten nahezu relativ unberührten Bioreservate auf Schwäbisch Haller Verwaltungsgebiet. Der Mischwald mit seinen Feuchtgebieten und die angrenzenden Wiesen</p>	<p><u>„Unberührtes Bioreservat“</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Es ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die Formulierung „unberührtes Bioreservat“ konkret bezieht. Wenngleich es sich bei dem Plangebiet</p>

(Streuobst) sind ein Naturschatz in einer Welt, in der es für Tier und Pflanze nur noch sehr wenige Ort gibt. Und besonders auch für den Menschen.

um größere zusammenhängende Waldflächen handelt, die schon aufgrund ihrer Ausdehnung eine ökologische Bedeutung besitzen, ist zu berücksichtigen, dass es sich um überwiegend stark forstwirtschaftliche Waldflächen mit jungen bis mittelalten Nadel- und Nadel-Mischbeständen handelt. Ohne menschlichen Einfluss würde sich hier ein Laub-Mischwald entwickeln.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen,

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>
<p>Während der Gemeinderatsitzung am 09.11. sprachen Sie sprach sich Oberbürgermeister Bullinger sich für den Ausbau der Windkraftanlagen im Waldgebiet nahe Sittenhardt und Kornberg aus. Begründet haben Sie Ihre hat er seine Aussprache auch damit, dass die entstehende Versiegelung der Waldflächen heutzutage kein bedeutendes Problem darstellen würden. Ihrer Seiner Aussage möchte ich klar und deutlich widersprechen und untermaure meine Überzeugung am Beispiel "Windpark Michelfeld". Hierzu dienen die beiden nachfolgenden Grafiken.</p>	<p><u>Rodung von Waldfläche</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.</p> <p>Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen,</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Die obigen Darstellungen sprechen für sich, und jeder kann erkennen welche Auswirkungen Windparks in Waldgebieten haben. Sehen Sie sich einmal um, um Schwäbisch Hall. Wie viel freie, bewaldete Höhenzüge gibt es noch?</p>	
<p>Wäre es denn nicht sinnvoller die bereits vorhandenen Windparks zu erweitern oder zu verdichten, bevor ein weiterer Windpark installiert wird? Allein schon aus logistischen und dem zu Folge aus finanziellen Gründen? Ganz abgesehen vom Schaden an Mensch und Natur.</p>	<p><u>Bestehende Windkraftflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In der Windkraftfläche bei Michelbach wurden seither 4 Windkraftanlagen realisiert (Windpark Kohlenstraße – 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG). Bei Michelfeld wurden 3 Anlagen realisiert (Windpark Rote Steige – 3 weitere Anlagen liegen außerhalb der VVG). Zwei weitere Anlagen sind dort in Planung und sollen nach aktuellem Sachstand 2024 in Betrieb genommen werden. Diese Windkraftflächen bieten zwar noch weiteres Potential für Anlagen, Windkraftanlagen müssen jedoch, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können, einen gewissen Abstand zueinander haben, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc. um sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Zudem ist eine Realisierung auch stets von Aspekten wie der Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer, standortbezogenen Artenschutzprüfungen, Zuwegungsmöglichkeiten und Untergrundverhältnissen usw. abhängig. Aus diesen Gründen können nicht beliebig viele Anlagen innerhalb einer Windkraftfläche realisiert werden. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p>
<p>Profitieren werden letztendlich nur die Grundbesitzer und die Investoren. Dabei sind diese Profiteure an den staatlich finanzierten Förderprogrammen und Einnahmen interessiert und weit weniger an Klima-, Natur- und Umweltschutz.- Ich würde mich freuen, wenn Sie der Natur und Umwelt in diesem berechtigten Fall den Vorzug vor einem neuen Windpark geben würden und sehe Ihrer Stellungnahme mit großem Interesse entgegen. Ich hoffe sie</p>	<p><u>Beweggründe für Betreiber; Förderprogramme</u> Kenntnisnahme Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>finden die notwendige Zeit und die Muse dazu. Gern lade ich Sie auch zu einem Spaziergang ein.</p> <p>Aus Überzeugung für das Gute einzutreten, möchte ich Widerspruch gegen die gegenwärtigen Planungen der WKA's in der Konzentrationszone Sittenhardt/Stanzenbach/Wielandsweiler/Kornberg einlegen.</p>	<p>Förderprogramme des Bundes oder der Länder sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Beweggründe für Betreiber zur Errichtung von Windkraftanlagen irrelevant sind, sofern alle geltenden Vorschriften eingehalten werden.</p>
<p>22. Öffentlichkeit 31 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bin Ortschaftsrätin von Wielandweiler und möchte Ihnen die Sorgen und Ängste der Einwohner von Wielandweiler und Sittenhardt zu der geplanten Windkraft Konzentrationszone übermitteln. Bitte nehmen Sie diese Sorgen Ernst.</p> <p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können die Einwohner aus Wielandsweiler und Sittenhardt aus den veröffentlichten Unterlagen bisher nicht erkennen.</p>	<p><u>Abwägung</u> Kenntnisnahme</p> <p>Ermittlung und Bewertung sowie eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange kann erstmalig mit der vorliegenden Abwägungstabelle und den während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgen. Eine Berücksichtigung privater Belange konnte daher im Rahmen der Vorentwurfsplanung noch gar nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (<u>Abwägungsmaterial</u>), zu <u>ermitteln</u> und zu <u>bewerten</u> und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander <u>gerecht abzuwägen</u>. Eine <i>Berücksichtigung aller</i> Belange ist dabei aufgrund von gegenläufigen Absichten/ Vorstellungen/ Erwartungen etc. nicht möglich.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p>
<p>Die Einwohner haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Lärm und Zunahme der Lärmbelastigung, insbesondere auf die Störung der Nachtruhe • Angst vor Schall und Infraschall und den daraus entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen • Angst vor Gesundheitsschäden 	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig.</p> <p>Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf</p>

	<p>gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Angst vor dem Wertverlust der Häuser und Grundstücke	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.</p>

	<p>Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.</p> <p>Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor Verlust der Lebensqualität • Angst vor dem Verlust des Erholungswertes • Angst vor der Zerstörung des Landschaftsbildes • Angst vor der bedrohlichen und bedrückenden Wirkung der geplanten Anlagen in unmittelbarer Nähe. 	<p><u>Erholung</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnaher Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig. Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die</p>

meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.
Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.

Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.

Landschaftsbild

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird.

Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.

Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.

Bedrängende Wirkung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

§ 249 Abs. 10 BauGB besagt „Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</p> <p>Da die vorliegende Planung einen Abstand von mind. 700m zu Wohnbebauung einhält, wäre bis zu einer Anlagenhöhe von 350m – Windkraftanlagen an Land besitzen aktuell Höhen von max. ca. 250m - davon auszugehen, dass von keiner bedrängenden Wirkung auszugehen ist.</p> <p>Das OVG Münster wies in einer mündlichen Verhandlung am 03.02.2023 in dem Zusammenhang explizit darauf hin, dass hierbei insbesondere auch § 2 EEG 2023 zu beachten sei, der ein überragendes öffentliches Interesse für die Erneuerbaren Energien festlegt. Nach § 2 S. 2 EEG 2023 stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang bei entsprechenden Abwägungen dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Angst vor der Zerstörung unserer schönen Landschaft • Die Befürchtung, dass Flora und Fauna erhebliche Schäden erleiden • Die Befürchtung, dass gefährdete Arten wie Rotmilan und seltene Fledermäuse, sowie andere Vogelarten und Säugetiere Schaden erleiden 	<p><u>Umwelteinriffe</u></p> <p>Es wird ein Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswauf und bedarfsgesteuerte Befeuernng.</p>

	<p>Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
• Die Befürchtung von erheblichen Sichtbelästigungen	<p><u>Aussicht</u> s. Ausführungen unter Punkt „Landschaftsbild“ und „Bedrängende Wirkung“</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<ul style="list-style-type: none"> Die Befürchtung, dass der Abstand zu den Wohnhäusern teilweise nur 450 m (insbesondere Wielandsweiler) beträgt. <p>Aus den genannten Gründen lehnen die Einwohner von Wielandsweiler, Sittenhardt und den Höfen die Teiländerung des Flächennutzungsplans ausdrücklich ab.</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wielandsweiler bzw. zu Wohnbebauung allgemein wird in allen Bereichen auf 700m erweitert. Da es sich im östlichen Bereich von Wielandsweiler, entgegen der Darstellungen des Flächennutzungsplans, um faktisch überwiegende Wohnnutzung handelt, wird der Abstand der Windkraftfläche angepasst. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind.</p>
23. Öffentlichkeit 31 / Stellungnahme vom 20.03.2023	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als betroffene Einwohnerin von Wielandsweiler teile ich Ihnen meine Bedenken zur Teilfortschreibung Windkraft mit:</p> <p>1. Brandschutz: In dem angrenzenden Wald besteht über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die schwer oder nicht kontrollierbar sein werden. Ist eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren überhaupt möglich? Werden umliegende Ortschaften mit erfasst? Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt!! Liegt dafür ein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor?</p>	<p><u>Brandschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Brandschutz ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Da auf Flächennutzungsplanebene Flächen für die Windkraft angeboten, aber keine konkreten Anlagenstandorte oder –typen geplant werden, ist der Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>2. Gesundheit: Windkrafträder produzieren außer Energie (ca. 40%) auch Infraschall (über 50%). Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Heute weiß man, dass</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einem messbaren Infraschall kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Infraschall auch noch in 10 Kilometern Entfernung messbar ist. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der Windkraftanlagen. Die geplante Entfernung zur Wohnbebauung Wielandsweiler beträgt teilweise nur 450 m.</p>	<p>Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>3. Immobilien: Die geplante Errichtung der Windkraftanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Haus in der Gemeinde zu kaufen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der Windkraftanlage zu großen Teilen versagt würde. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine!</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft. Die VVG beachtet mir ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des</p>

Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Erholung

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahen Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig.

Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.

	<p>Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.</p> <p>Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.</p>
<p>Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung einer Windkraftanlage durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadenersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</p>	<p><u>Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p> <p><u>Schadenersatz</u> Kenntnisnahme Die VVG plant und errichtet keine Windkraftanlagen.</p>
<p>4. Naturschutz: Durch die Errichtung der Windkraftanlage wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört.</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

	<p>Das Landschaftsbild wird in Bezug auf die Siedlungsstruktur nicht tangiert, da sie sich außerhalb der Windkraftfläche befindet. Im Übrigen s. Ausführungen zu gleichlautendem Punkt oben.</p>
<p>Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungsgebiets eingestuften Fläche.</p>	<p><u>Erholung</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig. Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten. Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.</p> <p>Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.</p>

	<p><u>Erholungswald</u> Ein Umweltbericht wird ergänzt. Das Plangebiet ist fast vollständig als Erholungswald ausgewiesen. Dies wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung im Umweltbericht dargestellt. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie ist derzeit in Baden-Württemberg zulässig. Eine Beschränkung auf Ebene des Landesrechts, dass Windkraftanlagen in Erholungswald grundsätzlich untersagt wird, liegt nicht vor. Im Gegenteil ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, die Windkraft stark auszubauen und dabei insbesondere den Wald bei der Standortsuche zu berücksichtigen. Das Ausmaß an Auswirkungen durch Windkraftanlagen in die Erholungsfunktion des Waldes ist maßgeblich von den Standorten und der Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.</p>
<p>Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist die Teilfortschreibung abzulehnen. Die Errichtung einer Windkraftanlage steht dem Naturschutz entgegen!</p>	<p><u>Umwelteinriffe; Naturschutz</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit und damit einen Eingriff.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch</p>

Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Naturschutz ist im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<p>24. Öffentlichkeit 32 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen widerspreche ich und nehme hierzu Stellung wie folgt. Ich wohne in der [REDACTED] in Sittenhardt und bin direkt von Schallemissionen und Schattenwurf der Windkraftanlagen an den geplanten voraussichtlichen Standorten betroffen, die bei dieser Entfernung und Windrichtung, in der sich die Anlagen befinden würden, erfahrungsgemäß die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten.</p>	<p><u>Standortwahl/ Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p> <p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Die Notwendigkeit weiterer derzeit zu errichtenden Windkraftanlagen ist anzuzweifeln, denn Berechnungen zufolge ist die Menge der sich in Deutschland befindlichen Anlagen vollkommen in der Lage, die gesamte</p>	<p><u>Notwendigkeit von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG</p>

Stromversorgung Deutschlands zu bewerkstelligen, es müssten lediglich Modernisierungsmaßnahmen an veralteten Windrädern an schon bestehenden Standorten stattfinden.

als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.
Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.

Die Behauptung der Einwenderin lässt sich überdies nicht nachvollziehen:

Laut Angaben des Umweltbundesamtes lag der Anteil aller erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2022 bei 46,2 %. Laut Statistischem Bundesamt betrug 2022 der Anteil der Windenergie 26 % des eingespeisten Stroms.

Den deutschen Strombedarf rein durch Modernisierungen im Bestand zu decken wird stark bezweifelt, da alte Windkraftanlagen nicht pauschal durch neuere Anlagen ersetzt werden können, da neuere Anlagen bisweilen deutlich höher sind und entsprechend nicht an jedem Bestandsstandort realisiert werden können.

Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen:

„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“

Desweiteren möchte ich auf mögliche Kleinklimaveränderungen, wie lokale Temperaturerhöhung und Verringerung der Niederschlagsmengen (hierüber finden bereits Forschungen und Studien statt), sowie die zweifelhafte Verwendung umweltschädlicher Rohstoffe wie beispielsweise SF6 (Schwefelhexafluorid), welches als eines der stärksten Treibhausgase gilt, da es 24.000 mal so schädlich wirkt wie CO2 und Unmengen von Getriebeöl, hinweisen.

Auswirkungen auf das Kleinklima

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kommt es durch den Bau von Windkraftanlagen im Planbereich zu einem Verlust von klimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturelementen und zu einer kleinräumigen Veränderung des Temperaturhaushalts im Bereich der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Insgesamt betrachtet bleiben diese mikroklimatischen Veränderungen jedoch auf die Bereiche der geplanten Anlagenstandorte begrenzt. Eine den gesamten Wald umfassende Veränderung von Klimatelementen wie etwa der Lufttemperatur oder der Niederschlagshäufigkeit wird durch den Bau, die Anlagen und den Betrieb des Windparks nicht ausgelöst.

Das Ausmaß an Auswirkungen ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.

Materialzusammensetzung von Windkraftanlagen

Kenntnisnahme

Welche Materialien für Windkraftanlagen zulässig sind und inwieweit für diese Materialien Umwelteinträge zu verhindern sind, ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und liegt nicht in der Regelungsfähigkeit durch den Flächennutzungsplan.

Die Abholzung gesunden Waldes für die Errichtung von Windrädern ist nicht zielführend, da dadurch CO2-bindende Elemente vernichtet werden und es Jahrzehnte dauert, bis dieselbe CO2-bindende Kapazität wieder hergestellt ist.

Rodung von Waldfläche

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird.

Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>
<p>Die Forschung an alternativen Energiegewinnungsmöglichkeiten schreitet fort und mittlerweile gibt es auch andere Alternativen als Wind- und Solarenergie. Entsprechende Versuchsanlagen sind bereits in Betrieb (Stichwort Dual-Fluid-, Thorium-, Myrrhareaktoren).</p>	<p><u>Alternative Energiegewinnung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Auf die Ausführungen zu Punkt „Notwendigkeit von Windkraftanlagen“ wird verwiesen. Eine Beurteilung inwieweit alternative Möglichkeiten der Energiegewinnung in einem absehbaren Zeitraum als realistisch zu betrachten sind, ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>Es würde sich also lohnen, hier noch etwas zuzuwarten, bevor vor der Haustür von Schwäbisch Hall Natur und Lebensraum im Naturpark unwiederbringlich zerstört wird.</p>	<p><u>Umwelteingriffe</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Es wird auf die Abwägungsinhalte zu Punkt „Rodung von Waldfläche“ oben verwiesen.</p>
25. Öffentlichkeit 33 / Stellungnahme vom 19.03.2023	
<p>Sehr geehrter Herr Mathieu, sehr geehrte Damen und Herren, Sie werden gebeten, den Eingang dieser e-mail bis 22.03.2023 zu bestätigen und folgende Bedenken bis 11.04.23 zu beantworten. Gleichzeitig wird diese e-mail an das RP Stuttgart, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Frau Andrea Platz, Ruppmanstr. 21, 70565 Stuttgart, gesandt.</p>	<p><u>Eingangsbestätigung; Antwort</u> Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Einwenders erfolgte per E-Mail. Dabei erfolgte eine automatische Eingangsbestätigung. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die Abwägung aller Stellungnahmen einige Zeit in Anspruch nehmen kann, die Entscheidung darüber im Gemeinsamen Ausschuss erfolgt und nach Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt wird. Eine Beantwortung der Stellungnahme bis 11.04.2023 ist aufgrund der Zeitplanung der nach BauGB erforderlichen Verfahrensschritte nicht</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	möglich, da dies eine Vorwegnahme der Abwägungsentscheidung durch den Gemeinsamen Ausschuss bedeuten würde.
<p>Aus welchen Überlegungen resultiert der von der Stadt SHA festgelegte krankmachende Abstand von 700 m von Windrad zur Wohnbebauung? Betrifft dieser Abstand ein reines Wohngebiet und ein Mischgebiet? Wielandsweiler ist ein Mischgebiet. Der Abstand von Windrad zu unserem Wohnhaus in der [REDACTED] beträgt daher aller Wahrscheinlichkeit 560 m.</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wielandsweiler wird auf 700m erweitert. Da es sich im östlichen Bereich von Wielandsweiler, entgegen der Darstellungen des Flächennutzungsplans, um faktisch überwiegende Wohnnutzung handelt, wird der Abstand der Windkraftfläche angepasst. Ebenso wird der Abstand zu Kornberg auf den für Wohnnutzung festgelegten Abstand von 700m erweitert. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht zulässig.</p>
<p>Der Schall bzw. der entstehende Infraschall wird in direkter Linie auf unser Wohnhaus getragen. Bei dieser Entfernung und Windrichtung, hier: WestSüdWest, entstehen Schalldrücke, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Durch Schattenwurf und der geringen optischen Entfernung zu den Windkraftanlagen entsteht an unserem Haus eine hohe Wertminderung durch Wertermittlung von verschiedenen Immobilienagenturen, ohne dass durch diese Anlagen einen erkennbarer Nutzen für meinen Mann und mir entsteht.</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p> <p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für</p>

Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem

	<p>sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p> <p>Weiterhin wird angemerkt, dass es fragwürdig ist, von welchen Grundlagen die angesprochenen Wertermittlungen ausgegangen sind. Die vorliegende Vorentwurfsplanung macht keine Aussagen über Anlagenstandorte und lässt keine Rückschlüsse auf die letztendlich mögliche Anlagenzahl zu, noch gibt sie –typen vor.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass stichhaltige Wertermittlungen ausschließlich von öffentlich bestellten Gutachtern durchgeführt werden.</p>
<p>Vollständigkeitshalber weise ich auf die Dunkelflaute. In Süddeutschland rechnet man mit ca. 2800 Volllaststunden von Windkraftanlagen (das Jahr hat 8640 Stunden). Ausfälle werden von Kernkraft- und Braunkohlekraftwerke sowie Gaskraftwerken übernommen. Da aber Kernkraft- sowie Kohlekraftwerke in nächster Zeit abgeschaltet werden, könnte aktuell die Bundesnetzagentur partielle Abschaltungen, sogenannte brownouts, nicht mehr ausschließen.</p>	<p><u>Versorgungssicherheit; Dunkelflaute</u> Kenntnisnahme</p> <p>Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p> <p>Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen, kann aber selbstverständlich nur die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schaffen.</p> <p>Der Ausgleich von Dunkelflauten durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids,</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.
<p>Die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme des Ingenieurbüro Blaser entspricht nicht unseren Beobachtungen vor Ort. Beispielsweise entsprechen die Horste, die Anzahl und die Flugrouten von Schwarzstorch und Rotmilan nicht dem Vorkommen, wie in der Stellungnahme beschrieben.</p> <p>Nicht nur bei unserer Heuernte beobachten wir täglich mehrmals Rotmilane, die das Gebiet nach Futter absuchen.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Die Aussagen aus der fachgutachterlichen Stellungnahme basieren auf nach Standardmethoden erhobenen Daten. Für den Rotmilan und den Wespenbussard wurden nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.
Im Übrigen widerspricht der Ausschluss vom Schwarzstorch durch die Baden- Württembergischen Regierung Europäischer Rechtsprechung.	<u>Änderung des BNatSchG</u> Kenntnisnahme Der Schwarzstorch wurde aus der Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gestrichen. Grundlage hierfür ist nicht das Landesrecht Baden-Württemberg, sondern das Bundesnaturschutzgesetz (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des BNatSchG rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt.
Zuletzt weise ich noch auf die permanente Verkehrslärmbelästigung von bis zu 1000 Lkw pro Tag in Wielandsweiler hin, vgl. die der Stadt SHA vorliegenden Auswertungen der Verkehrsdaten/Verkehrsmonitoring ab 02.06.2021. Zur Verkehrslärmbelästigung hinzu käme dann noch in den Nachtstunden der Lärm der Rotorenblätter!	<u>Verkehrslärm in Wielandsweiler</u> Kenntnisnahme Der Verkehrslärm in Wielandsweiler ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Punkt „Schall, Infraschall, Schattenschlag“ oben verwiesen.
Ist Ihnen bzw. den Verantwortlichen der Stadtverwaltung sowie der Stadträte Schwäbisch Hall überhaupt die Tragweite dieser Entscheidung bewusst? Ist das ein Teil grüner Ideologie mit „Halbwertszeit“?	<u>Entscheidungsgremium</u> Kenntnisnahme. Entscheidungsgremien in Flächennutzungsplanverfahren sind nicht die Gemeinderäte, sondern der Gemeinsame Ausschuss der VVG Schwäbisch Hall, wengleich dieser aus Vertretern der Gemeinderäte von Schwäbisch Hall, Rosengarten, Michelbach und Michelfeld besteht. Zusätzlich beraten die Gemeinderäte vorab über die Planung und können dem Gemeinsamen Ausschuss entsprechende Beschlüsse empfehlen. <u>Planungsziel</u>

	<p>Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p> <p>Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.</p> <p>Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen:</p> <p><i>„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“</i></p>
<p>26. Öffentlichkeit 34 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrten Damen und Herren, hiermit widerspreche ich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen im</p>	

Rahmen einer sogenannten "isolierten Positivplanung und nehme hiermit Stellung:
 Ich wohne im Mainhardter Teilort Hütten und bin nicht direkt betroffen, aber es ist meine Pflicht nicht tatenlos zuzusehen und wie mein Naherholungsgebiet direkt vor meiner Haustür rücksichtslos zerstört werden soll.

Erholung
Es wird ein Umweltbericht ergänzt.
 Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig.
 Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.
 Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.
 Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.

Der Mensch und das sind SIE und ich, sollen die Erde bewahren und nicht zerstören. Windräder im Wald zerstören den Lebensraum von Tier und Pflanzen erheblich. Das hochkomplexe Ökosystem unserer Wälder soll

Umwelteinriffe; Waldökosysteme
Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

zerstört werden?

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswauf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.

	<p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>
<p>Ist das Ihre Argumentation, dass nur so das Klima geschützt werden kann? Schon mal etwas von den Weissagungen der Cree Indianer gehört. Ich will es Ihnen gerne nochmals ins Gedächtnis rufen. Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen werdet ihr feststellen dass man vom Geld nicht essen kann.</p> <p>und das betrifft auch die Windenergie.</p>	<p><u>Klimaschutz</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.</p> <p>Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen: <i>„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um</i></p>

	<p><i>diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“</i></p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<p>Es gibt sicher geeignete Standorte um Windräder aufzustellen, aber der Lebensraum Wald sollte und darf das nicht sein. Ich bin einst auch Anwohnerin in Sittenhardt gewesen und bin immer noch verbunden mit diesem schönen Luftkurort der "Natur pur" bietet. Die Verantwortung für die Zerstörung des Naherholungsgebietes auch das IHRE sollten Sie sorgfältig bedenken es könnte wie ein Bumerang zu Ihnen zurück kehren.</p>	<p><u>Alternativflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) wurde bereits das gesamte VVG-Gebiet hinsichtlich sich überlagernder Aspekte geprüft, wie Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Anbauabständen zu Infrastruktureinrichtungen, etc. Hinzukommt, dass konkrete Anlagenstandorte innerhalb einer Windkraftfläche, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc., einen gewissen Abstand zueinander haben müssen, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können und sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Standortbezogen sind</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>zudem der Artenschutz, Zuwegungsmöglichkeiten, Untergrundverhältnisse etc. von Belang, sodass auch in ausgewiesenen Windkraftflächen nicht beliebig viele Anlagen realisiert werden können. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p> <p><u>Erholung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Auf die Ausführungen zum gleichlautendem Punkt oben wird verwiesen.</p>
<p>27. Öffentlichkeit 35 / Stellungnahme vom 13.03.2023</p>	
<p>Ich zweifle an der Zuständigkeit Ihrer Behörde für diese Einsprüche → Grund: Da es sich um ein Bauvorhaben der Stadt Schwäb. Hall handelt, darf die eigene Behörde nicht darüber entscheiden. Muss noch mit einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht geklärt werden.</p>	<p><u>Verfahren; Planungshoheit</u> Kenntnisnahme Bei dem Verfahren handelt es sich nicht um ein Bauvorhaben, sondern um ein Bauleitplanverfahren gem. § 1 BauGB. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Stadt Schwäbisch Hall ist dabei leitende Stelle der Flächennutzungsplanung für die VVG. Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dementsprechend handelt sich bei der Einholung von Stellungnahmen im vorliegenden Fall um die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen derer der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Dies ist nicht zu verwechseln mit einem Einspruch i.S. eines Rechtsmittels gegen bestimmte behördliche und gerichtliche Entscheidungen.</p>
<p><u>Um die Frist zu wahren, meine Gründe für meinen Einspruch-Widerspruch!</u></p>	<p><u>Abstände</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung.</p>

Ich wohne in Rosengarten Sanzenbach Zimmertshaus. Unser Hof [REDACTED] befindet sich zwischen Sanzenbach u. Sittenhardt unmittelbar an der geplanten Zone für Windkraft. Auf Grund des zu geringen Abstandes halte ich das Vorhaben für gesetzeswidrig und lehne es ab.

Für Siedlungsflächen im Außenbereich (Einzelhäuser und Splittersiedlungen) sind in der TA Lärm keine konkreten Vorgaben enthalten. Aufgrund der häufig vorkommenden landwirtschaftlichen Prägung dieser Flächen werden zur Beurteilung der Schutzbedürftigkeit die geltenden Immissionsrichtwerte für Misch- bzw. Dorfgebiete herangezogen. Entsprechend werden die Vorsorgeabstände von gemischten Bauflächen für Außenbereichsnutzungen zu Grunde gelegt (500 m).

Zur Festlegung wurde die jeweilige Siedlung darauf hin untersucht, welcher Gebietsart im Falle einer Prüfung der Umgebungseigenart nach § 34 BauGB zuzuordnen wäre. Dabei ist weiter zu beachten, dass ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m (insgesamt 700 m Abstand) nur zur Anwendung kommt, wenn ein im gewissen städtebauliches Gewicht der Siedlung im Sinne des § 34 BauGB gegeben ist, also mehr als eine Außenbereichseigenschaft besteht. Dies ist für Zimmertshaus nicht gegeben.

Ich glaube nicht, dass aus Grund des geringen Abstandes die zulässigen Grenzwerte für Lärm eingehalten werden können!
Auf Grund eines früheren Hörsturzes und dessen Folgen (Tinnitus) schlafe ich nachts bei offenem Fenster (außer bei sehr kalten Temperaturen).
Mein Schlafzimmer liegt in Richtung des geplanten Windparks (nach Süden).
Auch nur bei einem geringen Lärmpegel hätte das für mich gesundheitliche Folgen (Schlafstörungen).
Ich könnte mein bisheriges Schlafzimmer nicht mehr nutzen.

- Können Sie garantieren, dass bei diesem geringen Abstand alle vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden? (Lärmpegel, Schattenschlag)

Schall; Schattenschlag

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Das Ausmaß an Schall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.

Auf unserem Grundstück 886 Gemarkung Rieden befindet sich auf einem Baum ein Nest eines Rotmilans. Das Nest wurde in den letzten 5 Jahren jedes Jahr bewohnt (vermutlich vom gleichen Paar). An- und Abflug des Horstes ist immer nach Süden (zum geplanten Windpark).
Wurde der Horst in dem artenschutzrechtlichen Gutachten berücksichtigt aufgeführt?

Rotmilanhorst

Die artenschutzrechtliche Stellungnahme wird ergänzt.

Der beschriebene Rotmilanhorst wurde erfasst. Eine Belegung im Untersuchungs-jahr konnte allerdings nicht festgestellt werden, er wird jedoch ergänzend aufgenommen. Auf das Ergebnis der Stellungnahme hat dies jedoch keine Auswirkungen, da die reine Feststellung von

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Ich habe keinen Gutachter auf unserem Grundstück gesehen und lehne deshalb ein erstelltes Artenschutzgutachten als nicht zutreffend ab.</p>	<p>Horsten des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p>
<p>Ein Gutachten das von einer Seite (Partei) beauftragt wird und auch bezahlt wird. Wird von keinem Gericht anerkannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum erstellten artenschutzrechtlichen Gutachten meine Fragen: Wer hat dieses beauftragt? Wer hat dieses erstellt? Wer bezahlt dieses Gutachten? <p>Sollte das Gutachten von der Stadt Hall oder dem Windkraft-Projektierer bestellt und bezahlt worden sein, halte ich das Gutachten für Null und Nichtig (Befangenheit). Ich fordere Sie deshalb auf offenzulegen wer dieses Gutachten bezahlt hat (Belege).</p>	<p><u>Artenschutzfachliche Stellungnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme wurde von einem Fachgutachter unter Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften und Gesetze erstellt. Dies entspricht einer neutralen Bewertung artenschutzrechtlicher Belange. Der Gutachter wurde entsprechend seines Angebots durch die Stadt Schwäbisch Hall als verfahrensleitende Stelle der Flächennutzungsplanung beauftragt und für seine Dienstleistung honoriert, was der üblichen, gerichtlich anerkannten, Praxis entspricht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Auch bei einem Verkauf unserer Immobilie müssen wir bei einem Windpark mit erheblichen Verlusten rechnen. 	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend,</p>

	<p>dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.</p> <p>Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.</p> <p>Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p>
<p>- Ich möchte nochmals klarstellen: Ich bin nicht gegen Windkraft, lehne diesen Standort aber ab aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Ich halte Windräder im Wald, wo pro Windrad fast 1 ha Wald gerodet werden müssen (und Zufahrtsstraßen) für falsch! 	<p><u>Rodung von Waldfläche</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt.</p>

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ En Standort wo keine Infrastruktur (Straßen) vorhanden ist für nicht wirtschaftlich. 	<p><u>Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden. Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Bezug auf konkrete Anlagenplanungen liegen im Ermessen der Betreiber.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Es muss ein ausreichender Abstand zu Wohnbebauungen von mindestens 1.000m für zwingend erforderlich. 	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Gem. § 249 Abs. 9 BauGB sind Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht zulässig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Ich halte es für dringend geboten, dass auf unsere Natur Rücksicht genommen wird und diese nicht wie geplant keine Rolle mehr spielen soll. Z.B. Vorkommen von Schwarzstorch, Wespenbussard, Roter Milan, Fledermäuse usw. Die an diesem geplanten Standort ja vorhanden sind! 	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>

	<p><u>Umweltingriffe</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Es wird auf die Abwägungsinhalte zu Punkt „Rodung von Waldfläche“ oben verwiesen.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umweltingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Ich halte einen Standort unmittelbar an einer Autobahn oder Bundesstraße für viel sinnvoller aus folgenden Gründen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Es müssen keine Straßen gebaut werden und Wälder gerodet 2. Der Lärm ist bereits vorhanden durch den Autoverkehr 3. Die Natur (Greifvögel, Fledermäuse usw.) wird an diesen Standorten nicht so beeinträchtigt, weil diese sich durch den Lärm von diesen Straßen fernhalten. 	<p><u>Windkraftanlagen entlang von Straßen</u> Kenntnisnahme Windkraftflächen entlang von Straßen wurden im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) bereits für das gesamte VVG-Gebiet geprüft. Sie sind jedoch nicht per se für eine Windkraftnutzung geeignet. Neben Anbauabständen gem. StrG, können solche Flächen durch weitere relevante Aspekte, wie Windhöflichkeit, Siedlungsabstände, Artenschutz, Luftverkehr, etc. kumulativ ungeeignet sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Weshalb ich die geplante Fläche auch ablehne ist die Tatsache, dass weder ein genauer Standort noch die Zahl von Windrädern auf der Fläche bekannt sind. <p>Sollte das Vorhaben umgesetzt werden (trotz meiner Bedenken) und es für mich an meinem Wohnort [REDACTED] zu gesundheitlichen und sonstigen Beeinträchtigungen kommen, behalte ich mir vor, einen Fachanwalt zu beauftragen und die Stadt Hall auf Schadenersatz zu verklagen!</p>	<p><u>Standortwahl/ Errichtung von Windkraftanlagen; Schadenersatz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung plant keine Anlagen oder Anlagenstandorte, sondern hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt. Die Stadt Schwäbisch Hall als leitende Stelle der Flächennutzungsplanung für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft plant zwar vorliegend ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, plant und errichtet aber, wie oben dargestellt, selbst keine</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	Anlagen. Etwaige Schadenersatzansprüche richten sich entsprechend an zukünftige Anlagenbetreiber.
<p>- Ich bitte auch um eine Rechtsmittelbelehrung mit der Antwort auf diesen Einspruch gegen die geplante Konzentrationsfläche (Landratsamt Schwäbisch Hall oder Regierungspräsidium Stuttgart?)</p>	<p><u>Rechtsmittelbelehrung</u> Kenntnisnahme Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen der einzelnen Verfahrensschritte wird jeweils auf die Möglichkeiten und Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln hingewiesen. Darüber hinaus stellt die Abwägung keine Rechtsberatung dar.</p>
<p>Ich Bitte um eine Bestätigung des fristgerechten Eingangs meines Schreibens vom 13.03.23.</p>	<p><u>Eingangsbestätigung</u> Kenntnisnahme Der Einwender erhielt eine Eingangsbestätigung bei der persönlichen Abgabe der Stellungnahme.</p>
<p>28. Öffentlichkeit 36 / Stellungnahme vom 19.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu meiner Person. Mein Name ist [REDACTED], ich lebe mit meiner Familie seit fast 20 Jahren auf der Gemarkung Oberrot / Kornberg. In dieser Zeit konnte ich die einzigartig Naturgegebenheiten auf dem Kornberg sowie Sittenhardt und Sanzenbach ausreichend wahrnehmen, was ich nachstehend zu Ausdruck bringen möchte. Auf dem Kornberg befindet sich ein Feuersee, der durch seine Einzigartigkeit auffällt, denn wie kann es sein, dass an der höchsten Stelle auf dem Kornberg ein solch wichtiger Lebensraum für Mensch und Tier existiert. Der See wird zum Teil von einer unterirdischen Quelle gespeist, was die Einzigartigkeit der geologischen Gegebenheiten auf der Hochebene zwischen Kornberg und Sittenhardt untermauert. Durch den Bau von Windkraftanlagen sehe ich nicht nur den Feuersee mit seiner zahlreichen Tierart gefährdet, sondern ebenfalls den Mischwald mit seinen Feuchtgebieten und den darin lebenden Tier- und Pflanzenwelt. Nicht ohne Grund wurde die Hochebene Kornberg/ Sittenhardt/</p>	<p><u>Umweltingriffe</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Dass der Feuersee tangiert wird, ist nicht pauschal absehbar Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der</p>

Sanzenbach 2016 auf dem Flächennutzungsplan herausgenommen (hierbei nehme ich Bezug auf das Protokoll des Bau- und Planungsausschuss Schwäbisch Hall vom 13.06.2016).
Stellungnahme zur Aussage an der Gemeinderatssitzung Schwäbisch Hall am 09.11.2022, dass die geplanten Windkraftanlagen nur einen verhältnismäßigen geringen Eingriff in die Natur bedeutet, dem muss ich klar widersprechen.

konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.

Artenschutz

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>Die vorhandene Infrastruktur sowie das vorhandene Windvolumen sind gänzlich ungeeignet für den Bau, Montage und das Betreiben von Windkraftanlagen an diesem Standort. So müsste zB. zur Anlieferung von Bauteilen und Baumaterialien eine neue Zufahrtsstraße durch einen Privatwald gebaut und befestigt werden, was zusätzlich zur Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere und Natur mit sich bringt. Dieser große Eingriff in die Natur ist bei der gering zu erwartenden Energieausbeute unverhältnismäßig und unrentabel.</p>	<p><u>Windhöflichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine Anlagenstandorte oder –typen vorgibt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p>
<p>Hier ist die menschliche Belastung durch den geplanten Bau sowie die nach der Installation von Windkraftanlagen entstandenen Lärm- und Infraschallbelastung nicht mal berücksichtigt. Aus diesen Gründen möchte ich gegen die Planungen von Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Sittenhardt/Sanzenbach/ Wielandsweiler / Kornberg aussprechen und hoffe meine Punkte finden ausreichend Anklang und werden berücksichtigt.</p>	<p><u>Schall, Infraschall</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schall und Infraschall ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>29. Öffentlichkeit 37 / Stellungnahme vom 16.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

hiermit möchte ich meine Stellungnahme und Widerspruch zu der geplanten Flächennutzung Windkraft abgeben.

Vor mehr als 25 Jahren habe Ich mich für Sanzenbach als Wohnort entschieden aufgrund seiner Idyllischen und ruhigen Lage.

Ich befürchte durch die Errichtung von Windrädern auf der ausgewiesenen Fläche massive Eingriffe In einen noch intakten Wald, Für die Wege und Aufstellflächen müssen Bäume gerodet und der Boden verdichtet und befestigt werden. Schon während der Bauphase werden die Tiere des Waldes gestört und teilweise vergrämt.

Rodung von Waldfläche

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<p>Schützenswerte Vogelarten wie der Schwarzstorch werden schon während der Bauzeit vergrämt. Wespenbussard und Rotmilan kommen vermutlich erst durch die Rotoren der Windräder zu Tode.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>Weiterhin befürchte ich dass die Gesundheit aller im Umkreis lebender Menschen durch die Windräder beeinträchtigt und gefährdet wird. Solange die Gefährdung der Gesundheit des Einzelnen nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann halte ich es für alle im Genehmigungsprozess zuständigen Personen für fahrlässig und gewissenlos. Hörbarer Schall wird uns den Schlaf rauben. Schon heute hören wir je nach Windrichtung die Windräder an der Roten Steige. Jetzt sind die Windräder direkt vor unsere „Nase“ und auch noch In Hauptwindrichtung. Der Mindestabstand zu der Fläche von 700m halte ich zu für viel zu gering um Auswirkung wie Infraschall nicht zu spüren und keinen Schaden zu nehmen.</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p> <p><u>Genehmigung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>
<p>Selbst umliegende Gemeinden fordern einen Mindestabstand größer 950m, warum ist das hier nicht so?</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Darüberhinausgehende Abstände, wie sie in Nachbargemeinden festgelegt wurden, können aus politischen oder sonstigen Gründen getroffen werden und liegen im Ermessen der jeweiligen Planungsträgerin. Die VVG Schwäbisch Hall hat für ihr Gebiet einen Abstand von 700m zu Wohnbebauung definiert, in Anlehnung an die Vorgaben der TA-Lärm.</p>
<p>Als Rentnerin halte Ich mich ganzjährig viel in meinem Garten auf und befürchte auch einen ständigen Schattenschlag im Garten und in der Wohnung.</p>	<p><u>Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. s. Ausführungen oben zu Punkt „Schall, Infraschall, Schattenschlag“</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Windhöffigkeit in unserem Gebiet ist doch nicht so hoch, dass sich die Windräder wirtschaftlich rentieren. Es sei denn der Windertrag ist zu vernachlässigen da der Betreiber über die Stromumlagen auch die Stillstandzelten vergütet bekommt.</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber. Stromumlagen und sonstige Vergütungen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>Nachdem ich meine Befürchtungen geschildert habe möchte Ich Sie bitten mir zu erklären warum diese nicht gerechtfertigt sind. Sollten Sie die Befürchtungen aber nicht komplett ausräumen können, bitte ich Sie keine Entscheidung zu treffen die alle Menschen im Umfeld die nächsten 20-25 Jahre negativ beeinflusst.</p>	<p><u>Abwägung</u> Kenntnisnahme Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu <u>ermitteln</u> und zu <u>bewerten</u> und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander <u>gerecht abzuwägen</u>. Eine <i>Berücksichtigung aller</i> Belange ist dabei aufgrund von gegenläufigen Absichten/ Vorstellungen/ Erwartungen etc. nicht möglich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p>
<p>30. Öffentlichkeit 38 / Stellungnahme vom 15.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

als Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Anwohner in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Konzentrationszone Windkraft möchte ich meine Stellungnahme/ Widerspruch abgeben.

1. Windkraft im Wald

Die ausgewiesene Fläche gehört zum „Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald“ und grenzt nach meinem Wissen an ein Landschaftsschutzgebiet.

Auszug aus dem Vorwort zum Naturparkplan 2030:

Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald wurde 1979 gegründet. Seit seiner Gebietserweiterung zum 1.1.2014 verzeichnet er eine Fläche von 1.271 km² und erstreckt sich über 48 Städte und Gemeinden aus 6 beteiligten Landkreisen. Die mosaikartige Kulturlandschaft ist geprägt von großen Waldflächen mit imponierenden Schluchten, Klingen und Grotten, zudem von weitläufigen Streuobstwiesen, Weinbergen sowie faszinierenden Fließgewässern, Teichen und Seen. Idyllische Städte und Gemeinden mit kulturellem Flair, ländlichen Dorfgemeinschaften und einer gesunden gewerblichen Entwicklung ergänzen diese Naturvielfalt zu einem einzigartigen Landschaftsbild und Raum zum Leben und Wirken. Den Menschen ist der Naturpark ein wichtiger Erholungsraum und zugleich bietet er vielseitige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die gesamte Region ist diese Vielfalt eine Trumpfkarte.

Widerspricht dies nicht den Plänen in den aktuell noch intakten Wald Rodungen für Zufahrtswege, Lagerplätze und Aufstellflächen für Windräder durchzuführen?

Naturpark

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“ Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden.

Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung nicht gilt. Hierzu gehören u.a. „5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind“. Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.

Erholung

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahen Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und

anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig.

Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.

Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.

Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.

Landschaftsbild

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird.

Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle

Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.

Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.

Rodung von Waldfläche

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<p>Stehen hier nicht rein wirtschaftliche Interessen Einzelner im Vordergrund die diese geschickt versuchen umzusetzen im Rahmen der „aktuellen Energiekrise“?</p>	<p><u>Planungsziel</u> Kenntnisnahme Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.</p>
<p>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) hat eine klare Position zu Windkraft im Wald, nachfolgend das Fazit aus dem Positionspapier mit Link. Der Waldschutz und der Erhalt und die Förderung der vielfältigen Ökosystemleistungen des Waldes sind uns ein besonderes Anliegen. Da vor allem der Artenschutz im Konflikt mit dem Ausbau von Windkraftanlagen im Wald steht, darf der Wald keine Prioritätsfläche für Windkraftanlagen werden. Trotzdem sehen wir, dass auch der Wald seinen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien liefern muss. Unter besonderen Bedingungen und in einem angemessenen Maß und Umfang besteht hierzu auch die Möglichkeit, wie unsere Potenziale aufzeigen. 221205 Position Windkraft im Wald.pdf /sdw.de)</p> <p>Ist es nicht merkwürdig, dass in der besagten Fläche in der jetzt für den Bau von Windrädern Rodungen stattfinden müssen der Eigentümer die Stiftung</p>	<p><u>Windkraftanlagen im Wald; Rodung von Waldfläche; Umweltauswirkungen</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.</p>

Hospital zum Heiligen Geist Bäume gepflanzt hat. Laut SDW wurden im Jahr 2021 von verschiedenen Sorten 1.340 Stk, natürlich mit der finanziellen Unterstützung von SDW und BAUHAUS.
Wie sehen Sie die Gefahren auf Wald, Umwelt und Mensch durch Windradbrand, Rotorblattbruch und Glasfaserabrieb und Verseuchung des Umfeldes?

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.

Brandschutz; Rotorblattbruch

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Der Brandschutz sowie die Anlagensicherheit sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Da auf Flächennutzungsplanebene Flächen für die Windkraft angeboten, aber

	<p>keine konkreten Anlagenstandorte oder – typen geplant werden, ist der Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p> <p><u>Materialzusammensetzung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme Welche Materialien für Windkraftanlagen zulässig sind und inwieweit für diese Materialien Umwelteinträge zu verhindern sind, ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und liegt nicht in der Regelungsfähigkeit durch den Flächennutzungsplan.</p>
<p><u>2. Beeinträchtigung der Tiere</u> Sind die Auswirkung durch Schall, Infraschall, Eiswurf und Schattenschlag durch die Windräder auf die Tiere des Waldes ausreichend berücksichtigt und wie? Gibt es hierzu Erkenntnisse und Erfahrungen nicht nur von betreiberfinanzierten Studien? Nachdem in besagtem Gebiet verschiedene schützenswerte Tierarten wie Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzstorch usw. ansässig sind würde mich auch die Untersuchung interessieren die vorab durchgeführt wurde. Von welcher Institution mit welchen Vorgaben wurde die Untersuchung durchgeführt? In welchem Bereich wurde die Untersuchung durchgeführt? In welchem Zeitraum fand die Untersuchung statt? Wie sind die Erkenntnisse zu Fledermäusen? Welche Arten leben in dieser Fläche. Wie sind die Erkenntnisse zu Rot- und Schwarzwild?</p>	<p><u>Auswirkungen von Emissionen auf Tiere</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Dabei wird auch betrachtet inwiefern sich Emissionen durch Windkraftanlagen auf Tiere auswirken können und welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen. Eine abschließende Abschätzung und Bewertung der Auswirkungen ist jedoch maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig und kann daher erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.</p> <p><u>Artenschutzfachliche Stellungnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme wurde von einem Fachgutachter des Ingenieurbüros Blaser aus Esslingen erstellt. Maßgeblich sind für die Erstellung ausschließlich artenschutzrechtliche Vorschriften und Gesetze. Der Gutachter wurde entsprechend seines Angebots durch die Stadt Schwäbisch Hall als verfahrensleitende Stelle der Flächennutzungsplanung beauftragt und für seine Dienstleistung honoriert, was der üblichen, gerichtlich anerkannten, Praxis entspricht.</p>

	<p>Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Rot- und Schwarzwild unterliegen nicht dem strengen bzw. besonderen Artenschutz und sind daher im Rahmen des Artenschutzes nicht zu betrachten.</p> <p><u>Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchungen</u> Die gutachterliche Stellungnahme wird ergänzt. Konkrete Angaben zur Methodik sowie generell zur Datengrundlage der angeführten Ergebnisse werden in der Stellungnahme ergänzt.</p>
<p><u>3. Auswirkungen auf den Menschen</u> Auch wenn der Mensch hier nicht an erster Stelle steht befürchte ich doch als Anlieger eine massive Beeinträchtigung von Gesundheit und Lebensqualität.</p> <p>Schattenschlag Aufgrund niedrig verlaufender Sonne im Winterhalbjahr befürchte ich einen Schattenschlag auf mein Grundstück, Haus und in alle südlich ausgerichteten Fenster. Wurde der Schattenschlag bisher in die Planung aufgenommen bzw. berücksichtigt? Wie ist die Auswirkung auf den menschlichen Körper/ Psyche?</p> <p>Schall und Infraschall</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Wenn die Windräder voraussichtlich in süd- südwestlicher Richtung (Hauptwindrichtung) von Sanzenbach stehen muss beim Betrieb mit einer andauernden Beschallung gerechnet werden. Die hörbare Beschallung wird tagsüber aber auch in der Nacht erfolgen. Gibt es hierzu Erfahrungswerte, Grenzwerte und ggf. auch Einschränkungen? Nicht hörbar aber dennoch vorhanden ist der Infraschall. Infraschall wirkt sich erwiesenermaßen negativ auf die Gesundheit des Menschen aus. Auch wenn die Meinungen hier weit auseinander gehen zwischen der Politik/ Windradbetreibern und Ärzten befürchte ich eine Gefährdung der Menschen die im Umfeld leben.</p>	<p>vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>31. Öffentlichkeit 39 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: „Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 Prozent der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?</p>	<p><u>Biodiversitätsstrategie</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie ist gesetzlich nicht dahingehend verankert, dass auf kommunaler Ebene konkrete Flächenziele zu erfüllen sind.</p>
<p>Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone. Selbst Mäusebussard verenden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni Bielefeld im Auftrag des</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft.</p>

Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich. D.h. wenn der Schwarzstorch das Glück hat, nicht erschlagen zu werden da er sehr schlau ist, wird er mangels alternativen Lebensraumes bzw. mangels Möglichkeit zur Umsiedlung elendig verenden. Was ist besser? Wie werden die die vorhandenen Schwarzstörche und Rotmilan wie auch der Wespenbussard geschützt? Wie wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Helgoländer Papier je Vogelart beachtet und angewendet? Werden die einzelnen Anforderungen je Vogelart in irgendeiner Weise berücksichtigt?

Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen. Welche Nachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen sind kann bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall erfragt werden.

Schwarzstorch

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Dass es im Plangebiet in der Vergangenheit Schwarzstorchvorkommen gab, ist bekannt. Entsprechende Hinweise liegen bei der UNB im LRA vor. Aktuell sind nach den Erkenntnissen des Gutachters jedoch keine brütenden Schwarzstörche vor Ort. Die Klängen haben aber durchaus die Qualität als Nahrungshabitat. Auch sind Schwarzstörche weiterhin im Sinne einer störungsempfindlichen Art einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zu unterziehen, wenngleich die Art nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft wird. Allerdings hat diese Prüfung aufgrund der Abhängigkeit von konkreten Anlagenstandorten auf immissionsschutzrechtlicher Ebene zu erfolgen.

Zitierte Studie

Kenntnisnahme

Die Einwenderin nennt keine konkrete Quelle, bezieht sich jedoch voraussichtlich auf die Studie „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)“ von 2016, u.a. durchgeführt von Forschern der Universität Bielefeld im Auftrag des Ministeriums für

Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 01.02.2023 ist offensichtlich falsch. Weshalb wurde die Frage, ob es sich für Rotmilane um ein Dichtezentrum handelt, nur aufgeworfen und nicht beantwortet? Die Bewohner von Sanzenbach, Sittenhardt, Kornberg und Wielandsweiler

Wirtschaft und Energie. Zu dieser Studie kursieren bereits seit Jahren sehr viele falsche Zusammenfassungen im Internet. Zum einen muss hervorgehoben werden, dass die Studie ausschließlich für das norddeutsche Tiefland erstellt wurde und nicht repräsentativ für ganz Deutschland steht. Zum anderen finden sich die von der Einwenderin genannten Zahlen in der Studie nicht wieder.

Gemäß der Schlagopferkartei der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten, die seit 2002 deutschlandweit Daten zu Schlagopfern (Vögel und Fledermäuse) sammelt, sind mit Stand 17.06.2022 4.799 Vögel als Schlagopfer gemeldet. Diese Zahl umfasst alle Vogelarten, nicht nur Greifvögel. Diese Zahl liegt weit unter den von der Einwenderin genannten 100.000 Greifvögeln. Die Ableitung einer Ausrottung des Rotmilans und einer Bestandsgefährdung des Mäusebussards wird zudem in der Studie der Uni Bielefeld nicht vorgenommen, es wird darin lediglich festgestellt, dass Mäusebussard und Rotmilan im norddeutschen Tiefland die häufigsten Schlagopfer unter den Greifvögeln darstellen, die höchste Betroffenheit vorliegt und sich die Kollisionsverluste auf die Populationsentwicklung auswirken kann.

Die Autoren weisen in der Studie zudem darauf hin: *„Die Beurteilung des Kollisionsrisikos im Hinblick auf die Frage einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der jeweiligen Art im Sinne des Artenschutzes kann somit nur einzelfallbezogen auf der Basis einer qualitativen verhaltens-ökologischen Beurteilung erfolgen.“* Dies bestätigt, dass auf Ebene der Anlagenplanung und entsprechend im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Artenschutz dezidiert zu prüfen ist.

Rotmilan

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Im Jahr 2022 wurden systematische Erfassungen für eine Teilfläche der Konzentrationszone sowie eine benachbarte Fläche auf Gemarkung

erleben in einer Selbstverständlichkeit seit vielen Jahrzehnten den Rotmilan und Schwarzstorch live und viel fältig insbesondere auch in der ausgewiesenen Konzentrationszone in der, wie es der Zufall will, laut Stellungnahme unterdurchschnittliches oder fehlendes Habitatpotenzial des Rotmilans ausgewiesen wird. Entweder halten sich die Rotmilane nicht an die wissenschaftliche Lehre oder die Stellungnahme ist nicht korrekt, wobei auf Grund des eingeschränkten Bewegungsradius der Gutachter im Rahmen der Untersuchung von letzterem auszugehen ist.

Oberrot durchgeführt. Diese Erfassungen haben die für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderliche Tiefe und sind daher auch für das vorgelagerte FNP-Verfahren aussagekräftig. Ein Dichtezentrum wird nie für eine Fläche festgestellt, sondern für einen konkreten Anlagenstandort. Mit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2022 entfällt die Pflicht zur Ermittlung eines möglichen Dichtezentrums des Rotmilan ohnehin und ist somit nicht entscheidungserheblich.

Eine Habitatpotenzialanalyse liegt für den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit den entsprechenden Radien vor. Für weitere mögliche Standorte für Windkraftanlagen ist eine solche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.

In der Untersuchung wurden für den Rotmilan und den Wespenbussard nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten. Dies schließt nicht aus, dass das Plangebiet für Überflüge genutzt wird.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Wie wird von Ihrer Seite die Stellungnahme überprüft? Wie wird bei Widersprüchen vorgegangen? Wie werden die Nachweise zur Stellungnahme geführt und wie können diese eingesehen werden?</p>	<p><u>Artenschutzfachliche Stellungnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme wurde von einem Fachgutachter erstellt. Maßgeblich sind für die Erstellung artenschutzrechtliche Vorschriften und Gesetze, daher ist von einer fachlichen Richtigkeit auszugehen, solange keine gerichtliche Überprüfung zu anderen Einschätzungen kommt.</p> <p><u>Umgang mit Widersprüchlichkeiten</u> Kenntnisnahme Widersprüchlichkeiten werden von Seiten des Gutachters überprüft und Stellung genommen (s. jeweilige Aspekte oben).</p> <p><u>Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchungen</u> Die gutachterliche Stellungnahme wird ergänzt. Konkrete Angaben zur Methodik sowie generell zur Datengrundlage der angeführten Ergebnisse werden in der Stellungnahme ergänzt.</p>
<p>Wie können Widersprüche von Bürgern geltend gemacht werden?</p>	<p><u>Stellungnahmen</u> Kenntnisnahme Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon die Einwanderin im vorliegenden Fall bereits Gebrauch gemacht hat. Ergänzenden oder abweichenden umweltbezogenen Hinweisen wird nachgegangen und im Rahmen der Abwägung Stellung dazu genommen (s. jeweilige Aspekte oben).</p>
<p>Erste Gerichte urteilen (OLG Lüneburg), dass der vom Gesetzgeber eingeführte Vorrang für den Ausbau von Windkraftanlagen wegen vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen, nicht Grundgesetzkonform ist. Wie wird sichergestellt, dass keine Genehmigung auf grundgesetzwidriger Gesetzesgrundlage erfolgt? Wird die Genehmigung/ Ausweisung anfechtbar oder gar nichtig bei grundsätzlicher Feststellung der Grundgesetzwidrigkeit?</p>	<p><u>Bestand des § 2 EEG</u> Kenntnisnahme Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des EEG von 2023 rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen die auf Basis zum Zeitpunkt der Genehmigung geltender Rechtsvorschriften erteilt wurden, können bei späterer Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht zurückgezogen werden.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg lediglich Zweifel hinsichtlich der Änderung des EEG geäußert hat. Diese Zweifel beziehen sich explizit auf den Denkmalschutz.</p>
<p>Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronendach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgeprägter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Ausbau von Windkraftanlagen in Wäldern werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zerschnitten. Im Hinblick auf Extremwetterereignisse und den Hochwasserschutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. „Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie eindeutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benötigen sie keine Technik.“</p> <p>Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwetterereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet?</p>	<p><u>Rodung von Waldfläche</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.</p> <p>Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen,</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<p>Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen - Wie viele Bäume werden vernichtet, um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen? Wie wird kontrolliert, dass die Windindustrieanlagen-Errichter und -Betreiber geringstmögliche Eingriffe in die Natur vornehmen?</p>	<p><u>Umweltingriffe</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Es wird auf die Abwägungsinhalte zu Punkt „Rodung von Waldfläche“ oben verwiesen.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umweltingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>
<p>Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen gebaut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?</p>	<p><u>Zufahrtsstraßen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Zufahrtsstraßen erforderlich werden ist maßgeblich von Anzahl und Standorten der Anlagen abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist der Nachweis über eine ausreichende Erschließung nicht Sache der Flächennutzungsplanung sondern im Rahmen der Genehmigung nachzuweisen. Weiterhin ist für die Herstellung von Zuwegungen in Waldflächen eine forstrechtliche Genehmigung durch die</p>

	<p>Anlagenbetreiber einzuholen. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Die Zuwegung erfolgt im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Hierbei gilt der Grundsatz, dass so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen werden soll. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen werden durch das Landratsamt nur ausnahmsweise zugelassen.</p> <p><u>Zusätzlicher Lärm und Verkehr während der Bauphase</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Da Bauphasen nur einen zeitlich begrenzten Rahmen einnehmen, ist nicht von unzumutbaren Zusatzbelastungen durch Schwertransporte auszugehen.</p> <p><u>Straßenunterhalt</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Straßenunterhalt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Je nach Zuständigkeit unterliegt dieser grundsätzlich dem Bund, dem Land, dem Kreis oder der Kommune. Die Benutzung von Straßen durch jeglichen (Schwer-)Verkehr führt zu Beanspruchungen, die zu gegebener Zeit einen Unterhalt erfordern. Laut Unterer Straßenbaubehörde sind über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigungen (u.a. Schädigungen des Fahrbahnaufbaus und der Bankette) vom Vorhabenträger auszugleichen.</p>
<p>Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes ist unzumutbar - Wieso soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird.</p>

Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.

Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches

	<p>Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.</p> <p><u>Naturpark</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“ Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden.</p> <p>Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung <u>nicht</u> gilt. Hierzu gehören u.a. „5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind“. Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.</p>
<p>Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?</p> <p>Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Waldfläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung?</p>	<p><u>Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Umspannwerke und Stromtrassen sowie allgemeine Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist dieser Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Zuwegung erfolgt im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen werden durch das Landratsamt nur ausnahmsweise zugelassen.</p>
<p>Welche Maßnahmen werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen? Was kosten diese Maßnahmen den Steuerzahler? Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 250 m hohe Windindustrieanlagen in die Tiefe getrieben werden? Wie viele m³ Beton werden in der Erde verbaut?</p>	<p><u>Erosion; Fundamente</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße eine erhöhte Erosionsgefahr entstehen kann und Fundamente erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher können hierzu keine konkreten Aussagen gemacht werden. Der Umweltbericht prüft überschlägig die Umweltbelange. Die Anlagenbetreiber haben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p>
<p>Es kommt zur Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Schwarzstorch und Roter Milan -Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt? Die Qualität der Konzentrationszone als Habitat vieler schützenswerter Tiere wird massiv in seiner Qualität verschlechtert! Was unternehmen Sie dagegen?</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>Wie passt dies zum Image des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald?</p>	<p><u>Naturpark</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

	<p>s. hierzu Ausführungen zu gleichlautendem Punkt oben.</p>
<p>Deutschland ist das am dichtesten mit Windkraftanlagen überzogene Land der Welt. Seit 2008 hat sich die Anlagen-Dichte mehr als verdoppelt. In etwa innerhalb dieses Zeitrahmens erlebte Deutschland immer länger anhaltende Dürren sowie ein auffällig verändertes Niederschlagsmuster: Angekündigte Niederschläge blieben oftmals aus oder kamen nur als Nieselregen und kurze Schauer. Der ergiebige sommerliche Landregen blieb über Jahre nahezu aus. Dabei ist es mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windenergieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Die Ingenieure Miller und Keith von der Harvard Universität haben dies untersucht: Deren Ergebnissen aus Untersuchungen an 28 Windenergieparks in den USA zufolge übersteigt die lokal gemessene Erwärmung der Luft die rechnerisch vermiedene Erwärmung durch verringerte Emissionen über lange Zeiträume: Es würde ungefähr ein Jahrhundert dauern, den gemessenen Wärmestau-Effekt durch rechnerische Reduzierungen der Treibhausgasemissionen auszugleichen. Darüber hinaus kommt es zu windkraftbedingter nächtlicher Erwärmung, die zu Austrocknung in der Umgebung der Anlagen führen kann. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung des Artikel 20a des Grundgesetzes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.</p>	<p><u>Auswirkungen auf das Kleinklima</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kommt es durch den Bau von Windkraftanlagen im Planbereich zu einem Verlust von klimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturelementen und zu einer kleinräumigen Veränderung des Temperaturhaushalts im Bereich der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Insgesamt betrachtet bleiben diese mikroklimatischen Veränderungen jedoch auf die Bereiche der geplanten Anlagenstandorte begrenzt. Eine den gesamten Wald umfassende Veränderung von Klimaelementen wie etwa der Lufttemperatur oder der Niederschlagshäufigkeit wird durch den Bau, die Anlagen und den Betrieb des Windparks nicht ausgelöst.</p> <p>Das Ausmaß an Auswirkungen ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.</p> <p>Aus einer zeitlichen Überlagerung der Verdopplung der Windkraftanlagen in Deutschland und dem Auftreten von Hitzejahren eine Kausalität abzuleiten ist jedoch wissenschaftlich weder nachvollziehbar noch fundiert. Wissenschaftlich belegt ist hingegen, dass es durch den Klimawandel, maßgeblich ausgelöst durch die Verbrennung fossiler Energieträger, in immer mehr Regionen der Welt zu einem häufigeren Auftreten von Hitze- und Dürreperioden kommt, wie der Weltklimarat (IPCC) in seinem Bericht von 2022 festgestellt hat. Aus diesem Grund soll durch die Ausweisung von Windkraftflächen ein Beitrag dazu geleistet werden dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Ebenso wenig kann pauschal ein Vergleich zwischen Untersuchungen in Windparks in den USA und dem Plangebiet gezogen werden, zumal die USA allein aufgrund Ihrer Ausdehnung über eine Vielzahl an unterschiedlichen Klimazonen verfügen, die ggf. stark von den Gegebenheiten auf VVG-Gebiet abweichen.</p>
<p>Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der Windindustrieanlagen zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden?</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft. Die VVG beachtet mir ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht</p>

eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Erholung

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahen Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig.

Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.

Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren,

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.</p> <p>Wengleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.</p>
<p>Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p>	<p><u>Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p> <p><u>Schadenersatz</u> Kenntnisnahme Die VVG plant und errichtet keine Windkraftanlagen.</p>
<p>Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind.</p>	<p><u>Windhöffigkeit; Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Im Plangebiet wird diese Windhöffigkeit erreicht. Inwiefern die Einwenderin daher zu der Annahme kommt, dass alle ertragreichen Flächen bereits bebaut seien, ist nicht nachvollziehbar.</p>

	<p>Da der Flächennutzungsplan lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p> <p>Die Folgen etwaiger Insolvenzen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p>
<p>Durch den weiteren Ausbau kommt es zur immer stärkeren Gefährdung der Systemstabilität des Stromnetzes und immer größere Schädigung von Flora und Fauna da konfliktarme Flächen längst aufgebraucht sind.</p>	<p><u>Systemstabilität</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen. Die Sicherstellung der Systemstabilität durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p> <p><u>Umweltingriffe</u> Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Die Genehmigungsbehörde kann sich in Verantwortung für Artikel 20 a des Grundgesetzes nicht darauf zurückziehen, dass sie nicht für die Wirtschaftlichkeit verantwortlich ist. Es ist unverantwortlich für eine unwirtschaftliche Windindustrieanlage den Natur-, Arten- und Gesundheitsschutz zu opfern. Wie erfolgt hier die angemessene Bewertung in der Abwägung?</p>	<p><u>Genehmigung; Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. s. Ausführungen oben zu den Punkten „Errichtung von Windkraftanlagen“ und „Wirtschaftlichkeit“.</p>
<p>Was den Windkraftausbau betrifft, gibt es jedenfalls zwischen Klima-, Natur- und Artenschutz keine Zielkonflikte: Alle Aspekte des Nachhaltigkeitsgedankens legen nahe, ihn zu unterlassen und bessere Alternativen zu ergreifen. Die aktuelle „Energiewende“ nützt dem Klima nichts, führt aber zwangsläufig in ein ökologisches Desaster.</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.</p> <p>Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen: <i>„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die</i></p>

	<p><i>kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“</i></p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<p>Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuscentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden?</p> <p>Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entsteht Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel-Wie viel Schlagschatten/ Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen? Wie wird der Schlagschatten im Betrieb kontrolliert? Wie müssen Überschreitungen bewiesen werden? Welche Möglichkeiten bestehen für</p>	<p><u>Schall, Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Das Ausmaß an Schall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig.</p> <p>Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung.</p> <p>Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Genehmigungsbehörde ist dabei das Landratsamt. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung verbunden?</p>	<p>Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?</p>	<p><u>Rotorblattbruch</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Anlagensicherheit ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Da auf Flächennutzungsplanebene Flächen für die Windkraft angeboten, aber keine konkreten Anlagenstandorte oder – typen geplant werden, ist der Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p>
<p>Das Wohlbefinden ist durch den Anblick des pausenlosen und aufdringlichen Blinkens an den Anlagen (Flugsicherungsbeleuchtung) gestört? Welche Vorschriften gelten für die Flugsicherungsbeleuchtung?</p>	<p><u>Befeuerung</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen: Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.</p>
<p>Wie wird den Gefahren durch Eiswurf begegnet? Gibt es Entschädigungen, wenn Anlieger in der Bewirtschaftung des Waldes eingeschränkt sind? Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt? Wer haftet für Eiswurf-Schäden? Welche Versicherungen werden dafür von den Betreibern eingefordert Sind die Waldwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p> <p>Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?</p>	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden,</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?</p>	<p>wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswurfisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p> <p><u>Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung – Entschädigungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Dass Anlieger in der Bewirtschaftung ihrer Wälder durch die Planung eingeschränkt werden ist nicht absehbar.</p> <p><u>Blitzschlag; Rückbau; Versicherungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Nachweise über Blitzableitung, Versicherungen und Rückbau sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft nachzuweisen ist.</p>
<p>Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der Zwang zu Stop & Go macht konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gas-kraftwerke, die wenig CO2 ausstoßen. Und zuletzt die älteren, abgeschriebenen Anlagen, die viel CO2 ausstoßen. So entsteht eine weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO2 ausstoßen, schließen müssen. Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können</p>	<p><u>Windenergie</u> Kenntnisnahme Es wird auf die Ausführungen zu den Punkten „Systemstabilität“ und „Energiewende“ verwiesen.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind? „Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert, zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom.“ Wie erfolgt hier die Abwägung der Klimaneutralität?</p>	
<p>Wenn ein Rotorflügel den Mast passiert (etwa 1-2-mal pro Sekunde), entsteht durch Kompression der Luft eine Druckwelle. Diese Druckwellen werden von Menschen nicht bewusst wahrgenommen und daher zunächst nicht als Gefahr registriert. Dennoch werden sie im Körper als Stressor bewertet und beantwortet. Aufgrund seiner langen Wellen wird Infraschall durch Bauwerke oder Schallschutzmaßnahmen kaum gedämmt. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Emission von 1,5 MW- und 5 MW-Anlagen noch in mehr als 10 km Abstand erfasst. Auch internationale Messungen bestätigen Reichweiten des Infraschalls aus Windindustrieanlagen von mehreren Kilometern. Dieser Infraschall aus aktiven Windenergieanlagen wird- im Unterschied zu anderen Quellen - in Form der schon genannten, rhythmischen Pulse emittiert, die dem Hintergrundschall (dieser ist messbar bei ruhender Anlage) überlagert. Über Wochen und Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol gekennzeichnet ist. Blutdruckanstieg, psychischer Labilität, erhöhtes Infarktrisiko, starke Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Angst- und Schwindelanfällen, verringerte Atemfrequenz und weiteren Stressantworten. Entscheidend für negative Wirkungen auf den Menschen ist nicht das Maximum des Schalldrucks, sondern die Höhe und Steilheit der Druckpulse (Peaks). Im Gehirn von Testpersonen bewirkt Infraschall eine Aktivierung bestimmter Bereiche, ohne dass ein bewusster Höreindruck entsteht. Diese Areale sind an der Kontrolle autonomer Funktionen (z.B. Atemfrequenz und</p>	<p><u>Infraschall</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Infraschall ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>

Blutdruck) und an der emotionalen Kontrolle beteiligt. Krankheitssymptome von Windindustrieanlagen-Anwohnern mit den aktuell verfügbaren Ergebnissen der experimentellen Medizin spricht für ein erhebliches Gesundheitsrisiko der Infraschall exponierten Personen. Gleichwohl ist die weitere Forschung dringend erforderlich, um wahrscheinliche Kausalketten sicher aufzuklären.

"Ein Wassertropfen, der auf die Stirn eines Menschen fällt, ist für sich genommen eine Bagatelle. Tropft aber alle 30 Sekunden ein Wassertropfen auf die Stirn eines Menschen, so kann es sich um eine Methode der Folter handeln."

Cooper hat bereits in 2014 Beschwerden von Anwohnern, die den Windpark nicht vor Augen hatten, wie folgt ermittelt: Die Symptome waren am stärksten, wenn die Windanlagen besonders aktiv waren. Von Anwohnern bevorzugte Plätze in ihrem Haus erwiesen sich als Stellen mit niedrigerer Infraschall-Belastung.

Behörden und Vorschriften sehen über Risiken hinweg: Für Infraschall im Frequenzbereich unter 8 Hz gibt es derzeit keine gültige Schutz- bzw. Messvorschrift, weil die TA-Lärm und die ihr zu Grunde liegende DIN 45680 Messungen nur oberhalb dieser Frequenz vorschreiben.

zusammengefasst gilt: die Reichweite von Infraschall beträgt mehr als 10 km. Infraschall wird im Unterbewusstsein wahrgenommen. Nachweislich häufen sich Erkrankungen im Umfeld von Windindustrieanlagen. Nachweislich klingen gesundheitliche Schäden mit steigender Entfernung ab. In Polen, USA und Großbritannien wird bereits die 10 H-Regel angewandt. Wie bewerten Sie die Fakten? Wie sieht hier die Gesundheitsvorsorge für die Bürger aus? Weshalb werden keine Grenzwerte festgelegt? Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert?

Die vorgesehenen Abstände sind willkürlich politisch festgelegt unabhängig von notwendigem Gesundheitsschutz. Es handelt sich um viel zu geringe Abstände zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mindestens die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und

Abstände
Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Sachsen gilt ein Abstand von 2000 m. Warum? Wohnen dort bessere Menschen?</p>	<p>Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht mehr zulässig.</p>
<p>In Rotoren verbaute Carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits im Jahr 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie „kontrolliert abbrennen“ lassen. Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne das die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hoch liegenden exponierten Standorten zu errichten. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe. Darüber hinaus haben Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte keine belastbaren Informationen über verbauten CFK-Material und dessen Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. Hersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Beim Windkraftausbau werden Millionen von Menschen einem Feldversuch ausgesetzt, den keine Ethik-Kommission genehmigen würde. Wie sieht hier der Plan für die Brandbekämpfung und der Katastrophenschutzplan aus im Fall eines Brandes oder dergleichen? Welche Wege müssen für den Brand- und Katastrophenschutz ertüchtigt, verbreitert oder neu gebaut werden? Wie wird die Zivilbevölkerung über die Gefahren im Brandfall informiert? Wie wird sichergestellt, dass die Zivilbevölkerung im Brandfall informiert und gewarnt wird? Wer ist für Schadenersatz bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wirtschaftliche Schäden, Vermögensschäden usw. verantwortlich? Welches Gebiet ist im Brandfall betroffen?</p>	<p><u>Brandschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p> <p><u>Materialzusammensetzung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme Welche Materialien für Windkraftanlagen zulässig sind und inwieweit für diese Materialien Umwelteinträge zu verhindern sind oder Brandschutz nachzuweisen ist, ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und liegt nicht in der Regelungsfähigkeit durch den Flächennutzungsplan.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Welche Verpflichtungen bestehen für die Windradbetreiber /-Errichter gegenüber den Genehmigungsbehörden, der Feuerwehr und Katastrophenschutz Angaben zu den verbauten Materialien zu liefern? Wie können diese ggf. eingefordert werden? Welche Möglichkeiten bestehen für den Bürger hierzu Informationen zu erhalten?</p>	
<p>Welche Möglichkeiten bestehen für den Bürger gesundheitliche Beeinträchtigungen abzuwenden und Schaden geltend zu machen? Welche Versicherungen mit welchen Versicherungssummen müssen die Windindustrieanlagen-Betreiber abschließen?</p>	<p><u>Schadenersatzansprüche; Versicherungssummen</u> Kenntnisnahme Die VVG Schwäbisch Hall plant ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, nimmt aber keine konkrete Anlagenplanung vor. Etwaige Schadenersatzansprüche richten sich entsprechend an zukünftige Anlagenbetreiber. Die Genehmigungsanforderungen von Windkraftanlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall, erfragt werden.</p>
<p>Weiterhin sind die Entsorgung und das Recycling der CFK-Materialien ungelöst. In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 verwendet. SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr-außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Wie erfolgt die Erfassung? Wie und an wen erfolgt die Meldung? Wie wird der</p>	<p><u>Materialzusammensetzung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme s. Ausführungen zu gleichlautendem Punkt oben.</p>

ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung von SF6 zulassen das konträr zu den vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht?

Über die ungeklärte Entsorgung der in Flügeln verbauten Carbon verstärkten Kunststoffe (GFK/CFK) zeigte sich das Umweltbundesamt bereits im November 2019 besorgt. Nach wie vor fehlen technische und finanzielle Möglichkeiten des Recyclings. Die lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke verteilen sich durch schleichenden Degradierung ihrer Umgebung: D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und großflächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die Anlagen, desto umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: „Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen.“ Im Dezember 2021 hat die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit die Risiken der Substanz neu bewertet und empfohlen, die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge, um den Faktor 100.000 zu senken. Das zeigt die Brisanz flüchtiger BPA-Ausgasungen, die auch aus erodierten Flügelkanten von WEA stammen können.

Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und Vermögensschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger / Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgegangen werden? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere vor den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt? Wer ist schadenersatzpflichtig bei Vergiftung der Böden? Wer ist schadenersatzpflichtig bei daraus ergebenden Wertminderungen von Grundstücken?</p>	
<p>Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau dürften bei weitem nicht ausreichen und an verschiedenen Standorten in Deutschland bewahrheitete sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die Allgemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt? Wie wird sichergestellt, dass die Sicherheiten nicht von einer Projektgesellschaft erbracht wird, bei der es dann günstiger ist, diese insolvent gehen zu lassen als für die Beseitigung der Industrieruinen aufzukommen? Werden Patronatserklärungen von bonitätsstarken Sicherheitsgebern verlangt?</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p>
<p>Welche Versicherungen mit welchen Versicherungssummen müssen die Windindustrieanlagen-Betreiber abschließen? Ich behalte mir vor Schadenersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der Windindustrieanlagen zu negativen gesundheitlichen und/ oder finanziellen Auswirkungen bzw. zu Personen-, Sach- und Vermögensschäden kommen.</p>	<p><u>Schadenersatzansprüche; Versicherungssummen</u> Kenntnisnahme Die VVG Schwäbisch Hall plant ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, nimmt aber keine konkrete Anlagenplanung vor. Etwaige Schadenersatzansprüche richten sich entsprechend an zukünftige Anlagenbetreiber. Die Genehmigungsanforderungen von Windkraftanlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall, erfragt werden.</p>
<p>Öffentlichkeit 40 / Stellungnahme vom 20.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen im</p>	

Rahmen einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ nehme ich wie folgt Stellung:

Wenn ein Rotorflügel den Mast passiert (etwa 1-2-mal pro Sekunde), entsteht durch Kompression der Luft eine Druckwelle. Diese Druckwellen werden von Menschen nicht bewusst wahrgenommen und daher zunächst nicht als Gefahr registriert. Dennoch werden sie im Körper als Stressor bewertet und beantwortet. Aufgrund seiner langen Wellen wird Infraschall durch Bauwerke oder Schallschutzmaßnahmen kaum gedämmt. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat die Emission von 1,5 MW- und 5 MW-Anlagen noch in mehr als 10 km Abstand erfasst. Auch internationale Messungen bestätigen Reichweiten des Infraschalls aus Windindustrieanlagen von mehreren Kilometern.

Dieser Infraschall aus aktiven Windenergieanlagen wird - im Unterschied zu anderen Quellen - in Form der schon genannten, rhythmischen Pulse emittiert, die dem Hintergrundschall (dieser ist messbar bei ruhender Anlage) überlagert. Über Wochen und Monate entsteht im Gehirn eine permanente Alarmsituation, die durch den Anstieg des Stresshormons Cortisol gekennzeichnet ist.

Blutdruckanstieg, psychischer Labilität, erhöhtes Infarktrisiko, starke Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Angst- und Schwindelanfällen, verringerte Atemfrequenz und weiteren Stressantworten.

Entscheidend für negative Wirkungen auf den Menschen ist nicht das Maximum des Schalldrucks, sondern die Höhe und Steilheit der Druckpulse (Peaks). Im Gehirn von Testpersonen bewirkt Infraschall eine Aktivierung bestimmter Bereiche, ohne dass ein bewusster Höreindruck entsteht. Diese Areale sind an der Kontrolle autonomer Funktionen (z.B. Atemfrequenz und Blutdruck) und an der emotionalen Kontrolle beteiligt. Krankheitssymptome von Windindustrieanlagen-Anwohnern mit den aktuell verfügbaren Ergebnissen der experimentellen Medizin spricht für ein erhebliches Gesundheitsrisiko der Infraschall exponierten Personen. Gleichwohl ist die weitere Forschung dringend erforderlich, um wahrscheinliche Kausalketten sicher aufzuklären.

Infraschall

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Das Ausmaß an Infraschall ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>"Ein Wassertropfen, der auf die Stirn eines Menschen fällt, ist für sich genommen eine Bagatelle. Tropft aber alle 30 Sekunden ein Wassertropfen auf die Stirn eines Menschen, so kann es sich um eine Methode der Folter handeln." Cooper hat bereits in 2014 Beschwerden von Anwohnern, die den Windpark nicht vor Augen hatten, wie folgt ermittelt: Die Symptome waren am stärksten, wenn die Windanlagen besonders aktiv waren. Von Anwohnern bevorzugte Plätze in ihrem Haus erwiesen sich als Stellen mit niedrigerer Infraschall-Belastung. Behörden und Vorschriften sehen über Risiken hinweg: Für Infraschall im Frequenzbereich unter 8 Hz gibt es derzeit keine gültige Schutz- bzw. Messvorschrift, weil die TA-Lärm und die ihr zu Grunde liegende DIN 45680 Messungen nur oberhalb dieser Frequenz vorschreiben. Zusammengefasst gilt: die Reichweite von Infraschall beträgt mehr als 10 km. Infraschall wird im Unterbewusstsein wahrgenommen. Nachweislich häufen sich Erkrankungen im Umfeld von Windindustrieanlagen. Nachweislich klingen gesundheitliche Schäden mit steigender Entfernung ab. In Polen, USA und Großbritannien wird bereits die 10 H-Regel angewandt. Wie bewerten Sie die Fak-ten? Wie sieht hier die Gesundheitsvorsorge für die Bürger aus? Weshalb werden keine Grenzwerte festgelegt? Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert? Die vorgesehenen Abstände sind willkürlich politisch festgelegt unabhängig von notwendigem Gesundheitsschutz.</p>	
<p>Es handelt sich um viel zu geringe Abstände zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mindestens die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und Sachsen gilt ein Abstand von 2000 m. Warum? Wohnen dort bessere Menschen?</p>	<p><u>Abstände</u> Der Abstand zu Wohnbebauung bzw. Bauflächen mit hohem Wohnanteil und städtebaulichem Gewicht i.S.d. § 34 BauGB wird in allen Bereichen auf 700m erweitert. Die Siedlungsabstände leiten sich aus der TA-Lärm ab (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), welche im Rahmen der nachgelagerten Anlagenplanung einzuhalten sind. Weiterhin sind gem. § 249 Abs. 9 BauGB Mindestabstände von über 1.000 m zur nächsten Wohnnutzung nicht mehr zulässig.</p>

In Rotoren verbaute Carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK) bergen ein potenzielles Risiko, das dem von Asbest vergleichbar ist. Bereits im Jahr 2014 macht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf die Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden aufmerksam. Die Brandbekämpfung durch Feuerwehren ist wegen der Höhe unmöglich. Wenn Windindustrieanlagen in Brand geraten, muss man sie „kontrolliert abbrennen“ lassen. Flugasche besteht aus Kleinstpartikeln, die in die Lunge eindringen und Krebs verursachen können. Die Pläne das die Windindustrieanlagen in der Nähe von Siedlungen an hochliegenden exponierten Standorten zu errichten. Dass Blitzeinschläge und dadurch Brände an solchen Standorten häufiger vorkommen, liegt nahe.

Darüber hinaus haben Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte keine belastbaren Informationen über verbauten CFK-Material und dessen Gefahren. Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert. Hersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Beim Windkraftausbau werden Millionen von Menschen einem Feldversuch ausgesetzt, den keine Ethik-Kommission genehmigen würde.

Wie sieht hier der Plan für die Brandbekämpfung und der Katastrophenschutzplan aus im Fall eines Brandes oder dergleichen? Welche Wege müssen für den Brand- und Katastrophenschutz ertüchtigt, verbreitert oder neu gebaut werden? Wie wird die Zivilbevölkerung über die Gefahren im Brandfall informiert? Wie wird sichergestellt, dass die Zivilbevölkerung im Brandfall informiert und gewarnt wird? Wer ist für Schadenersatz bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wirtschaftliche Schäden, Vermögensschäden usw. verantwortlich? Welches Gebiet ist im Brandfall betroffen?

Welche Verpflichtungen bestehen für die Windradbetreiber /-Errichter gegenüber den Genehmigungsbehörden, der Feuerwehr und Katastrophenschutz Angaben zu den verbauten Materialien zu liefern? Wie können diese ggf. eingefordert werden? Welche Möglichkeiten bestehen für den Bürger hierzu Informationen zu erhalten?

Brandschutz

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Brandschutznachweise sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.

Materialzusammensetzung von Windkraftanlagen

Kenntnisnahme

Welche Materialien für Windkraftanlagen zulässig sind und inwieweit für diese Materialien Umwelteinträge zu verhindern sind oder Brandschutz nachzuweisen ist, ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und liegt nicht in der Regelungsfähigkeit durch den Flächennutzungsplan.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Welche Möglichkeiten bestehen für den Bürger gesundheitliche Beeinträchtigungen abzuwenden und Schaden geltend zu machen? Welche Versicherungen mit welchen Versicherungssummen müssen die Windindustrieanlagen-Betreiber abschließen?</p>	<p><u>Schadenersatzansprüche; Versicherungssummen</u> Kenntnisnahme Die VVG Schwäbisch Hall plant ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, nimmt aber keine konkrete Anlagenplanung vor. Etwaige Schadenersatzansprüche richten sich entsprechend an zukünftige Anlagenbetreiber. Die Genehmigungsanforderungen von Windkraftanlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall, erfragt werden.</p>
<p>Weiterhin sind die Entsorgung und das Recycling der CFK-Materialien ungelöst. In Windindustrieanlagen wird als Isolator in gasisolierten Schaltanlagen standardmäßig Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 verwendet. SF6 hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800-mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr -außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden. Wie erfolgt die Erfassung? Wie und an wen erfolgt die Meldung? Wie wird der ordnungsgemäße Umgang und die Entsorgung kontrolliert? Die Wirkungen von SF6 stehen vollständig konträr zum Ziel dem Klimawandel gegenzusteuern. Wie ist die Begründung, dass SF6 noch zugelassen wird? Mit welcher Begründung kann die Genehmigungsbehörde die Verwendung von SF6 zulassen das konträr zu den vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen zum Klimaschutz steht?</p>	<p><u>Materialzusammensetzung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme s. Ausführungen zu gleichlautendem Punkt oben.</p>

Über die ungeklärte Entsorgung der in Flügeln verbauten Carbon verstärkten Kunststoffe (GFK/CFK) zeigte sich das Umweltbundesamt bereits im November 2019 besorgt. Nach wie vor fehlen technische und finanzielle Möglichkeiten des Recyclings. Die lungengängige Carbonfaser-Bruchstücke verteilen sich durch schleichenden Degradierung ihrer Umgebung, D.h. durch UV-Strahlung, Wind, Temperaturwechsel, Blitzeinschläge und großflächige Insektenverklebungen sind Rotorblätter anfällig für Erosion. Je höher die Anlagen, desto umfangreicher und problematischer ist diese Erosion, denn sie bedingt Eintrag von toxischem Mikroplastik in die Böden. Pro Rotorblatt lösen sich schon nach wenigen Jahren über 100 kg, was Millionen von Mikropartikeln impliziert. Besondere Bedeutung hat die Freisetzung von Bisphenol A (BPA) aus Epoxyd-Harz. Die Bewertung des Umweltbundesamtes ist eindeutig dazu: „Das Umweltbundesamt begrüßt die Entscheidung der EU, die Chemikalie Bisphenol A nun auch aufgrund ihrer hormonellen Wirkungen auf Tiere in der Umwelt als besonders besorgniserregend anzuerkennen.“ Im Dezember 2021 hat die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit die Risiken der Substanz neu bewertet und empfohlen, die tolerierbare tägliche Aufnahmemenge, um den Faktor 100.000 zu senken. Das zeigt die Brisanz flüchtiger BPA-Ausgasungen, die auch aus erodierten Flügelkanten von WEA stammen können. Welche Sicherheiten werden vom Errichter der Windindustrieanlagen eingefordert? Wer haftet für Umweltschäden? Welche Versicherungen für Umwelt- und Vermögensschäden müssen die Errichter / Betreiber nachweisen? Wie werden während des Betriebes der Windindustrieanlagen die Konzentration lungengängiger Carbonfaserstücke kontrolliert? Welche Grenzwerte gelten hier? Wie können Bürger/ Anwohner bei hohen Konzentrationen dagegen vorgegangen werden? Welche Grenzwerte für Bisphenol A (BPA)? Wie und von wem erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte? Wer kann wie dagegen vorgehen, wenn die Grenzwerte im Betrieb überschritten werden? Wie sieht der Tierschutz aus? Wie werden die Tiere vor den hormonellen Wirkungen von Bisphenol A geschützt? Wer ist schadenersatzpflichtig bei Vergiftung der Böden? Wer ist schadenersatzpflichtig bei daraus ergebenden Wertminderungen von Grundstücken?

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Die finanziellen Rückstellungen der Betreiber für den Rückbau dürften bei weitem nicht ausreichen und an verschiedenen Standorten in Deutschland bewahrheitete sich das. Die Mittel der Betreiber reichen nicht aus für den Rückbau, es verbleiben Industrieruinen im Wald für die die All-gemeinheit aufkommen muss. In welcher Höhe und wie werden Sicherheiten von den Betreibern für den Rückbau verlangt? Wie wird sichergestellt, dass die Sicherheiten nicht von einer Projektgesellschaft erbracht wird, bei der es dann günstiger ist, diese insolvent gehen zu lassen als für die Beseitigung der Industrieruinen aufzukommen? Werden Patronatserklärungen von bonitätsstarken Sicherheitsgebern verlangt? Welche Versicherungen mit welchen Versicherungssummen müssen die Windindustrieanlagen-Betreiber abschließen?</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p> <p><u>Versicherungssummen</u> Kenntnisnahme Die Genehmigungsanforderungen von Windkraftanlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall, erfragt werden.</p>
<p>Die Biodiversitätsstrategie der EU lautet: „Zum Wohle unserer Umwelt und unserer Wirtschaft und um die Erholung der EU von der COVID-19-Krise zu unterstützen, müssen wir mehr Natur schützen. Zu diesem Zweck soll mindestens 30 Prozent der Landesfläche und 30 Prozent der Meere in der EU geschützt werden. Dies entspricht einem Plus von mindestens 4 Prozent der Land- und 19 Prozent der Meeresgebiete im Vergleich zu heute. Das Ziel steht voll und ganz im Einklang mit dem, was als Teil des weltweiten Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 vorgeschlagen wird. Wie werden für den Landkreis Schwäbisch Hall und dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, die v. g. Zielwerte erreicht?</p>	<p><u>Biodiversitätsstrategie</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie ist gesetzlich nicht dahingehend verankert, dass auf kommunaler Ebene konkrete Flächenziele zu erfüllen sind.</p>
<p>Jährlich werden 100.000 Greifvögel von Windindustrieanlagen erschlagen. Die Ausbauziele bedeuten die Ausrottung des Rotmilans insgesamt und im Gebiet der Konzentrationszone. Selbst Mäusebussard werden so oft, dass es bestandgefährdend ist (Uni Bielefeld im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums). Die Anzahl Spechte halbiert sich. Rotmilan und Schwarzstorch nutzen den Luftraum für Balz oder Revierabgrenzung. Wenn Rotmilan und Schwarzstorch nicht sowieso schon von sich aus das</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des</p>

Revier verlassen werden sie bei Balz oder Revierabgrenzung erschlagen. Ein Umsiedeln von Schwarzstörchen ist nicht möglich. D.h. wenn der Schwarzstorch das Glück hat, nicht erschlagen zu werden da er sehr schlau ist, wird er mangels alternativen Lebensraumes bzw. mangels Möglichkeit zur Umsiedlung elendig verenden. Was ist besser? Wie werden die vorhandenen Schwarzstörche und Rotmilan wie auch der Wespenbussard geschützt? Wie wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Helgoländer Papier je Vogelart beachtet und angewendet? Werden die einzelnen Anforderungen je Vogelart in irgendeiner Weise berücksichtigt?

Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 01.02.2023 ist offensichtlich falsch. Weshalb wurde die Frage, ob es sich für Rotmilane um ein Dichtezentrum handelt, nur aufgeworfen und nicht beantwortet? Die Bewohner von Sanzenbach, Sittenhardt, Kornberg und Wielandsweiler erleben in einer Selbstverständlichkeit seit vielen Jahrzehnten den Rotmilan und Schwarzstorch live und vielfältig insbesondere auch in der ausgewiesenen Konzentrationszone in der, wie es der Zufall will, laut Stellungnahme unterdurchschnittliches oder fehlendes Habitatpotenzial des Rotmilans ausgewiesen wird. Entweder halten sich die Rotmilane nicht an die wissenschaftliche Lehre oder die Stellungnahme ist nicht korrekt, wobei auf Grund des eingeschränkten Bewegungsradius der Gutachter im Rahmen der Untersuchung von letzterem auszugehen ist. Wie wird von Ihrer Seite die Stellungnahme überprüft?

Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.

Welche Nachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erbringen sind kann bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Schwäbisch Hall erfragt werden.

Schwarzstorch

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Dass es im Plangebiet in der Vergangenheit Schwarzstorchvorkommen gab, ist bekannt. Entsprechende Hinweise liegen bei der UNB im LRA vor. Aktuell sind nach den Erkenntnissen des Gutachters jedoch keine brütenden Schwarzstörche vor Ort. Die Klingen haben aber durchaus die Qualität als Nahrungshabitat. Auch sind Schwarzstörche weiterhin im Sinne einer störungsempfindlichen Art einer artenschutzrechtlichen Untersuchung zu unterziehen, wenngleich die Art nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft wird. Allerdings hat diese Prüfung aufgrund der Abhängigkeit von konkreten Anlagenstandorten auf immissionsschutzrechtlicher Ebene zu erfolgen.

Zitierte Studie

Kenntnisnahme

Der Einwender nennt keine konkrete Quelle, bezieht sich jedoch voraussichtlich auf die Studie „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)“ von 2016, u.a. durchgeführt von Forschern der Universität Bielefeld im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Energie. Zu dieser Studie kursieren bereits seit Jahren sehr viele falsche Zusammenfassungen im Internet. Zum einen muss hervorgehoben werden, dass die Studie ausschließlich für das norddeutsche Tiefland erstellt wurde und nicht repräsentativ für

ganz Deutschland steht. Zum anderen finden sich die von der Einwanderin genannten Zahlen in der Studie nicht wieder.

Gemäß der Schlagopferkartei der Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten, die seit 2002 deutschlandweit Daten zu Schlagopfern (Vögel und Fledermäuse) sammelt, sind mit Stand 17.06.2022 4.799 Vögel als Schlagopfer gemeldet. Diese Zahl umfasst alle Vogelarten, nicht nur Greifvögel. Diese Zahl liegt weit unter den vom Einwanderer genannten 100.000 Greifvögeln.

Die Ableitung einer Ausrottung des Rotmilans und einer Bestandsgefährdung des Mäusebussards wird zudem in der Studie der Uni Bielefeld nicht vorgenommen, es wird darin lediglich festgestellt, dass Mäusebussard und Rotmilan im norddeutschen Tiefland die häufigsten Schlagopfer unter den Greifvögeln darstellen, die höchste Betroffenheit vorliegt und sich die Kollisionsverluste auf die Populationsentwicklung auswirken kann.

Die Autoren weisen in der Studie zudem darauf hin: *„Die Beurteilung des Kollisionsrisikos im Hinblick auf die Frage einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der jeweiligen Art im Sinne des Artenschutzes kann somit nur einzelfallbezogen auf der Basis einer qualitativen verhaltens-ökologischen Beurteilung erfolgen.“* Dies bestätigt, dass auf Ebene der Anlagenplanung und entsprechend im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Artenschutz dezidiert zu prüfen ist.

Rotmilan

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Im Jahr 2022 wurden systematische Erfassungen für eine Teilfläche der Konzentrationszone sowie eine benachbarte Fläche auf Gemarkung Oberrot durchgeführt. Diese Erfassungen haben die für ein immissionsschutzrechtliches Verfahren erforderliche Tiefe und sind daher auch für das vorgelagerte FNP-Verfahren aussagekräftig.

	<p>Ein Dichtezentrum wird nie für eine Fläche festgestellt, sondern für einen konkreten Anlagenstandort. Mit der Novelle des BNatSchG im Jahr 2022 entfällt die Pflicht zur Ermittlung eines möglichen Dichtezentrums des Rotmilan ohnehin und ist somit nicht entscheidungserheblich.</p> <p>Eine Habitatpotenzialanalyse liegt für den westlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit den entsprechenden Radien vor. Für weitere mögliche Standorte für Windkraftanlagen ist eine solche im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchzuführen.</p> <p>Aussagen über mögliche Horste sind ohne weitere konkrete Informationen nicht überprüfbar. Es wurde eine Horstsuche und -kontrolle im Jahr 2022 für den westlichen Teil der Windkraftfläche durchgeführt. Der Untersuchungsradius von 3,3 km um diese Teilfläche umfasst die hier betrachtete Windkraftfläche in Gänze, jedoch nicht den hier angelegten Radius von 3,3 km. Dies ist auch nicht erforderlich, da die reine Feststellung von Horsten bspw. des Rotmilans nicht von vornherein zum Ausschluss von Flächen für die Windkraft führen muss, wenn Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die i. d. R. geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Verbotstatbeständen unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies ist hier – bspw. durch saisonale Abschaltung von Windenergieanlagen – der Fall.</p> <p>In der Untersuchung wurden für den Rotmilan und den Wespenbussard nach den methodischen Vorgaben der LUBW jeweils Habitatpotenzialanalysen durchgeführt, die im Ergebnis eine geringe Eignung als <u>Nahrungshabitat</u> für weite Teile des Plangebiets zeigen. Gerade Rotmilane suchen ihre Nahrung überwiegend im Offenland (Äcker, Wiesen) und nicht über bewaldeten Gebieten. Dies schließt nicht aus, dass das Plangebiet für Überflüge genutzt wird.</p>
<p>Wie wird bei Widersprüchen vorgegangen? Wie werden die Nachweise zur Stellungnahme geführt und wie können diese eingesehen werden?</p>	<p><u>Artenschutzfachliche Stellungnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Die Stellungnahme wurde von einem Fachgutachter erstellt. Maßgeblich sind für die Erstellung artenschutzrechtliche Vorschriften und Gesetze, daher ist von einer fachlichen Richtigkeit auszugehen, solange keine gerichtliche Überprüfung zu anderen Einschätzungen kommt.</p> <p><u>Umgang mit Widersprüchlichkeiten</u> Kenntnisnahme Widersprüchlichkeiten werden von Seiten des Gutachters überprüft und Stellung genommen (s. jeweilige Aspekte oben).</p> <p><u>Methodik der artenschutzrechtlichen Untersuchungen</u> Die gutachterliche Stellungnahme wird ergänzt. Konkrete Angaben zur Methodik sowie generell zur Datengrundlage der angeführten Ergebnisse werden in der Stellungnahme ergänzt.</p>
<p>Wie können Widersprüche von Bürgern geltend gemacht werden?</p>	<p><u>Stellungnahmen</u> Kenntnisnahme Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon der Einwander im vorliegenden Fall bereits Gebrauch gemacht hat. Ergänzenden oder abweichenden umweltbezogenen Hinweisen wird nachgegangen und im Rahmen der Abwägung Stellung dazu genommen (s. jeweilige Aspekte oben).</p>
<p>Erste Gerichte urteilen (OLG Lüneburg), dass der vom Gesetzgeber eingeführte Vorrang für den Ausbau von Windkraftanlagen wegen vorrangigen staatlichen Sicherheitsinteressen, nicht Grundgesetzkonform ist. Wie wird sichergestellt, dass keine Genehmigung auf grundgesetzwidriger Gesetzesgrundlage erfolgt? Wird die Genehmigung/ Ausweisung anfechtbar oder gar nichtig bei grundsätzlicher Feststellung der Grundgesetzwidrigkeit?</p>	<p><u>Bestand des § 2 EEG</u> Kenntnisnahme Gemäß § 241 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Änderung des EEG von 2023 rechtsgültig. Sollte sich dies im Rahmen des Verfahrens ändern, wird eine Änderung zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend berücksichtigt. Genehmigungen die auf Basis zum Zeitpunkt der Genehmigung</p>

	<p>geltender Rechtsvorschriften erteilt wurden, können bei späterer Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht zurückgezogen werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg lediglich Zweifel hinsichtlich der Änderung des EEG geäußert hat. Diese Zweifel beziehen sich explizit auf den Denkmalschutz.</p>
<p>Die mit den Windindustrieanlagen entstehenden Schneisen setzen den Wald Wind und Hitze aus. Wälder wachsen so, dass möglichst große Flächen bedeckt, ein möglichst geschlossenes Kronen-dach ausgebildet und Waldränder minimiert werden. Je größer Waldgebiete sind, desto ausgepräg-ter wird ihre biologische und klimatische Funktionstüchtigkeit. Waldökosysteme schützen sich gegen Austrocknung und großflächige Hitze- oder Sturmschäden. Mit dem Ausbau von Windkraft-anlagen in Wäldern werden Trassen und Wege gebaut. Wertvolle Waldböden gehen verloren und werden verdichtet. Die Wasserspeicherfähigkeit wird reduziert, das Ökosystem unterirdisch zer-schnitten. Im Hinblick auf Extremwetterereignisse und den Hochwasser-schutz, die im Zuge des Klimawandels häufiger bzw. wichtiger werden, ist dies besonders fatal. „Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Wald-Ökosystemleistungen. Das tun sie eindeutig am besten, wenn sie das machen können, wofür sie geschaffen sind: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Dafür benöti-gen sie keine Technik.“ Wie sind diese Eingriffe mit den Umwelt- und Naturschutzgesetzen vereinbar? Wer trägt die Folgeschäden aus entstehenden Sturmschäden, Vertrocknung usw.? Wie werden diese Eingriffe für den Katastrophenschutz bei Extremwetterereignissen und dem Hochwasserschutz berücksichtigt? Wie wird der Grundwasserschutz gewährleistet?</p>	<p><u>Rodung von Waldfläche</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.</p> <p>Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p>

	<p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<p>Es erfolgt die Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen -Wie viele Bäume werden vernichtet, um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen? Wie wird kontrolliert, dass die Windindustrieanlagen-Errichter und -Betreiber geringstmögliche Eingriffe in die Natur vornehmen?</p>	<p><u>Umweltingriffe</u> Es wird auf die Abwägungsinhalte zu Punkt „Rodung von Waldfläche“ oben verwiesen.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umweltingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>
<p>Es erfolgt die Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden neue Straßen ge-baut? Hinsichtlich des Baus von Zufahrtsstraßen - Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen? Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?</p>	<p><u>Zufahrtstraßen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Zufahrtsstraßen erforderlich werden ist maßgeblich von Anzahl und Standorten der Anlagen abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist der Nachweis über eine ausreichende Erschließung nicht Sache der Flächennutzungsplanung sondern im Rahmen der Genehmigung nachzuweisen. Weiterhin ist für die Herstellung von Zuwegungen in Waldflächen eine forstrechtliche Genehmigung durch die Anlagenbetreiber einzuholen. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst</p>

	<p>zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Die Zuwegung erfolgt im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Hierbei gilt der Grundsatz, dass so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen werden soll. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen werden durch das Landratsamt nur ausnahmsweise zugelassen.</p> <p><u>Zusätzlicher Lärm und Verkehr während der Bauphase</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Da Bauphasen nur einen zeitlich begrenzten Rahmen einnehmen, ist nicht von unzumutbaren Zusatzbelastungen durch Schwertransporte auszugehen.</p> <p><u>Straßenunterhalt</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Straßenunterhalt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Je nach Zuständigkeit unterliegt dieser grundsätzlich dem Bund, dem Land, dem Kreis oder der Kommune. Die Benutzung von Straßen durch jeglichen (Schwer-)Verkehr führt zu Beanspruchungen, die zu gegebener Zeit einen Unterhalt erfordern. Laut Unterer Straßenbaubehörde sind über das normale Maß hinausgehende Beeinträchtigungen (u.a. Schädigungen des Fahrbahnaufbaus und der Bankette) vom Vorhabenträger auszugleichen.</p>
<p>Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes ist unzumutbar - Wieso soll der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird. Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung</p>

vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.

Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.

	<p><u>Naturpark</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Naturparke als Großschutzgebiete sind nicht pauschal in ihrem Status quo zu schützen und zu bewahren, sondern gem. § 27 Abs. 3 BNatSchG sollen sie „entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“ Technische, bauliche und optische Eingriffe, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, sind somit nicht per se ausgeschlossen, unterliegen jedoch gewissen Anforderungen. Sie können dabei unter die als Potential für Naturparke begriffene Aufgabe einer nachhaltigen Regionalentwicklung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG gefasst werden. Die Errichtung von WEA unterliegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer-Wald grundsätzlich dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung. Durch die Änderung der Verordnung vom 29.10.2015 wurden Erschließungszonen definiert, in denen der Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 der Verordnung <u>nicht</u> gilt. Hierzu gehören u.a. „5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Windkraftflächen für Windenergieanlagen vorgesehen sind“. Infolge der 1. Änderung der 8. Teilfortschreibung des FNPs der VVG Schwäbisch Hall ist Gegenstand der vorliegenden Planung, den Planbereich als Windkraftfläche darzustellen. Daher wird eine Befreiung von den Naturpark-Zielen nicht notwendig.</p>
<p>Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin? Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen? Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Waldfläche für die Windkraftanlagen in Ihrer momentanen Planung?</p>	<p><u>Umspannwerke; Stromtrassen; Flächeninanspruchnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Umspannwerke und Stromtrassen sowie allgemeine Flächeninanspruchnahmen erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist dieser Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Zuwegung erfolgt im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	Windenergieanlagen werden durch das Landratsamt nur ausnahmsweise zugelassen.
<p>Welche Maßnahmen werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen Was kosten diese Maßnahmen den Steuerzahler? Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 250 m hohe Windindustrieanlagen in die Tiefe getrieben werden? Wie viele m³ Beton werden in der Erde verbaut?</p>	<p><u>Erosion; Fundamente</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße eine erhöhte Erosionsgefahr entstehen kann und Fundamente erforderlich werden ist maßgeblich von Anlagenzahl und -typ abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher können hierzu keine konkreten Aussagen gemacht werden. Der Umweltbericht prüft überschlägig die Umweltbelange. Die Anlagenbetreiber haben im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p>
<p>Es kommt zur Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Schwarzstorch und Roter Milan-Wie erfolgt hier Ihre Abwägung dazu, welche Auswirkungen diese Vernichtung der geschützten Tierarten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard sowie Mäusebussard hat auf unsere Tier- und Pflanzenwelt? Die Qualität der Konzentrationszone als Habitat vieler schützenswerter Tiere wird massiv in seiner Qualität verschlechtert! Was unternehmen Sie dagegen?</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>Wie passt dies zum Image des Naturparkes Schwäbisch-Fränkischer Wald?</p>	<p><u>Naturpark</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. s. hierzu Ausführungen zu gleichlautendem Punkt oben.</p>
<p>Deutschland ist das am dichtesten mit Windkraftanlagen überzogene Land der Welt. Seit 2008 hat sich die Anlagen-Dichte mehr als verdoppelt. In etwa</p>	<p><u>Auswirkungen auf das Kleinklima</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt.</p>

innerhalb dieses Zeitrahmens erlebte Deutschland immer länger anhaltende Dürren sowie ein auffällig verändertes Niederschlagsmuster: Angekündigte Niederschläge blieben oftmals aus oder kamen nur als Nieselregen und kurze Schauer. Der ergiebige sommerliche Landregen blieb über Jahre nahezu aus. Dabei ist es mittlerweile unstrittig, dass gruppierte Windenergieanlagen über die Vermengung von Luftmassen das Mikroklima beeinflussen und vor allem nachts zu einer lokalen Erwärmung beitragen. Die Ingenieure Miller und Keith von der Harvard Universität haben dies untersucht: Deren Ergebnissen aus Untersuchungen an 28 Windenergieparks in den USA zufolge übersteigt die lokal gemessene Erwärmung der Luft die rechnerisch vermiedene Erwärmung durch verringerte Emissionen über lange Zeiträume: Es würde ungefähr ein Jahrhundert dauern, den gemessenen Wärmestau-Effekt durch rechnerische Reduzierungen der Treibhausgasemissionen auszugleichen. Darüber hinaus kommt es zu windkraftbedingter nächtlicher Erwärmung, die zu Austrocknung in der Umgebung der Anlagen führen kann. Wie werden diese Sachverhalte bewertet? Wie kann ein derartiger Eingriff unter Anwendung des Artikel 20a des Grundgesetzes begründet werden? Die Klimaerwärmung wird damit auf die künftigen Generationen verschoben.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kommt es durch den Bau von Windkraftanlagen im Planbereich zu einem Verlust von klimatisch und lufthygienisch wirksamen Strukturelementen und zu einer kleinräumigen Veränderung des Temperaturhaushalts im Bereich der versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen. Insgesamt betrachtet bleiben diese mikroklimatischen Veränderungen jedoch auf die Bereiche der geplanten Anlagenstandorte begrenzt. Eine den gesamten Wald umfassende Veränderung von Klimatelementen wie etwa der Lufttemperatur oder der Niederschlagshäufigkeit wird durch den Bau, die Anlagen und den Betrieb des Windparks nicht ausgelöst.

Das Ausmaß an Auswirkungen ist dabei maßgeblich von den konkreten Standorten und der letztendlichen Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.

Aus einer zeitlichen Überlagerung der Verdopplung der Windkraftanlagen in Deutschland und dem Auftreten von Hitzejahren eine Kausalität abzuleiten ist jedoch wissenschaftlich weder nachvollziehbar noch fundiert. Wissenschaftlich belegt ist hingegen, dass es durch den Klimawandel, maßgeblich ausgelöst durch die Verbrennung fossiler Energieträger, in immer mehr Regionen der Welt zu einem häufigeren Auftreten von Hitze- und Dürreperioden kommt, wie der Weltklimarat (IPCC) in seinem Bericht von 2022 festgestellt hat. Aus diesem Grund soll durch die Ausweisung von Windkraftflächen ein Beitrag dazu geleistet werden dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Ebenso wenig kann pauschal ein Vergleich zwischen Untersuchungen in Windparks in den USA und dem Plangebiet gezogen werden, zumal die USA allein aufgrund Ihrer Ausdehnung über eine Vielzahl an

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>unterschiedlichen Klimazonen verfügen, die ggf. stark von den Gegebenheiten auf VVG-Gebiet abweichen.</p>
<p>Die geplante Errichtung der Windindustrieanlagen führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir leben hier, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der Windindustrieanlagen zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windindustrieanlagen in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden?</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft. Die VVG beachtet mit ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft. Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des</p>

Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Erholung

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahen Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig.

Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.

Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.</p> <p>Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.</p>
<p>Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windindustrieanlagen durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwerte gezahlt. Die Betreiber der Windindustrieanlagen versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden, um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p>	<p><u>Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>
<p>Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Der weitere Ausbau der Windkraft geht mit abnehmenden Grenzerträgen des Ausbaus einher da die ertragreichen Flächen längst bebaut sind.</p>	<p><u>Windhöffigkeit; Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Im Plangebiet wird diese Windhöffigkeit erreicht. Inwiefern der Einwander daher zu der Annahme kommt, dass alle ertragreichen Flächen bereits bebaut seien, ist nicht nachvollziehbar. Da der Flächennutzungsplan lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber. Die Folgen etwaiger Insolvenzen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Durch den weiteren Ausbau kommt es zur immer stärkeren Gefährdung der Systemstabilität des Stromnetzes und immer größere Schädigung von Flora und Fauna da konfliktarme Flächen längst aufgebraucht sind.</p>	<p><u>Systemstabilität</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen. Die Sicherstellung der Systemstabilität durch Ansätze wie den Ausbau der Stromnetze einschließlich der Vernetzung von Regionen, grundlastfähige erneuerbare Energien wie Biomasse-, Geothermie-, Wasser- und Solarthermiekraftwerke mit Wärmespeicher, den Einsatz von Energiespeichern oder die Flexibilisierung durch z.B. Smart Grids, liegen nicht im Rahmen der Regelungsfähigkeit der Flächennutzungsplanung.</p> <p><u>Umwelteinriffe</u> Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die Genehmigungsbehörde kann sich in Verantwortung für Artikel 20 a des Grundgesetzes nicht darauf zurückziehen, dass sie nicht für die Wirtschaftlichkeit verantwortlich ist. Es ist unverantwortlich für eine unwirtschaftliche Windindustrieanlage den Natur-, Arten- und Gesundheitsschutz zu opfern. Wie erfolgt hier die angemessene Bewertung in der Abwägung?</p>	<p><u>Genehmigung; Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. s. Ausführungen oben zu den Punkten „Errichtung von Windkraftanlagen“ und „Wirtschaftlichkeit“.</p>
<p>Was den Windkraftausbau betrifft, gibt es jedenfalls zwischen Klima-, Natur- und Artenschutz keine Zielkonflikte: Alle Aspekte des</p>	<p><u>Energiewende</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nachhaltigkeitsgedankens legen nahe, ihn zu unterlassen und bessere Alternativen zu ergreifen. Die aktuelle „Energiewende“ nützt dem Klima nichts, führt aber zwangsläufig in ein ökologisches Desaster.

Die Sicherstellung der Systemstabilität ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar. Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.

Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen:

„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<p>Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entstehen unzumutbare Geräuscentwicklungen durch die sich drehenden Flügel. Sanzenbach wird davon auf Grund der vorherrschenden Windrichtung am stärksten betroffen sein. Wie stark sind die Lärmbelästigungen in Sanzenbach? Wie werden die Schallemissionen im Betrieb kontrolliert? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Wie müssen Überschreitungen ggf. bewiesen werden? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung der Schallemissionsüberschreitung verbunden?</p> <p>Beim Betrieb der Windindustrieanlagen entsteht Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel-Wie viel Schlagschatten/ Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen? Wie wird der Schlagschatten im Betrieb kontrolliert? Wie müssen Überschreitungen bewiesen werden? Welche Möglichkeiten bestehen für die Bürger bei Überschreitungen vorzugehen? Wer ist dabei in der Nachweispflicht? Mit welchen Kosten ist eine Nachweisführung verbunden?</p>	<p><u>Schall, Schattenschlag</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Das Ausmaß an Schall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und -typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Genehmigungsbehörde ist dabei das Landratsamt. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt.</p>
<p>Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?</p>	<p><u>Rotorblattbruch</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Anlagensicherheit ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Da auf Flächennutzungsplanebene Flächen für die Windkraft angeboten, aber keine konkreten</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	Anlagenstandorte oder – typen geplant werden, ist der Aspekt nicht Sache der Flächennutzungsplanung.
<p>Das Wohlbefinden ist durch den Anblick des pausenlosen und aufdringlichen Blinkens an den Anlagen (Flugsicherungsbeleuchtung) gestört? Welche Vorschriften gelten für die Flugsicherungsbeleuchtung?</p>	<p><u>Befeuerung</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen: Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.</p>
<p>Wie wird den Gefahren durch Eiswurf begegnet? Gibt es Entschädigungen, wenn Anlieger in der Bewirtschaftung des Waldes eingeschränkt sind? Sollen die Bereiche der Windparks aufgrund der Eiswurfproblematik zukünftig teilweise für Besucher gesperrt werden? Wie wird diese Sperrung kommuniziert, oder werden Gebiete komplett abgesperrt? Wer haftet für Eiswurf-Schäden? Welche Versicherungen werden dafür von den Betreibern eingefordert? Sind die Waldwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar? Es entstehen Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen - Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar? Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab Rückbauvereinbarung und wer trägt die Kosten?</p>	<p><u>Eiswurf</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Risiko von Eiswurf ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Der Nachweis darüber, dass keine schädlichen Auswirkungen durch Eiswurf vorliegen bzw. in welcher Weise diese reduziert werden, hat der Anlagenbetreiber im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. Der Aspekt ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis zu Eiswurf aufgenommen: Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden, wenn keine ausreichenden Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten eingehalten werden können, geeignete Vorkehrungen gefordert wie z.B. Abtaueinrichtungen oder Eiserkennungssysteme, welche die Anlagen anhalten. Kann das Eiswurfrisiko an einem Standort nicht ausgeschlossen werden, so ist vom Betreiber i.d.R. eine gutachterliche Risikoeinschätzung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde kann dann Auflagen erlassen wie z.B. Warnschilder oder Blinklichter, die in bestimmten Zeiten auf ein</p>

	<p>Eiswurfisiko hinweisen, sodass die Bereiche um die Anlagen dann gemieden werden können.</p> <p><u>Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung – Entschädigungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Dass Anlieger in der Bewirtschaftung ihrer Wälder durch die Planung eingeschränkt werden ist nicht absehbar.</p> <p><u>Blitzschlag; Rückbau</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Nachweise über Blitzableitung und Rückbau sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p>
<p>Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der Zwang zu Stop & Go macht konventionelle Kraftwerke unwirtschaftlich. Sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gaskraftwerke, die wenig CO₂ ausstoßen. Und zuletzt die älteren, abgeschriebenen Anlagen, die viel CO₂ ausstoßen. So entsteht eine weitere Stromlücke, die wir mit importiertem Atomstrom und mit Strom aus Kraftwerken, die CO₂ ausstoßen, schließen müssen. Welchen Sinn machen Windindustrieanlagen, wenn sie nur einen Bruchteil des Gesamtstromverbrauchs erzeugen können und für die großen Abnehmer (Industrie) aufgrund der unplanbaren Energieerzeugung nicht geeignet sind?</p> <p>„Eine Windkraftanlage besteht aus Zement, Sand, Stahl, Zink, Aluminium. Und tonnenweise Kupfer für Generator, Getriebe, Umspannstation und endlose Kabelstränge. Rund 67 Tonnen finden sich in einer mittelgroßen Offshore-Turbine. Um diese Menge Kupfer zu gewinnen, müssen Bergleute fast 50.000 Tonnen Erde und Gestein bewegen, das entspricht dem</p>	<p><u>Windenergie</u> Kenntnisnahme Es wird auf die Ausführungen zu den Punkten „Systemstabilität“ und „Energiewende“ verwiesen.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>fünffachen Gewicht des Eiffelturms. Das Geröll wird geschreddert, zermahlen, gewässert, gelaugt. Viel zerstörte Natur für ein wenig Grünstrom." Wie erfolgt hier die Abwägung der Klimaneutralität?</p>	
<p>Ich behalte mir vor Schadenersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der Windindustrieanlagen zu negativen gesundheitlichen und/ oder finanziellen Auswirkungen bzw. zu Personen-, Sach- und Vermögensschäden kommen.</p>	<p><u>Schadenersatzansprüche</u> Kenntnisnahme Die VVG Schwäbisch Hall plant ein Flächenangebot für Windkraftanlagen zu schaffen, nimmt aber keine konkrete Anlagenplanung vor. Etwaige Schadenersatzansprüche richten sich entsprechend an zukünftige Anlagenbetreiber.</p>
<p>32. Öffentlichkeit 41 / Stellungnahme vom 16.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Teiländerung möchten wir folgende Stellungnahme/Bedenken/Widerspruch abgeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belästigung durch Schlagschatten: Da sich die Konzentrationsfläche für die WA (Windkraftanlagen) von uns aus im Süden und Südwesten befindet, haben wir große Bedenken wegen der Belästigung durch Schlagschatten, v. a. Im Winterhalbjahr, wenn die Sonne tiefer steht. Wir haben es diesen Winter beobachtet und es ist unseres Erachtens nicht möglich, WA in die Fläche zu bauen, ohne dass wir von Schlagschatten in den Wintermonaten betroffen sind. Wir würden auch gerne wissen, wie die Gutachten hierzu erstellt werden. Und ob sie im Sommer UND im Winter erstellt werden, da der Stand der Sonne eine große Rolle dabei spielt. 2. Belästigung durch Lärm: Wir haben ebenfalls große Bedenken, dass es durch den geringen Abstand zu unserem Haus in Sanzenbach (Mindestabstand 830 m) zu Lärmbelästigung kommt, da der Wind meist aus westlicher oder südlicher Richtung kommt. 3. Rote Blinklichter in der Nacht: Da wir am Haus nicht an allen Fenstern Rolläden haben, befürchten wir „Blinkbelästigung“ bei Nacht durch die roten Lichter. 	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>4. Belästigung durch Infraschall: Wir haben Sorge wegen dem Infraschall. Gibt es vorab auch hierzu Messungen oder Untersuchungen?</p>	<p>vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p> <p><u>Befeuerung</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Vorgaben und Nachweise zur Befeuerung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen: Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Um mögliche Beeinträchtigungen zu verringern, wird bei mehreren Anlagen i.d.R. angestrebt, die Hinderniskennzeichnung zu synchronisieren.</p>
<p>5. Artenschutzgutachten: Uns würde interessieren, wer das Artenschutzgutachten in Auftrag gibt und wann dieses gemacht wird. Wer bezahlt dieses Gutachten? Wenn das Gutachten nämlich seitens der Investoren in Auftrag gegeben wird, zweifeln wir die Glaubhaftigkeit des Gutachtens an. Dies müsste unseres Erachtens seitens einer neutralen Stelle in Auftrag gegeben werden.</p> <p>6. Greifvögel / Milanbestand: Uns ist die letzten Jahre ein vermehrtes Aufkommen von Greifvögeln /N Milanen an den Sanzenbacher Waldrändern/Ackerflächen aufgefallen. Unsere Überlegung war, ob durch die vielen Windräder an anderen Stellen die Vögel bevorzugt zu uns kommen, da sie hier unbelästigt von Windkraftanlagen sind. V.a. Zu den Zeiten der „Hochzeitsflüge“ konnten wir das verstärkt feststellen. Wollen wir den Vögeln jetzt noch einen weiteren ungestörten Rückzugsraum nehmen, indem wir auch noch auf unserem Höhenzug WA's bauen?</p>	<p><u>Artenschutzrechtliche Stellungnahme</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Stellungnahme wurde von der Stadt Schwäbisch Hall als verfahrensleitende Stelle der Flächennutzungsplanung beauftragt und von einem Fachgutachter unter Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften und Gesetze erstellt. Dies entspricht einer neutralen Bewertung artenschutzrechtlicher Belange. Der Gutachter wurde entsprechend seines Angebots für seine Dienstleistung honoriert, was der üblichen Praxis entspricht.</p> <p>Die gutachterliche Stellungnahme hat die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine</p>

	<p>artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p> <p>Dass eine vertiefende Betrachtung des Artenschutzes im weiteren Verfahren erforderlich sein wird, wurde zunächst angenommen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nach aktueller Rechtslage jedoch nicht weiter erforderlich.</p>
<p>7. Windräder rund um SHA: Warum müssen eigentlich auf jedem Höhenzug um SHA WA's gebaut werden? Wäre es nicht sinnvoller/ökologischer, wenn auch Flächen ohne WA's bestehen bleiben? Im Sinne von Mensch UND Tier! Auch wir Menschen brauchen ungestörte Rückzugsorte" Aber darauf werden wir wohl erst später kommen, wenn alles schon verbaut ist!</p>	<p><u>Ausweisung von Windkraftflächen</u> Kenntnisnahme</p> <p>Die Bundesregierung hat es sich im Rahmen der EEG-Novelle zum Ziel gemacht, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf mind. 80 % des Bruttostromverbrauchs zu erhöhen und deren Nutzung in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p> <p>Ebenso hat die Novellierung des Baugesetzbuches von 2011 Grundsätze zu Klimaschutz und Klimaanpassung gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert, indem es die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördert. Die Ausweisung von Windkraftflächen in Flächennutzungsplänen entspricht diesen gesetzlichen Zielen.</p> <p>Zusätzlich wird in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des RP Stuttgart unter Punkt 11 der Behörden und Träger öffentlicher Belange oben verwiesen:</p> <p><i>„Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die</i></p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p><i>kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.“</i></p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p>
<p>8. Zufahrt zum Bau der WA's: Wo sind eigentlich die Zufahrtswege zur Konzentrationsfläche geplant? Auf diesen Höhenzug gibt es unseres Erachtens bisher keine günstige Zufahrt. (Dendelbach/Sanzenbach/Sittenhardt/Wielandsweiler/Kornberg/Oberrot?) Die Zufahrtswege müssten stark ausgebaut werden und auch die Zufahrtswege im Wald wären mit viel Abholzung verbunden.</p>	<p><u>Zufahrtstraßen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. In welchem Maße Zufahrtsstraßen erforderlich werden ist maßgeblich von Anzahl und Standorten der Anlagen abhängig. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine konkrete Anlagenplanung, daher ist der Nachweis über eine ausreichende Erschließung nicht Sache der Flächennutzungsplanung sondern im Rahmen der Genehmigung nachzuweisen. Weiterhin ist für die Herstellung von Zuwegungen in Waldflächen eine forstrechtliche Genehmigung durch die Anlagenbetreiber einzuholen. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz. Die Zuwegung erfolgt im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Hierbei gilt der Grundsatz, dass so wenig Fläche wie möglich in Anspruch genommen werden soll. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen werden durch das Landratsamt nur ausnahmsweise zugelassen.</p>
<p>9. Landheg / Landturm: Im ausgewiesenen Gebiet, dass für die WA's in Frage kommt, befindet sich der geschichtsträchtige Landturm / Landhege, der auf das Jahr 1352 zurückgeht. (Quellen (Rieden-Buch 1990 - Reinhard Wolf). Lt. Quelle www.rosengarten.de/gemeinde-wirtschaft/gemeinde/geschichte/haller-landhege-landturm-mit-fantastischer-aussicht bestand die Landhege aus bis zu drei Gräben und Wällen hintereinander, dazu kam eine dicht angelegte Bebuschung mit</p>	<p><u>Kulturdenkmale</u> Planzeichnung und Begründung werden ergänzt. Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme**Bewertung und Behandlung der Stellungnahme**

Durchlässen für den Durchgangsverkehr, die als Falle, Riegel und Schlupf bezeichnet wurden. Mit dieser Grenzbefestigung und den Landtürmen hat die Reichsstadt Schwäbisch Hall ihre Rechtsgrenze kontrolliert. Lt. Quelle <http://www.hallerlandhege.de/de/erleben/jahrhundertfenster-rosengarten> standen entlang der Landhege behauene Grenzsteine mit den Hoheitszeichen der Reichsstadt Schwäbisch Hall. An Grenzdurchlässen wie der „Falle“, standen zusätzlich sogenannte Geleitsteine, welche den Übertritt zu angrenzenden Hoheitsgebieten markierten (Württemberg).

In der Umgebung des Landturms befinden sich auch jetzt noch Erhebungen unbekannter Bedeutung, Wälle, Gräben und ein Brunnen unbekannter Bestimmung und vermutlich Siedlungsreste. Das ist entnommen aus einer Skizze, angefertigt im Rahmen des Rieden-Buchs 1990 von Reinhard Wolf, Seite 190. Damals wurde schon die mangelnde Rücksicht auf die Hege bei Forstarbeiten bedauert. Immer wieder stößt man in dieser Umgebung auf schwere Beschädigungen des Walles durch das Schleifen von Baumstämmen. Die Beschädigungen haben ein Ausmaß, dass längerfristig den Fortbestand der Heg gefährdet oder doch zumindest ihr Erscheinungsbild nachhaltig beeinträchtigen wird (Text aus Riedenbuch 1990, Seite 195). Es ist völlig unverständlich, warum dieses historische Ensemble keinerlei Beachtung in dieser ausgewiesenen Windkraft-Konzentrationsfläche findet. Es ist fragwürdig, ob die ausgewiesene Fläche überhaupt bebaubar ist, weil neben den sichtbaren archäologischen Resten evtl. auch noch unsichtbare und Bebauung unbekannter Bestimmung vorhanden sein kann (Siehe Skizze Rosengartenbuch 1990). Schon der infrastrukturelle Wegebau für die WA's wird u.U. dieses historische Ensemble teilweise zerstören. Unseres Erachtens ist die Einschaltung der Landesdenkmalamts noch vor der 1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft-) der WG Schwäbisch Hall unbedingt notwendig! Dies wird womöglich Schadensersatzforderungen eines Investors, falls Teile nicht bebaut werden können oder es dadurch zu Verzögerungen kommt, nach sich ziehen. Wie reagiert außerdem ein

Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt. Eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmale kann durch entsprechende Standortwahl der Windkraftanlagen vermieden werden und ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen. Zusätzlich werden die Kulturdenkmale nachrichtlich dargestellt.

<p>möglicher WA-Investor auf die Kenntnis, dass archäologische Funde möglich sind, die seine Investitionen verzögern oder unmöglich machen?</p>	
<p>10. Laut unserer Information müssen Windkraftanlagen nach 20 Jahren Laufzeit wieder abgebaut werden. Werden dann die Fundamente (Beton/Eisen) ebenfalls aus dem Boden geholt oder verbleiben sie im Boden? Wir gehen davon aus, dass auch in 20 Jahren noch weiter oder sogar ein noch höherer Bedarf an Windkraft besteht. Wird dann neben einem möglichen alten im Boden verbliebenen Fundament, das nächste Fundament für eine neue WA betoniert und dafür auch wieder Wald gerodet? Und dann noch größere Fundamente für noch größere WA's gebaut? Wenn das alle 20 Jahre geschieht, wird es in unserem Wald in Zukunft keinen alten Baumbestand mehr geben und sich das Landschaftsbild massiv verändern! Und wir regen uns auf, weil sie in Brasilien den Regenwald vernichten, dabei passiert hier dasselbe!</p>	<p><u>Rückbauanforderungen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Rückbauanforderungen sind Sache der Genehmigungsplanung, nicht der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Zeitdauer von 20 Jahren, auf die sich die Einwender berufen, sich einerseits auf die Dauer der EEG-Förderung von Windkraftanlagen beziehen, die nach 20 Jahren abläuft. Dies hat jedoch nicht zwangsläufig einen Abbau zur Konsequenz. Auf der anderen Seite sind derzeitige „Altanlagen“ auch aufgrund der massiven Technologiesprünge der letzten Jahre im Vergleich zu Neuanlagen frühzeitig unrentabel geworden, da sie deutlich weniger effizient und häufig wartungsintensiver sind. Das Thema Repowering von Altanlagen wird aktuell intensiv in der Politik diskutiert, ist jedoch nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p> <p><u>Umwelteinriffe; Rodung von Waldfläche</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz</p>

angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.

Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.

Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p> <p>Darüber hinaus wird angemerkt, dass es geradezu makaber erscheint, die vorliegende Planung mit der Rodung brasilianischen Regenwalds gleichzusetzen, die allein im Zeitraum August 2019 bis Juli 2020 gem. der brasilianischen Weltrauminstituts Inpe 9.170 km² Regenwald umfasste (nur illegale Abholzung).</p>
<p>Wir bitten Sie, diese Punkte vollständig zu berücksichtigen und uns Antworten auf unsere Fragen zukommen zu lassen.</p>	<p><u>Abwägung</u> Kenntnisnahme</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu <u>ermitteln</u> und zu <u>bewerten</u> und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander <u>gerecht abzuwägen</u>. Eine <i>Berücksichtigung aller</i> Belange ist dabei aufgrund von gegenläufigen Absichten/ Vorstellungen/ Erwartungen etc. nicht möglich.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p>
<p>33. Öffentlichkeit 42 / Stellungnahme vom 17.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Ausweitung einer weiteren Konzentrationszone für Windkraftanlagen auf der Gemarkung Rieden (Gemeinde Rosengarten) persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentlich als auch private Belange zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Abwägung</u> Kenntnisnahme</p> <p>Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu <u>ermitteln</u> und zu <u>bewerten</u> und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander <u>gerecht abzuwägen</u>. Eine <i>Berücksichtigung aller</i> Belange ist dabei aufgrund von gegenläufigen Absichten/ Vorstellungen/ Erwartungen etc. nicht möglich.</p>

	<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p>
<p>Ich bin passe nicht gegen das errichten von Windkraftanlagen, jedoch finde ich das Roden von einem intakten Ökosystem wie wir es im Wald vorfinden nicht richtig.</p>	<p><u>Rodung von Waldfläche</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur und Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase.</p> <p>Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrsl. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anlagenplanung eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hierbei werden geringwertige Waldbestände bei der Standortwahl bevorzugt. Es erfolgt dabei i.d.R. ein min. flächengleicher Waldausgleich an anderer Stelle und darüber hinaus regelmäßig umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Forst zur Aufwertung vorhandener Bestände. Diese Maßnahmen dienen meist auch dem Natur- und Artenschutz.</p> <p>Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist.</p>
<p>Es gibt bestimmt bessere Flächen wie zum Beispiel in der Nähe von Autobahnen, Flächen die für die Landwirtschaft nicht genutzt werden können da die Bodenqualität schlecht ist, alte Mülldeponieren usw.</p>	<p><u>Alternativflächen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Im Rahmen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) wurde bereits das gesamte VVG-Gebiet hinsichtlich sich überlagernder Aspekte geprüft, wie Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Anbauabständen zu Infrastruktureinrichtungen, etc. Hinzukommt, dass konkrete Anlagenstandorte innerhalb einer Windkraftfläche, abhängig von Anlagenhöhe, Topographie, Windverhältnissen etc., einen gewissen Abstand zueinander haben müssen, um wirtschaftlich und effizient betrieben werden zu können und sich nicht gegenseitig zu „verschatten“. Standortbezogen sind zudem der Artenschutz, Zuwegungsmöglichkeiten, Untergrundverhältnisse etc. von Belang, sodass auch in ausgewiesenen Windkraftflächen nicht beliebig viele Anlagen realisiert werden können. Um die Chancen einer tatsächlichen Realisierbarkeit zu erhöhen, ist es daher geboten, weitere Windkraftflächen auszuweisen.</p>
<p>Laut Windatlas-BW.de liegt die geplante Fläche in einem für mich Windarmen Gelände von <190-250 W/m². Stellt sich für mich die Frage, ob die Windkraftanlagen dadurch überhaupt effizient arbeiten. Denn die Anlagen in den Nachbargemeinden Michelfeld und Mainhardt stehen häufig still.</p>	<p><u>Windhöffigkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² als Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>erreicht werden. Da diese Werte für die geplante Windkraftfläche zutreffen (s. Energieatlas BW – Windatlas – Berechnungshöhe 160m über Grund; Die Daten sind auf der Internetseite der LUBW - Daten- und Kartendienst - öffentlich zugänglich), kann von einer potentiellen Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber.</p> <p>Dass sich Windkraftanlagen trotz Wind nicht drehen kann viele Gründe haben und stellt kein Indiz für generelle Ineffizienz dar. Neben Wartungsarbeiten und Reparaturen können Anlass für einen Stillstand auch Abschaltungen aufgrund von Vogelflug oder zum Schutz der Anwohner sein, um die zulässige Anzahl an Schattenwurfstunden nicht zu überschreiten.</p>
<p>Was mir zu Denken gibt sind die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen, durch Infraschall, den hörbare Lärm von den Rotorblättern und der Schattenschlag. Die nachweislich den Menschen auf Dauer krank machen können, wie z.B. Schafstörungen, innere Unruhe, Depressionen.</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Wir haben und bewusst 2016 dazu entschieden ein altes Haus in Sanzenbach zu kaufen und neu zu gestalten, da wir nicht Tag ein Tag aus</p>	<p><u>Erholung</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt.</p>

dem Stadtrubel ausgesetzt sein wollten. Wir wollten die Nähe zur Natur und den kurzen Weg in den Wald um abzuschalten. Wenn ich Zeit im Wald verbringe genieße ich das rascheln der Bäume, die Geräuschkulisse der Tiere aber auch die Stille die mich erdet und zu Ruhe kommen lässt. Dies sehe ich in Gefahr, wenn in der Gemarkung Rieden die Windkraftanlagen gebaut werden sollen.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig. Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten. Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht. Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.

Durch das Errichten von Windkraftanlagen wird nicht nur unser Lebensraum zerstört sondern auch der von Tieren, wie Vögel, Insekten und auch Amphibien. Nicht nur die Lebewesen sondern auch die Mikroorganismen im Waldboden sind wichtig. Darüber wird nie berichtet, denn man sieht immer nur die Bäume die weichen müssen. Doch man weiß mittlerweile, dass der

Umweltauswirkungen
Es wird auf die Abwägungsinhalte zu Punkt „Rodung von Waldfläche“ oben verwiesen.

Wald ein eigenes Ökosystem ist wo der Waldboden eine große Rolle spielt mit seinen Verzweigungen aus Wurzeln, Pilzen und noch so vieles mehr. Das stimmt mich traurig, dass der Mensch so kurzsichtig ist und das nicht sieht und nur an seinen Profit denk.

Da wir durch den Kauf unserer Immobilie auch an die Altersabsicherung gedacht haben und durch die Modernisierungen eine Wertsteigerung erzielen. Keimt in mir die Angst auf, was ist wenn wir die Immobilie im Alter auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen veräußern müssen. Ist uns die Wertsteigerung noch sicher oder hat unsere Immobilie durch die Windkraftanlagen an Wert gravierend verloren. Wer zahlt uns den Verlust? Kommt die Kommune für den Schaden auf oder die Firma wo die Anlage betreibt. Da stellt sich auch die Frage ob es dann die Firma noch gibt! Das sind Bedenken oder auch Ängste die nicht nur mich betreffen sondern alle Immobilienbesitzer im Umkreis von so einer Windkraftanlage.

Wertminderung

Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.

Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird.

Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft.

Die VVG beachtet mir ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.</p>
<p>Rechnet man die Gefahren für Mensch, Umwelt und Natur zusammen, ist Windkraft keineswegs sauber. Es handelt sich vielmehr um steuerlich subventionierte und meist ineffiziente Industrieanlagen, die in unseren Wäldern „versteckt“ werden.</p>	<p><u>Umweltauswirkungen</u> Es wird auf den gleichlautenden Punkt oben verwiesen.</p>
<p>Die genannten Einwendungen sind meine persönliche und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen ich die Teiländerung des Flächennutzungsplans Fortschreibung 8 auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten) für eine weitere Konzentrationszone von Windkraftanlagen ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Flächenumnutzung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.</p>	<p><u>Genehmigung</u> Kenntnisnahme Die Genehmigung der Flächennutzungsplanung obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart. Im Übrigen Verweis auf Punkt „Abwägung“ oben.</p>
<p>34. Öffentlichkeit 43 / Stellungnahme vom 17.03.2023</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p><u>Errichtung von Windkraftanlagen</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich.</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der 3 geplanten Windenergieanlagen der Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten) persönlich betroffen fühle.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BlmschG durch das Landratsamt.</p>
<p>Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Abwägung</u> Kenntnisnahme Gem. § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu <u>ermitteln</u> und zu <u>bewerten</u> und gem. § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander <u>gerecht abzuwägen</u>. Eine <i>Berücksichtigung aller</i> Belange ist dabei aufgrund von gegenläufigen Absichten/ Vorstellungen/ Erwartungen etc. nicht möglich. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat. Nach § 2 S. 2 EEG stellen die Erneuerbaren Energien zudem einen vorrangigen Belang in der Abwägung dar.</p>
<p>mit diesem Schreiben lege ich gegen o. g. Antrag Einspruch ein. Begründung:</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall (über 50%). Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten</p>	<p><u>Schall, Infraschall, Schattenschlag</u> Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. Das Ausmaß an Schall, Infraschall und Schattenschlag ist maßgeblich vom konkreten Anlagenstandort und –typ abhängig. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann außerdem nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Sache der</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
<p>Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Die hier angenommenen Entfernungen von 800 und 1000 Meter beruhen auf einer veralteten Normierung und Gesetzgebung, da man heute weiß, dass Infraschall auch noch in 10 Kilometern Entfernung messbar ist. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der 3 Windkraftanlagen. Es betrifft im Übrigen hier mehr als 2200 Einwohner.</p>	<p>Flächennutzungsplanung, da diese lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt. Nichtsdestotrotz wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, der den obigen Sachverhalt darstellt.</p>
<p>Die geplante Errichtung der Windkraftanlage führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Haus in der Gemeinde zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der Windkraftanlage zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windkraftanlage in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine!</p>	<p><u>Wertminderung</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Die Ausweisung einer Fläche für Windkraft kann nicht unmittelbar zu einer Wertminderung führen, da hierdurch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen, sondern lediglich ein Flächenangebot geschaffen wird. Die Planungshoheit der VVG nach § 1 Abs. 3, 8 BauGB (Art. 28 GG) erfordert die Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Baugesetzbuch regelt dabei auch Entschädigungen, etwa bei der Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) oder auch eine Entschädigung wegen eines Vertrauensschadens nach § 39 BauGB. Das Gesetz bietet aber keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass ein Bauleitplan ganz oder in Teilen von der VVG nicht geändert wird. Das Gesetz gibt aber vor, in welchen Fällen die VVG planungsbefugt ist und einen Flächennutzungsplan aufstellen darf, nämlich aus städtebaulichen Gründen. Maßgeblich ist daher, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans aus städtebaulichen Gründen erfolgt, wie vorliegend aufgrund des Bedarfs an Flächen für die Windkraft. Die VVG beachtet mir ihrer Planung das durch Art. 14 GG gewährleistete private Eigentumsrecht sowie die Sozialbindung des Eigentums. Denn das Eigentumsrecht des Bürgers ist nicht unmittelbar von der Planung der VVG betroffen, da sich das Grundstück des Bürgers außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden</p>

Flächennutzungsplans befindet und die Planung der VVG somit nicht eine unmittelbare Nutzungsänderung des Grundstücks des Bürgers betrifft.

Die Nachteile der Planung für den Bürger sind als mittelbare Nachteile etwa in Form der Beeinflussung des Wertes des Grundstücks des Bürgers oder einer anderen Aussicht zu qualifizieren. Es ist aber nicht ersichtlich, dass das Privateigentum des Bürgers durch die aus städtebaulichen Gründen gebotene Überplanung der ca. 700m entfernten Fläche für die Windkraft eine Einschränkung erfährt, die übermäßig wäre und/ oder nicht mehr durch die Sozialverpflichtung gerechtfertigt. Denn der Bürger wird durch die Planung nicht an seiner bisherigen Nutzung des Grundstücks (Wohnnutzung) gehindert. Dabei trägt die VVG auch dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung, indem sie die Abstände der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) einhält. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zudem Grenzwerte zum Schutz der Wohnnutzungen einzuhalten.

Erholung

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion hat das Plangebiet eine Relevanz als Erholungsraum für die siedlungsnahen Kurzeiterholung. Diese kann durch den Betrieb von Windkraftanlagen lage-, distanz- und anlageabhängig teilweise beeinträchtigt werden und ist in hohem Maße von subjektivem Empfinden abhängig.

Eine tatsächliche Betroffenheit wird im Wesentlichen von der Lage der Bereiche bestimmt, in denen sich der Mensch bevorzugt aufhält und die meiste Zeit verbringt in Relation zu den letztendlichen Anlagenstandorten.

Wenn sich Menschen zu Erholungszwecken direkt im Wald aufhalten, wird die Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geringer sein, da sich die Rotorblätter über den Baumkronen befinden und eine optische Störung nur in unmittelbarer Nähe der Anlage auftritt. Es ist

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>gegenwärtig nicht möglich, einen bestimmten Abstand zu definieren, ab dem aufgrund der Dämpfung eine akustische Wahrnehmung im Wald eintritt. In der Regel findet die Erholung im Wald jedoch durch körperliche Aktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen statt, wodurch eine vorübergehende akustische Wahrnehmung begrenzt ist. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Relevanz für die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung, welche an spezielle Infrastruktureinrichtungen gebunden ist, erfolgt nicht.</p> <p>Wenngleich mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen ist, wird diese nicht als in hohem Maße eingeschätzt. Die konkreten Auswirkungen können jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens standortbezogen ermittelt werden.</p>
<p>Deshalb ist die Errichtung zu versagen.</p>	<p><u>Genehmigung</u> Kenntnisnahme Die Flächennutzungsplanänderung hat die Ausweisung einer Fläche für Windenergie zum Gegenstand in der <u>potentiell</u> Windkraftanlagen ermöglicht werden, sie begründet jedoch nicht automatisch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen obliegt einer konkreten Planung und Genehmigung nach dem BImSchG durch das Landratsamt.</p>
<p>Im Fall der Errichtung der Windkraftanlage durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadenersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.</p>	<p><u>Schadenersatz</u> Kenntnisnahme Die VVG plant und errichtet keine Windkraftanlagen.</p>
<p>Durch die Errichtung der Windkraftanlage wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört.</p>	<p><u>Landschaftsbild</u> Es wird ein Umweltbericht ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen wird. Auf der vorliegenden Planungsebene können nur die grundsätzlichen Wirkungen für einen Standort aufgezeigt werden. Hierbei ist damit zu</p>

rechnen, dass Windkraftanlagen im Plangebiet durch die Abhebung vom Horizont und die exponierte Lage auf einem Höhenrücken visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwarten lassen und dadurch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist nicht von einer "Verspargelung" der Landschaft auszugehen, wie dies früher oft durch den Bau vieler Anlagen mit geringer Höhe und Abstand befürchtet wurde.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass gem. VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur anzunehmen ist, wenn „in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer [...] in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds genügen insoweit nicht“.

Maßgeblich sind für eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild die konkreten Standorte und die letztendliche Anzahl an Windkraftanlagen. Daher kann diese erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert hat, welche nach § 2 S. 2 EEG einen vorrangigen Belang in der Abwägung darstellen.

Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungswald eingestuften Fläche.

Erholungswald

Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Das Plangebiet ist fast vollständig als Erholungswald ausgewiesen. Dies wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung im Umweltbericht dargestellt. Die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie ist derzeit in Baden-Württemberg zulässig. Eine Beschränkung auf Ebene des Landesrechts, dass Windkraftanlagen in Erholungswald grundsätzlich untersagt wird, liegt nicht vor. Im Gegenteil ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, die Windkraft stark auszubauen und dabei insbesondere den Wald bei der Standortsuche zu berücksichtigen. Das Ausmaß an Auswirkungen durch Windkraftanlagen in die Erholungsfunktion des Waldes ist maßgeblich von den Standorten und der Anzahl an Windkraftanlagen abhängig und kann daher erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und damit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bewertet werden.

Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird in seiner Funktion durch die Errichtung massiv beeinträchtigt und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen. Die Errichtung steht dem Naturschutzgesetz entgegen!

Umwelteinriffe; Naturschutz

E Es wird ein Umweltbericht ergänzt.

Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, die einzelnen Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge eingegangen wird. Im Ergebnis kann der Bau von Windkraftanlagen im Plangebiet zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter führen. Hierbei ist insbesondere mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und ggf. Mensch zu rechnen. Durch entsprechende Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung können diese in Abhängigkeit der konkreten Anlagenplanung reduziert werden, z.B. durch Anlagenstandortwahl, Nutzung vorhandener Infrastruktur, Schutz angrenzender Strukturen während der Bauphase, Maßnahmen gegen Eiswurf und bedarfsgesteuerte Befeuern.

Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land Höhen um die 200-250m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche

	<p>ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass vrs. 6 Anlagen möglich sein werden. Angesichts der Flächengröße von ca. 2 km² ist das Ausmaß an Umwelteingriffen potentiell überschaubar.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch keine konkrete Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlägig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zusätzlich nachzuweisen, dass Eingriffe in Umweltbelange auf ein erforderliches Mindestmaß reduziert bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass erneuerbare Energien dazu beitragen Umwelteingriffe für Kohle-, Gas- und Ölförderung an anderer Stelle zu reduzieren, einschließlich der Umweltauswirkung die die Verbrennung dieser Energieträger verursacht.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen der Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
<p>Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.</p>	<p><u>Artenschutz</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Es wurde eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt, welche die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz überprüft. Auswirkungen auf geschützte Arten sind maßgeblich vom konkreten</p>

Nr. / Behörde bzw. Öffentlichkeit / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
	<p>Anlagenstandort und –typ sowie den dadurch erforderlichen Eingriffen abhängig. Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anlagenplanung erfolgt, kann und muss die Untersuchung des Artenschutzes auf Ebene der Flächennutzungsplanung daher lediglich überschlüssig erfolgen. Die Anlagenbetreiber haben deshalb im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange tangiert werden oder haben diese – sofern möglich - auszugleichen.</p>
<p>Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.</p>	<p><u>Windhöflichkeit; Wirtschaftlichkeit</u> Kenntnisnahme. Keine Planänderung erforderlich. Der Windatlas 2019 hat als Kenngröße eine mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Nabenhöhe von mind. 215 W/m² für eine Flächeneignung festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeit kann dabei potentiell erreicht werden. Da der Flächennutzungsplan jedoch lediglich ein Flächenangebot für Windkraftanlagen bietet, aber keine konkrete Anlagenplanung vornimmt, liegen Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Ermessen der Betreiber. Die Folgen etwaiger Insolvenzen sind nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung vom Betreiber eine Bürgschaft für den Rückbau nachzuweisen ist.</p>
<p>Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen.</p>	<p><u>EEG-Umlage</u> Kenntnisnahme Die kommunale Flächennutzungsplanung ist nicht für Inhalte des EEG verantwortlich.</p>